Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2022/0155(COD)

28.7.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 954 - 1332

Entwurf eines Berichts
Javier Zarzalejos
(PE746.811v01-00)

Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2022)0209 – C9-0174/2022 – 2022/0155(COD))

Änderungsantrag 954
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort beantragt den Erlass der Aufdeckungsanordnung, und die zuständige Justizbehörde ***oder unabhängige Verwaltungsbehörde*** erlässt die Aufdeckungsanordnung, wenn sie folgende Bedingungen für erfüllt hält:	Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort beantragt ***auf der Grundlage einer fundierten Begründung*** den Erlass der Aufdeckungsanordnung, und die zuständige Justizbehörde erlässt die Aufdeckungsanordnung, wenn sie folgende Bedingungen für erfüllt hält:

Or. en

Änderungsantrag 955
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Es liegen Beweise für ein erhebliches Risiko vor, dass der Dienst zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet im Sinne der Absätze 5, 6 und 7 genutzt wird;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 956
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Es liegen Beweise für ein erhebliches Risiko vor, dass der Dienst	***entfällt***

zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet im Sinne der Absätze 5, 6 und 7 genutzt wird;

Or. en

Änderungsantrag 957
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Es liegen Beweise für ein ***erhebliches*** Risiko vor, dass der Dienst zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ***im Sinne der Absätze 5, 6 und 7*** genutzt wird;	a) Es liegen ***eindeutige*** Beweise für ein ***systemisches*** Risiko vor, dass der Dienst zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet genutzt wird;

Or. en

Änderungsantrag 958
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Es liegen Beweise ***für ein erhebliches Risiko vor***, dass der Dienst ***zum Zwecke des*** sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet im Sinne der Absätze 5, 6 und 7 genutzt wird;	a) Es liegen Beweise ***vor, die einem begründeten Verdacht gleichkommen***, dass der Dienst ***von einem oder mehreren Nutzern für die Verbreitung oder den Empfang von Darstellungen*** sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet im Sinne der Absätze 5, 6 und 7 genutzt wird;

Or. en

Änderungsantrag 959
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Es liegen Beweise ***für ein erhebliches Risiko vor, dass der Dienst*** zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet im Sinne der Absätze 5, 6 und 7 genutzt ***wird***;	a) Es liegen ***stichhaltige*** Beweise ***vor, in denen ein begründeter Verdacht zum Ausdruck kommt, dass einzelne Konten oder Gruppen von Konten*** zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet im Sinne der Absätze 5, 6 und 7 genutzt ***werden***;

Or. en

Änderungsantrag 960
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Es liegen Beweise ***für ein erhebliches Risiko vor, dass der Dienst*** zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet im Sinne der Absätze 5, 6 und 7 genutzt ***wird***;	a) Es liegen ***stichhaltige*** Beweise ***vor, die einem begründeten Verdacht gleichkommen, dass einzelne Konten oder Gruppen von Konten*** zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet im Sinne der Absätze 5, 6 und 7 genutzt ***werden***;

Or. en

Änderungsantrag 961
Charlie Weimers, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Es liegen Beweise ***für ein erhebliches Risiko*** vor, dass der Dienst zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet im Sinne der Absätze 5, 6 und 7 genutzt wird;	a) Es liegen Beweise ***dafür*** vor, dass der Dienst zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet im Sinne der Absätze 5, 6 und 7 genutzt wird;

Or. en

Änderungsantrag 962
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen auf die Rechte und berechtigten Interessen aller betroffenen Parteien, einschließlich der Möglichkeit, dass im Rahmen der Maßnahmen die in der Charta verankerten Grundrechte missachtet werden;

Or. en

Änderungsantrag 963
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Gründe für den Erlass der Aufdeckungsanordnung wiegen schwerer als die negativen Folgen für die Rechte und berechtigten Interessen aller betroffenen Parteien, insbesondere was die notwendige Herstellung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen den Grundrechten dieser Parteien betrifft.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 964
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Gründe für den Erlass der Aufdeckungsanordnung wiegen schwerer als die negativen Folgen für die Rechte und berechtigten Interessen aller betroffenen Parteien, insbesondere was die notwendige Herstellung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen den Grundrechten dieser Parteien betrifft.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 965
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***die Gründe für den*** Erlass der Aufdeckungsanordnung wiegen schwerer als die negativen Folgen für die Rechte und berechtigten Interessen aller betroffenen Parteien, insbesondere was die notwendige Herstellung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen den Grundrechten dieser Parteien betrifft.	b) ***der*** Erlass der Aufdeckungsanordnung ***ist notwendig und verhältnismäßig und die Gründe dafür*** wiegen schwerer als die negativen Folgen für die Rechte und berechtigten Interessen aller betroffenen Parteien, insbesondere was die notwendige Herstellung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen den Grundrechten dieser Parteien betrifft.

Or. en

Änderungsantrag 966

Tiemo Wölken, René Repasi
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Gründe für den Erlass ***der Aufdeckungsanordnung*** wiegen schwerer als die negativen Folgen für die Rechte und berechtigten Interessen aller betroffenen Parteien, insbesondere was die notwendige Herstellung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen den Grundrechten dieser Parteien betrifft.	b) die Gründe für den Erlass ***des Aufdeckungsbefehls*** wiegen schwerer als die negativen Folgen für die Rechte und berechtigten Interessen aller betroffenen Parteien, insbesondere was die notwendige Herstellung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen den Grundrechten dieser Parteien betrifft.

Or. en

Änderungsantrag 967
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) der Anbieter hat nicht sämtliche angemessenen und verhältnismäßigen Risikominderungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 4 ergriffen, um das Risiko einer Nutzung des Dienstes zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu beseitigen und zu minimieren;

Or. en

Änderungsantrag 968
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) der Aufdeckungsbefehl berührt nicht die allgemeine Sicherheit und Vertraulichkeit der Kommunikation.

Or. en

Änderungsantrag 969
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Aufdeckungsanordnung berührt nicht die allgemeine Sicherheit und Vertraulichkeit der Kommunikation.

Or. en

Änderungsantrag 970
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) die zum Schutz der Kommunikation verwendete Technologie, wie etwa jede Art von Verschlüsselung, wird durch die Aufdeckungsanordnung weder beeinträchtigt noch untergraben.

Or. en

Änderungsantrag 971
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) die zum Schutz der Kommunikation verwendete Technologie, wie etwa jede Art von Verschlüsselung, wird durch den Aufdeckungsbefehl weder beeinträchtigt noch untergraben;

Or. en

Änderungsantrag 972
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) alle in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Maßnahmen sind ausgeschöpft.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll sichergestellt werden, dass der Erlass einer Aufdeckungsanordnung angemessenen und umsetzbaren Schutzbestimmungen unterliegt und weder die Kommunikation der Nutzer noch die Technologien der Anbieter gefährdet. Insbesondere darf eine Anordnung nur erlassen werden, wenn sie die Sicherheit und Vertraulichkeit der Kommunikation nicht beeinträchtigt.

Änderungsantrag 973
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bd) die Anordnung kann nicht so ausgelegt werden, dass der Anbieter verpflichtet oder dazu angehalten wird, die Verschlüsselung, Sicherheit oder

	andere Mittel zum Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation, der Plattform oder des Dienstes des Anbieters zu schwächen, zu unterbrechen, zu umgehen oder auf andere Weise zu untergraben oder einzuschränken.

Or. en

Änderungsantrag 974
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Beurteilung, ob die Bedingungen des Unterabsatzes 1 erfüllt sind, sind alle relevanten Fakten und Umstände des jeweiligen Falls zu berücksichtigen, insbesondere:	***entfällt***
a) die durchgeführte oder aktualisierte Risikobewertung und etwaige vom Anbieter ergriffene Risikominderungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 3 und 4, einschließlich etwaiger gemäß Artikel 5 Absatz 4 eingeführter, überprüfter, eingestellter oder erweiterter Risikominderungsmaßnahmen;	
b) alle nach Absatz 2 erlangten zusätzlichen Informationen oder sonstigen vorliegenden relevanten Informationen, insbesondere in Bezug auf die Nutzung, die Gestaltung und den Betrieb des Dienstes, die finanziellen und technologischen Möglichkeiten und die Größe des Anbieters sowie die potenziellen Folgen der zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung zu ergreifenden Maßnahmen für alle anderen betroffenen Parteien;	
c) die gemäß Absatz 3 vorgelegten Stellungnahmen und der	

Durchführungsplan des Anbieters;

d) die gemäß Absatz 3 vorgelegten Stellungnahmen des EU-Zentrums und der Datenschutzbehörde.

Or. en

Änderungsantrag 975
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Beurteilung, ob die Bedingungen des Unterabsatzes 1 erfüllt sind, sind alle relevanten Fakten und Umstände des jeweiligen Falls zu berücksichtigen, insbesondere:	***entfällt***
a) die durchgeführte oder aktualisierte Risikobewertung und etwaige vom Anbieter ergriffene Risikominderungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 3 und 4, einschließlich etwaiger gemäß Artikel 5 Absatz 4 eingeführter, überprüfter, eingestellter oder erweiterter Risikominderungsmaßnahmen;	
b) alle nach Absatz 2 erlangten zusätzlichen Informationen oder sonstigen vorliegenden relevanten Informationen, insbesondere in Bezug auf die Nutzung, die Gestaltung und den Betrieb des Dienstes, die finanziellen und technologischen Möglichkeiten und die Größe des Anbieters sowie die potenziellen Folgen der zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung zu ergreifenden Maßnahmen für alle anderen betroffenen Parteien;	
c) die gemäß Absatz 3 vorgelegten Stellungnahmen und der Durchführungsplan des Anbieters;	
d) die gemäß Absatz 3 vorgelegten Stellungnahmen des EU-Zentrums und	

der Datenschutzbehörde.

Or. en

Änderungsantrag 976
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Beurteilung, ob die Bedingungen des Unterabsatzes 1 erfüllt sind, sind alle relevanten Fakten und Umstände des jeweiligen Falls zu berücksichtigen, insbesondere:	***entfällt***
a) die durchgeführte oder aktualisierte Risikobewertung und etwaige vom Anbieter ergriffene Risikominderungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 3 und 4, einschließlich etwaiger gemäß Artikel 5 Absatz 4 eingeführter, überprüfter, eingestellter oder erweiterter Risikominderungsmaßnahmen;	
b) alle nach Absatz 2 erlangten zusätzlichen Informationen oder sonstigen vorliegenden relevanten Informationen, insbesondere in Bezug auf die Nutzung, die Gestaltung und den Betrieb des Dienstes, die finanziellen und technologischen Möglichkeiten und die Größe des Anbieters sowie die potenziellen Folgen der zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung zu ergreifenden Maßnahmen für alle anderen betroffenen Parteien;	
c) die gemäß Absatz 3 vorgelegten Stellungnahmen und der Durchführungsplan des Anbieters;	
d) die gemäß Absatz 3 vorgelegten Stellungnahmen des EU-Zentrums und der Datenschutzbehörde.	

Or. en

Änderungsantrag 977
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) die Verfügbarkeit von Informationen zur angemessenen Beschreibung des spezifischen Zwecks und Umfangs der Anordnung, einschließlich der Rechtsgrundlage für den Verdacht;

Or. en

Änderungsantrag 978
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die durchgeführte oder aktualisierte Risikobewertung und etwaige vom Anbieter ergriffene Risikominderungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 3 und 4, einschließlich etwaiger gemäß Artikel 5 Absatz 4 eingeführter, überprüfter, eingestellter oder erweiterter Risikominderungsmaßnahmen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 979
Tiemo Wölken, René Repasi
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Frage, ob die Staatsanwaltschaft oder der Richter über ausreichende Informationen verfügen würde, um den Befehl mit Anweisungen zu erlassen, in denen der spezifische Zweck und der spezifische Umfang der für die Umsetzung des Befehls vorgesehenen Technologien beschrieben werden, einschließlich der Grundlage dafür, dass die betroffenen Personen Verdächtige im Sinne des Unionsrechts oder des nationalen Rechts sind;

Or. en

Änderungsantrag 980
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) alle nach Absatz 2 erlangten zusätzlichen Informationen oder sonstigen vorliegenden relevanten Informationen, insbesondere in Bezug auf die Nutzung, die Gestaltung und den Betrieb des Dienstes, die finanziellen und technologischen Möglichkeiten und die Größe des Anbieters sowie die potenziellen Folgen der zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung zu ergreifenden Maßnahmen für alle anderen betroffenen Parteien;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 981
Tiemo Wölken, René Repasi

im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) alle nach Absatz 2 erlangten zusätzlichen Informationen oder sonstigen vorliegenden relevanten Informationen, insbesondere in Bezug auf die Nutzung, die Gestaltung und den Betrieb des Dienstes, die finanziellen und technologischen Möglichkeiten und die Größe des Anbieters sowie die potenziellen Folgen der zur Ausführung ***der Aufdeckungsanordnung*** zu ergreifenden Maßnahmen für alle anderen betroffenen Parteien;	b) alle nach Absatz 2 erlangten zusätzlichen Informationen oder sonstigen vorliegenden relevanten Informationen, insbesondere in Bezug auf die Nutzung, die Gestaltung und den Betrieb des Dienstes, die finanziellen und technologischen Möglichkeiten und die Größe des Anbieters sowie die potenziellen Folgen der zur Ausführung ***des Aufdeckungsbefehls*** zu ergreifenden Maßnahmen für alle anderen betroffenen Parteien;

Or. en

Änderungsantrag 982
Tiemo Wölken, René Repasi
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die gemäß Absatz 3 vorgelegten Stellungnahmen und der Durchführungsplan des Anbieters;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 983
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die gemäß Absatz 3 vorgelegten Stellungnahmen und der Durchführungsplan des Anbieters;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 984
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die gemäß Absatz 3 vorgelegten Stellungnahmen und der Durchführungsplan des Anbieters;	c) die gemäß Absatz 3 vorgelegten Stellungnahmen***, auch zur technischen Durchführbarkeit,*** und der Durchführungsplan des Anbieters;

Or. en

Änderungsantrag 985
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die gemäß Absatz 3 vorgelegten Stellungnahmen des EU-Zentrums und der Datenschutzbehörde.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 986
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die gemäß Absatz 3 vorgelegten Stellungnahmen ***des EU-Zentrums und der Datenschutzbehörde***.	d) die gemäß Absatz 3 vorgelegten Stellungnahmen ***der Datenschutzbehörde sowie gegebenenfalls die gemäß Artikel 5 Absatz 4b abgegebene Stellungnahme der Koordinierungsbehörde***.

Or. en

Änderungsantrag 987
Tiemo Wölken, René Repasi
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die gemäß Absatz 3 ***vorgelegten Stellungnahmen des EU-Zentrums und*** der Datenschutzbehörde.	d) die gemäß Absatz 3 ***vorgelegte Stellungnahme*** der Datenschutzbehörde.

Or. en

Änderungsantrag 988
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Weicht die betreffende Koordinierungsbehörde erheblich von der Stellungnahme des EU-Zentrums ab, so teilt sie dies in Bezug auf Unterabsatz 2	***entfällt***

Buchstabe d dem EU-Zentrum und der Kommission unter Angabe der Punkte, an denen sie abgewichen ist, und der Hauptgründe für die Abweichung mit.

Or. en

Änderungsantrag 989
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Weicht die betreffende Koordinierungsbehörde erheblich von der Stellungnahme des EU-Zentrums ab, so teilt sie dies in Bezug auf Unterabsatz 2 Buchstabe d dem EU-Zentrum und der Kommission unter Angabe der Punkte, an denen sie abgewichen ist, und der Hauptgründe für die Abweichung mit.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 990
Tiemo Wölken, René Repasi
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Weicht die betreffende Koordinierungsbehörde erheblich von der Stellungnahme ***des EU-Zentrums*** ab, so teilt sie dies in Bezug auf Unterabsatz 2 Buchstabe d ***dem EU-Zentrum und der Kommission*** unter Angabe der Punkte, an denen sie abgewichen ist, und der	Weicht die betreffende Koordinierungsbehörde erheblich von der Stellungnahme ***der Datenschutzbehörde*** ab, so teilt sie dies in Bezug auf Unterabsatz 2 Buchstabe d ***der Datenschutzbehörde*** unter Angabe der Punkte, an denen sie abgewichen ist, und

Hauptgründe für die Abweichung mit.	der Hauptgründe für die Abweichung mit.

Or. en

Änderungsantrag 991
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Weicht die betreffende Koordinierungsbehörde erheblich von der Stellungnahme ***des EU-Zentrums*** ab, so teilt sie dies ***in Bezug auf Unterabsatz 2 Buchstabe d dem EU-Zentrum*** und der Kommission unter Angabe der Punkte, an denen sie abgewichen ist, und der Hauptgründe für die Abweichung mit.	Weicht die betreffende Koordinierungsbehörde erheblich von der Stellungnahme ***der Datenschutzbehörden*** ab, so teilt sie dies ***den Datenschutzbehörden*** und der Kommission unter Angabe der Punkte, an denen sie abgewichen ist, und der Hauptgründe für die Abweichung mit.

Or. en

Änderungsantrag 992
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In Bezug auf Aufdeckungsanordnungen betreffend die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs gilt das in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte erhebliche Risiko als gegeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:* ***a) Trotz etwaiger Risikominderungsmaßnahmen, die vom Anbieter ergriffen wurden oder noch ergriffen werden, ist davon auszugehen, dass der Dienst in beträchtlichem Umfang für die Verbreitung von bekannten	***entfällt***

Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt wird;

b) es liegen Beweise dafür vor, dass der Dienst oder – falls der betreffende Dienst zum Zeitpunkt des Antrags auf Erlass der Aufdeckungsanordnung noch nicht in der Union angeboten wurde – ein vergleichbarer Dienst in den letzten zwölf Monaten in beträchtlichem Umfang für die Verbreitung von bekanntem Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 993
Tiemo Wölken, René Repasi
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In Bezug auf Aufdeckungsanordnungen betreffend die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs gilt das in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte erhebliche Risiko als gegeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	***entfällt***
a) Trotz etwaiger Risikominderungsmaßnahmen, die vom Anbieter ergriffen wurden oder noch ergriffen werden, ist davon auszugehen, dass der Dienst in beträchtlichem Umfang für die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt wird;	
b) es liegen Beweise dafür vor, dass der Dienst oder – falls der betreffende Dienst zum Zeitpunkt des Antrags auf Erlass der	

Aufdeckungsanordnung noch nicht in der Union angeboten wurde – ein vergleichbarer Dienst in den letzten zwölf Monaten in beträchtlichem Umfang für die Verbreitung von bekanntem Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 994
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In Bezug auf Aufdeckungsanordnungen betreffend die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs gilt das in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte erhebliche Risiko als gegeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	***entfällt***
a) Trotz etwaiger Risikominderungsmaßnahmen, die vom Anbieter ergriffen wurden oder noch ergriffen werden, ist davon auszugehen, dass der Dienst in beträchtlichem Umfang für die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt wird;	
b) es liegen Beweise dafür vor, dass der Dienst oder – falls der betreffende Dienst zum Zeitpunkt des Antrags auf Erlass der Aufdeckungsanordnung noch nicht in der Union angeboten wurde – ein vergleichbarer Dienst in den letzten zwölf Monaten in beträchtlichem Umfang für die Verbreitung von bekanntem Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt wurde.	

Or. en

Änderungsantrag 995
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In Bezug auf Aufdeckungsanordnungen betreffend die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs gilt das in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte erhebliche Risiko als gegeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	***entfällt***
a) Trotz etwaiger Risikominderungsmaßnahmen, die vom Anbieter ergriffen wurden oder noch ergriffen werden, ist davon auszugehen, dass der Dienst in beträchtlichem Umfang für die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt wird;	
b) es liegen Beweise dafür vor, dass der Dienst oder – falls der betreffende Dienst zum Zeitpunkt des Antrags auf Erlass der Aufdeckungsanordnung noch nicht in der Union angeboten wurde – ein vergleichbarer Dienst in den letzten zwölf Monaten in beträchtlichem Umfang für die Verbreitung von bekanntem Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt wurde.	

Or. en

Änderungsantrag 996
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In Bezug auf Aufdeckungsanordnungen betreffend die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs gilt das in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte erhebliche Risiko als gegeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	***entfällt***
a) Trotz etwaiger Risikominderungsmaßnahmen, die vom Anbieter ergriffen wurden oder noch ergriffen werden, ist davon auszugehen, dass der Dienst in beträchtlichem Umfang für die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt wird;	
b) es liegen Beweise dafür vor, dass der Dienst oder – falls der betreffende Dienst zum Zeitpunkt des Antrags auf Erlass der Aufdeckungsanordnung noch nicht in der Union angeboten wurde – ein vergleichbarer Dienst in den letzten zwölf Monaten in beträchtlichem Umfang für die Verbreitung von bekanntem Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt wurde.	

Or. en

Änderungsantrag 997
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In Bezug auf Aufdeckungsanordnungen betreffend die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs gilt das in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte erhebliche Risiko als gegeben,	***entfällt***

wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Trotz etwaiger Risikominderungsmaßnahmen, die vom Anbieter ergriffen wurden oder noch ergriffen werden, ist davon auszugehen, dass der Dienst in beträchtlichem Umfang für die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt wird;

b) es liegen Beweise dafür vor, dass der Dienst oder – falls der betreffende Dienst zum Zeitpunkt des Antrags auf Erlass der Aufdeckungsanordnung noch nicht in der Union angeboten wurde – ein vergleichbarer Dienst in den letzten zwölf Monaten in beträchtlichem Umfang für die Verbreitung von bekanntem Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 998
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Trotz etwaiger Risikominderungsmaßnahmen, die vom Anbieter ergriffen wurden oder noch ergriffen werden, ist davon auszugehen, dass der Dienst in beträchtlichem Umfang für die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt wird;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 999
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) es liegen Beweise dafür vor, dass der Dienst oder – falls der betreffende Dienst zum Zeitpunkt des Antrags auf Erlass der Aufdeckungsanordnung noch nicht in der Union angeboten wurde – ein vergleichbarer Dienst in den letzten zwölf Monaten in beträchtlichem Umfang für die Verbreitung von bekanntem Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt wurde.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1000
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In Bezug auf Aufdeckungsanordnungen betreffend die Verbreitung von neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs gilt das in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte erhebliche Risiko als gegeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	***entfällt***
a) Trotz etwaiger Risikominderungsmaßnahmen, die vom Anbieter ergriffen wurden oder noch ergriffen werden, ist davon auszugehen, dass der Dienst in beträchtlichem Umfang für die Verbreitung von neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt wird;	
b) es liegen Beweise dafür vor, dass der Dienst oder – falls der betreffende Dienst zum Zeitpunkt des Antrags auf Erlass der	

Aufdeckungsanordnung noch nicht in der Union angeboten wurde – ein vergleichbarer Dienst in den letzten zwölf Monaten in beträchtlichem Umfang für die Verbreitung von neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt wurde;

c) bei anderen Diensten als jenen, die die Live-Übertragung von pornografischen Darbietungen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe e der Richtlinie 2011/93/EU ermöglichen:

1) In Bezug auf den betreffenden Dienst wurde eine Aufdeckungsanordnung betreffend die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs erlassen;

2) der Anbieter hat gemäß Artikel 12 eine beträchtliche Anzahl von Meldungen bekannter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs übermittelt, die mithilfe der Maßnahmen zur Ausführung der in Absatz 1 genannten Aufdeckungsanordnung aufgedeckt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1001
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In Bezug auf Aufdeckungsanordnungen betreffend die Verbreitung von neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs gilt das in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte erhebliche Risiko als gegeben,	***entfällt***

wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Trotz etwaiger Risikominderungsmaßnahmen, die vom Anbieter ergriffen wurden oder noch ergriffen werden, ist davon auszugehen, dass der Dienst in beträchtlichem Umfang für die Verbreitung von neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt wird;

b) es liegen Beweise dafür vor, dass der Dienst oder – falls der betreffende Dienst zum Zeitpunkt des Antrags auf Erlass der Aufdeckungsanordnung noch nicht in der Union angeboten wurde – ein vergleichbarer Dienst in den letzten zwölf Monaten in beträchtlichem Umfang für die Verbreitung von neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt wurde;

c) bei anderen Diensten als jenen, die die Live-Übertragung von pornografischen Darbietungen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe e der Richtlinie 2011/93/EU ermöglichen:

1) In Bezug auf den betreffenden Dienst wurde eine Aufdeckungsanordnung betreffend die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs erlassen;

2) der Anbieter hat gemäß Artikel 12 eine beträchtliche Anzahl von Meldungen bekannter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs übermittelt, die mithilfe der Maßnahmen zur Ausführung der in Absatz 1 genannten Aufdeckungsanordnung aufgedeckt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1002
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In Bezug auf Aufdeckungsanordnungen betreffend die Verbreitung von neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs gilt das in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte erhebliche Risiko als gegeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	***entfällt***
a) Trotz etwaiger Risikominderungsmaßnahmen, die vom Anbieter ergriffen wurden oder noch ergriffen werden, ist davon auszugehen, dass der Dienst in beträchtlichem Umfang für die Verbreitung von neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt wird;	
b) es liegen Beweise dafür vor, dass der Dienst oder – falls der betreffende Dienst zum Zeitpunkt des Antrags auf Erlass der Aufdeckungsanordnung noch nicht in der Union angeboten wurde – ein vergleichbarer Dienst in den letzten zwölf Monaten in beträchtlichem Umfang für die Verbreitung von neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt wurde;	
c) bei anderen Diensten als jenen, die die Live-Übertragung von pornografischen Darbietungen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe e der Richtlinie 2011/93/EU ermöglichen:	
1) In Bezug auf den betreffenden Dienst wurde eine Aufdeckungsanordnung betreffend die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs erlassen;	
2) der Anbieter hat gemäß Artikel 12 eine beträchtliche Anzahl von Meldungen bekannter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs übermittelt, die mithilfe der Maßnahmen zur Ausführung der in Absatz 1 genannten	

Aufdeckungsanordnung aufgedeckt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1003
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In Bezug auf Aufdeckungsanordnungen betreffend die Verbreitung von neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs gilt das in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte erhebliche Risiko als gegeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	***entfällt***
a) Trotz etwaiger Risikominderungsmaßnahmen, die vom Anbieter ergriffen wurden oder noch ergriffen werden, ist davon auszugehen, dass der Dienst in beträchtlichem Umfang für die Verbreitung von neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt wird;	
b) es liegen Beweise dafür vor, dass der Dienst oder – falls der betreffende Dienst zum Zeitpunkt des Antrags auf Erlass der Aufdeckungsanordnung noch nicht in der Union angeboten wurde – ein vergleichbarer Dienst in den letzten zwölf Monaten in beträchtlichem Umfang für die Verbreitung von neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt wurde;	
c) bei anderen Diensten als jenen, die die Live-Übertragung von pornografischen Darbietungen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe e der Richtlinie 2011/93/EU ermöglichen:	

1) In Bezug auf den betreffenden Dienst wurde eine Aufdeckungsanordnung betreffend die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs erlassen;

2) der Anbieter hat gemäß Artikel 12 eine beträchtliche Anzahl von Meldungen bekannter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs übermittelt, die mithilfe der Maßnahmen zur Ausführung der in Absatz 1 genannten Aufdeckungsanordnung aufgedeckt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1004
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In Bezug auf Aufdeckungsanordnungen betreffend die Verbreitung von neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs gilt das in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte erhebliche Risiko als gegeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	***entfällt***
a) Trotz etwaiger Risikominderungsmaßnahmen, die vom Anbieter ergriffen wurden oder noch ergriffen werden, ist davon auszugehen, dass der Dienst in beträchtlichem Umfang für die Verbreitung von neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt wird;	
b) es liegen Beweise dafür vor, dass der Dienst oder – falls der betreffende Dienst zum Zeitpunkt des Antrags auf Erlass der Aufdeckungsanordnung noch nicht in der Union angeboten wurde – ein vergleichbarer Dienst in den letzten zwölf	

Monaten in beträchtlichem Umfang für die Verbreitung von neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt wurde;

c) bei anderen Diensten als jenen, die die Live-Übertragung von pornografischen Darbietungen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe e der Richtlinie 2011/93/EU ermöglichen:

1) In Bezug auf den betreffenden Dienst wurde eine Aufdeckungsanordnung betreffend die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs erlassen;

2) der Anbieter hat gemäß Artikel 12 eine beträchtliche Anzahl von Meldungen bekannter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs übermittelt, die mithilfe der Maßnahmen zur Ausführung der in Absatz 1 genannten Aufdeckungsanordnung aufgedeckt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1005
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In Bezug auf Aufdeckungsanordnungen betreffend die Verbreitung von neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs gilt das in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte erhebliche Risiko als gegeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	***entfällt***
a) Trotz etwaiger Risikominderungsmaßnahmen, die vom Anbieter ergriffen wurden oder noch ergriffen werden, ist davon auszugehen,	

dass der Dienst in beträchtlichem Umfang für die Verbreitung von neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt wird;

b) es liegen Beweise dafür vor, dass der Dienst oder – falls der betreffende Dienst zum Zeitpunkt des Antrags auf Erlass der Aufdeckungsanordnung noch nicht in der Union angeboten wurde – ein vergleichbarer Dienst in den letzten zwölf Monaten in beträchtlichem Umfang für die Verbreitung von neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt wurde;

c) bei anderen Diensten als jenen, die die Live-Übertragung von pornografischen Darbietungen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe e der Richtlinie 2011/93/EU ermöglichen:

1) In Bezug auf den betreffenden Dienst wurde eine Aufdeckungsanordnung betreffend die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs erlassen;

2) der Anbieter hat gemäß Artikel 12 eine beträchtliche Anzahl von Meldungen bekannter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs übermittelt, die mithilfe der Maßnahmen zur Ausführung der in Absatz 1 genannten Aufdeckungsanordnung aufgedeckt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1006
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) In Bezug auf Aufdeckungsanordnungen betreffend die	***entfällt***

Kontaktaufnahme zu Kindern gilt das in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte erhebliche Risiko als gegeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Der Anbieter gilt als Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste;

b) trotz etwaiger Risikominderungsmaßnahmen, die vom Anbieter ergriffen wurden oder noch ergriffen werden, ist davon auszugehen, dass der Dienst in beträchtlichem Umfang für die Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt wird;

c) es liegen Beweise dafür vor, dass der Dienst oder – falls der betreffende Dienst zum Zeitpunkt des Antrags auf Erlass der Aufdeckungsanordnung noch nicht in der Union angeboten wurde – ein vergleichbarer Dienst in den letzten zwölf Monaten in beträchtlichem Umfang für die Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt wurde.

Die Aufdeckungsanordnungen betreffend die Kontaktaufnahme zu Kindern gelten für die interpersonelle Kommunikation nur, wenn es sich bei einem der Nutzer um einen minderjährigen Nutzer handelt.

Or. en

Änderungsantrag 1007
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) In Bezug auf Aufdeckungsanordnungen betreffend die Kontaktaufnahme zu Kindern gilt das in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte erhebliche Risiko als gegeben,	***entfällt***

wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Der Anbieter gilt als Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste;

b) trotz etwaiger Risikominderungsmaßnahmen, die vom Anbieter ergriffen wurden oder noch ergriffen werden, ist davon auszugehen, dass der Dienst in beträchtlichem Umfang für die Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt wird;

c) es liegen Beweise dafür vor, dass der Dienst oder – falls der betreffende Dienst zum Zeitpunkt des Antrags auf Erlass der Aufdeckungsanordnung noch nicht in der Union angeboten wurde – ein vergleichbarer Dienst in den letzten zwölf Monaten in beträchtlichem Umfang für die Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt wurde.

Die Aufdeckungsanordnungen betreffend die Kontaktaufnahme zu Kindern gelten für die interpersonelle Kommunikation nur, wenn es sich bei einem der Nutzer um einen minderjährigen Nutzer handelt.

Or. en

Änderungsantrag 1008
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) In Bezug auf Aufdeckungsanordnungen betreffend die Kontaktaufnahme zu Kindern gilt das in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte erhebliche Risiko als gegeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	***entfällt***
a) Der Anbieter gilt als Anbieter	

interpersoneller Kommunikationsdienste;

b) trotz etwaiger Risikominderungsmaßnahmen, die vom Anbieter ergriffen wurden oder noch ergriffen werden, ist davon auszugehen, dass der Dienst in beträchtlichem Umfang für die Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt wird;

c) es liegen Beweise dafür vor, dass der Dienst oder – falls der betreffende Dienst zum Zeitpunkt des Antrags auf Erlass der Aufdeckungsanordnung noch nicht in der Union angeboten wurde – ein vergleichbarer Dienst in den letzten zwölf Monaten in beträchtlichem Umfang für die Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt wurde.

Die Aufdeckungsanordnungen betreffend die Kontaktaufnahme zu Kindern gelten für die interpersonelle Kommunikation nur, wenn es sich bei einem der Nutzer um einen minderjährigen Nutzer handelt.

Or. en

Änderungsantrag 1009
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) In Bezug auf Aufdeckungsanordnungen betreffend die Kontaktaufnahme zu Kindern gilt das in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte erhebliche Risiko als gegeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	***entfällt***
a) Der Anbieter gilt als Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste;	
b) trotz etwaiger Risikominderungsmaßnahmen, die vom Anbieter ergriffen wurden oder noch	

ergriffen werden, ist davon auszugehen, dass der Dienst in beträchtlichem Umfang für die Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt wird;

c) es liegen Beweise dafür vor, dass der Dienst oder – falls der betreffende Dienst zum Zeitpunkt des Antrags auf Erlass der Aufdeckungsanordnung noch nicht in der Union angeboten wurde – ein vergleichbarer Dienst in den letzten zwölf Monaten in beträchtlichem Umfang für die Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt wurde.

Die Aufdeckungsanordnungen betreffend die Kontaktaufnahme zu Kindern gelten für die interpersonelle Kommunikation nur, wenn es sich bei einem der Nutzer um einen minderjährigen Nutzer handelt.

Or. en

Änderungsantrag 1010
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Bezug auf Aufdeckungsanordnungen betreffend die Kontaktaufnahme zu Kindern gilt das in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte erhebliche Risiko als gegeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	***entfällt***
a) Der Anbieter gilt als Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste;	
b) trotz etwaiger Risikominderungsmaßnahmen, die vom Anbieter ergriffen wurden oder noch ergriffen werden, ist davon auszugehen, dass der Dienst in beträchtlichem Umfang für die Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt wird;	

c) es liegen Beweise dafür vor, dass der Dienst oder – falls der betreffende Dienst zum Zeitpunkt des Antrags auf Erlass der Aufdeckungsanordnung noch nicht in der Union angeboten wurde – ein vergleichbarer Dienst in den letzten zwölf Monaten in beträchtlichem Umfang für die Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1011
Charlie Weimers, Cristian Terheş, Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Bezug auf Aufdeckungsanordnungen betreffend die Kontaktaufnahme zu Kindern gilt das in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte erhebliche Risiko als gegeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	***entfällt***
a) Der Anbieter gilt als Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste;	
b) trotz etwaiger Risikominderungsmaßnahmen, die vom Anbieter ergriffen wurden oder noch ergriffen werden, ist davon auszugehen, dass der Dienst in beträchtlichem Umfang für die Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt wird;	
c) es liegen Beweise dafür vor, dass der Dienst oder – falls der betreffende Dienst zum Zeitpunkt des Antrags auf Erlass der Aufdeckungsanordnung noch nicht in der Union angeboten wurde – ein vergleichbarer Dienst in den letzten zwölf Monaten in beträchtlichem Umfang für die Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt wurde.	

Or. en

Begründung

Die Umsetzung des von der Kommission vorgeschlagenen Wortlauts wäre ein umfassender Eingriff in die Privatsphäre und würde KI-Technologien erfordern, die derzeit nicht verfügbar sind.

Änderungsantrag 1012
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Bezug auf Aufdeckungsanordnungen betreffend die Kontaktaufnahme zu Kindern gilt das in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte erhebliche Risiko als gegeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	***entfällt***
a) Der Anbieter gilt als Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste;	
b) trotz etwaiger Risikominderungsmaßnahmen, die vom Anbieter ergriffen wurden oder noch ergriffen werden, ist davon auszugehen, dass der Dienst in beträchtlichem Umfang für die Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt wird;	
c) es liegen Beweise dafür vor, dass der Dienst oder – falls der betreffende Dienst zum Zeitpunkt des Antrags auf Erlass der Aufdeckungsanordnung noch nicht in der Union angeboten wurde – ein vergleichbarer Dienst in den letzten zwölf Monaten in beträchtlichem Umfang für die Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt wurde.	

Or. en

Änderungsantrag 1013
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Aufdeckungsanordnungen betreffend die Kontaktaufnahme zu Kindern gelten für die interpersonelle Kommunikation nur, wenn es sich bei einem der Nutzer um einen minderjährigen Nutzer handelt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1014
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Aufdeckungsanordnungen betreffend die Kontaktaufnahme zu Kindern gelten für die interpersonelle Kommunikation nur, wenn es sich bei einem der Nutzer um einen minderjährigen Nutzer handelt.	Die Aufdeckungsanordnungen betreffend die Kontaktaufnahme zu Kindern gelten für die interpersonelle Kommunikation nur, wenn es sich bei einem der Nutzer um einen minderjährigen Nutzer ***und bei dem anderen um einen Erwachsenen*** handelt.

Or. en

Änderungsantrag 1015
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Wenn die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Erlass einer Aufdeckungsanordnung beantragt und	***entfällt***

die zuständige Justiz- oder unabhängige Verwaltungsbehörde diese erlässt, wird sie so zielgerichtet und spezifisch formuliert, dass die in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten negativen Folgen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben, um dem in Buchstabe a genannten erheblichen Risiko wirksam zu begegnen.

Zu diesem Zweck berücksichtigen die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort und die zuständige Justiz- oder unabhängige Verwaltungsbehörde alle relevanten Parameter – darunter die Verfügbarkeit von insofern hinreichend zuverlässigen Erkennungstechnologien, als die Fehlerquote bei der Erkennung soweit wie möglich minimiert wird, und deren Eignung und Wirksamkeit im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung sowie die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Rechte der betroffenen Nutzer – und verlangen, dass von mehreren gleichermaßen wirksamen Maßnahmen gemäß Artikel 10 die am wenigsten eingreifenden Maßnahmen getroffen werden.

Sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass

a) die vorgeschriebenen Maßnahmen, wenn sich das Risiko auf einen identifizierbaren Teil oder Aspekt eines Dienstes beschränkt, nur in Bezug auf diesen Teil oder Aspekt angewandt werden;

b) erforderlichenfalls und insbesondere zur Begrenzung solcher negativen Folgen wirksame und verhältnismäßige Schutzvorkehrungen getroffen werden, die über die in Artikel 10 Absätze 4, 5 und 6 genannten hinausgehen;

c) die Geltungsdauer gemäß Absatz 9 auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt.

Or. en

Änderungsantrag 1016
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Wenn die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Erlass einer Aufdeckungsanordnung beantragt und die zuständige Justiz- oder unabhängige Verwaltungsbehörde diese erlässt, wird sie so zielgerichtet und spezifisch formuliert, dass die in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten negativen Folgen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben, um dem in Buchstabe a genannten erheblichen Risiko wirksam zu begegnen.	***entfällt***
Zu diesem Zweck berücksichtigen die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort und die zuständige Justiz- oder unabhängige Verwaltungsbehörde alle relevanten Parameter – darunter die Verfügbarkeit von insofern hinreichend zuverlässigen Erkennungstechnologien, als die Fehlerquote bei der Erkennung soweit wie möglich minimiert wird, und deren Eignung und Wirksamkeit im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung sowie die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Rechte der betroffenen Nutzer – und verlangen, dass von mehreren gleichermaßen wirksamen Maßnahmen gemäß Artikel 10 die am wenigsten eingreifenden Maßnahmen getroffen werden.	
Sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass	
a) die vorgeschriebenen Maßnahmen, wenn sich das Risiko auf einen identifizierbaren Teil oder Aspekt eines Dienstes beschränkt, nur in Bezug auf diesen Teil oder Aspekt angewandt	

werden;

b) erforderlichenfalls und insbesondere zur Begrenzung solcher negativen Folgen wirksame und verhältnismäßige Schutzvorkehrungen getroffen werden, die über die in Artikel 10 Absätze 4, 5 und 6 genannten hinausgehen;

c) die Geltungsdauer gemäß Absatz 9 auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt.

Or. en

Änderungsantrag 1017
Sara Skyttedal, David Lega, Andrey Kovatchev, Tomáš Zdechovský, Stefan Berger, Christian Doleschal, Helmut Geuking, Ivan Štefanec, Peter Pollák, Johan Nissinen, Tomas Tobé, Jessica Polfjärd, Jörgen Warborn, Arba Kokalari, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Erlass einer Aufdeckungsanordnung beantragt und die zuständige Justiz- oder unabhängige Verwaltungsbehörde diese erlässt, wird sie so zielgerichtet und spezifisch formuliert, dass die in Absatz ***4 Unterabsatz 1 Buchstabe b*** genannten negativen Folgen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben, um dem in Buchstabe a genannten erheblichen Risiko wirksam zu begegnen.	Wenn die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Erlass einer Aufdeckungsanordnung beantragt und die zuständige Justiz- oder unabhängige Verwaltungsbehörde diese erlässt, wird sie ***im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2065*** so zielgerichtet und spezifisch formuliert, dass die in Absatz ***2*** genannten negativen Folgen auf das unbedingt erforderliche***, vertretbare und verhältnismäßige*** Maß beschränkt bleiben, um dem in Buchstabe a genannten erheblichen Risiko wirksam zu begegnen***, und wird auf einen identifizierbaren Teil oder Aspekt eines Dienstes beschränkt, z. B. einen bestimmten Kommunikationskanal oder eine bestimmte Gruppe von Nutzern, für die das erhebliche Risiko festgestellt wurde. Im Einklang mit Artikel 6a ist eine derartige Aufdeckungsanordnung nicht so auszulegen, dass durch sie die Integrität und Vertraulichkeit von Ende-***

zu-Ende-verschlüsselten Inhalten und entsprechender Kommunikation untersagt oder beeinträchtigt werden.

Or. en

Begründung

Aufdeckungsanordnungen müssen gerechtfertigt, verhältnismäßig, zielgerichtet und zeitlich begrenzt sein und sich auf einen identifizierbaren Teil des spezifischen Dienstes oder identifizierbare Nutzer oder Gruppen von Nutzern beziehen, um den Eingriff in die Grundrechte wie das Recht auf Privatsphäre zu begrenzen.

Änderungsantrag 1018
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst, Sara Skyttedal, Jessica Polfjärd, Tomas Tobé, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Erlass einer Aufdeckungsanordnung beantragt und die zuständige Justiz- oder ***unabhängige Verwaltungsbehörde diese*** erlässt, wird sie so zielgerichtet und spezifisch formuliert, dass ***die in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten negativen Folgen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben, um dem in Buchstabe a genannten erheblichen Risiko*** wirksam ***zu begegnen***.	Wenn die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Erlass einer Aufdeckungsanordnung beantragt und die zuständige Justiz- oder ***sonstige Behörde die gezielte Aufdeckungsanordnung*** erlässt, wird sie so zielgerichtet und spezifisch formuliert, dass ***sie in Bezug auf die geltenden Normen des Strafrechts*** wirksam ***und verhältnismäßig ist***.

Or. en

Änderungsantrag 1019
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Wenn die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Erlass einer Aufdeckungsanordnung beantragt und die zuständige Justiz- oder unabhängige Verwaltungsbehörde diese erlässt, wird sie so zielgerichtet und spezifisch formuliert, dass die in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten negativen Folgen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben, um dem in Buchstabe a genannten ***erheblichen Risiko*** wirksam zu begegnen.	Wenn die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Erlass einer Aufdeckungsanordnung beantragt und die zuständige Justiz- oder unabhängige Verwaltungsbehörde diese erlässt, wird sie ***gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2065*** so zielgerichtet und spezifisch formuliert, dass die in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten negativen Folgen auf das unbedingt erforderliche***, vertretbare und verhältnismäßige*** Maß beschränkt bleiben, um dem in Buchstabe a genannten ***begründeten Verdacht*** wirksam zu begegnen.

Or. en

Änderungsantrag 1020
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Erlass einer Aufdeckungsanordnung beantragt und die zuständige ***Justiz- oder unabhängige Verwaltungsbehörde*** diese erlässt, wird sie so zielgerichtet und spezifisch formuliert, dass die in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten negativen Folgen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben, um ***dem in Buchstabe a genannten erheblichen Risiko*** wirksam zu ***begegnen***.	Wenn die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ***die Validierung durch die Justizbehörde und*** den Erlass einer Aufdeckungsanordnung beantragt und die zuständige ***Justizbehörde*** diese erlässt, wird sie so zielgerichtet und spezifisch formuliert, dass die in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten negativen Folgen auf das unbedingt erforderliche ***und verhältnismäßige*** Maß beschränkt bleiben, um ***die Informationen, die erforderlich sind, um den Fall*** wirksam zu ***untersuchen, und die Informationen, die für die Bewertung, ob eine Straftat vorliegt, benötigt werden, zu erlangen***.

Or. en

Änderungsantrag 1021
Charlie Weimers, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Erlass einer Aufdeckungsanordnung beantragt und ***die zuständige Justiz- oder unabhängige Verwaltungsbehörde*** diese erlässt, wird sie so zielgerichtet und spezifisch formuliert, dass die in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten negativen Folgen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben, um dem in Buchstabe a genannten erheblichen Risiko wirksam zu begegnen.	Wenn die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Erlass einer Aufdeckungsanordnung beantragt und ***ein Gericht*** diese erlässt, wird sie so zielgerichtet und spezifisch formuliert, dass die in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten negativen Folgen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben, um dem in Buchstabe a genannten erheblichen Risiko wirksam zu begegnen.

Or. en

Begründung

Es soll klargestellt werden, dass ein Gericht eines Mitgliedstaats die Aufdeckungsanordnung erlässt.

Änderungsantrag 1022
Tiemo Wölken, René Repasi
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Erlass ***einer Aufdeckungsanordnung*** beantragt und die zuständige ***Justiz- oder unabhängige Verwaltungsbehörde diese*** erlässt, wird ***sie*** so zielgerichtet und spezifisch formuliert, dass die in Absatz 4 Unterabsatz 1	Wenn die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Erlass ***eines Aufdeckungsbefehls*** beantragt und die zuständige ***Justizbehörde diesen*** erlässt, wird ***er*** so zielgerichtet und spezifisch formuliert, dass die in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten

Buchstabe b genannten negativen Folgen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben, um dem in Buchstabe a genannten ***erheblichen Risiko*** wirksam zu begegnen.	negativen Folgen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben, um dem in Buchstabe a genannten ***begründeten Verdacht*** wirksam zu begegnen.

Or. en

Änderungsantrag 1023
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Olivier Chastel, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zu diesem Zweck berücksichtigen die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort und die zuständige Justiz- oder unabhängige Verwaltungsbehörde alle relevanten Parameter **–** ***darunter die Verfügbarkeit von insofern hinreichend zuverlässigen Erkennungstechnologien, als die Fehlerquote bei der Erkennung soweit wie möglich minimiert wird, und deren Eignung und Wirksamkeit im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung sowie die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Rechte der betroffenen Nutzer – und verlangen, dass von mehreren gleichermaßen wirksamen Maßnahmen gemäß Artikel 10 die am wenigsten eingreifenden Maßnahmen getroffen werden.***	Zu diesem Zweck berücksichtigen die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort und die zuständige Justiz- oder unabhängige Verwaltungsbehörde alle relevanten Parameter***, darunter***
	i) die Verfügbarkeit von insofern hinreichend zuverlässigen Erkennungstechnologien, als sie ohne Beeinträchtigung der Sicherheit des fraglichen Dienstes eingesetzt werden können und die Fehlerquote bei der Erkennung so weit wie möglich minimiert wird,
	ii) die Eignung und Wirksamkeit der verfügbaren Technologien im Hinblick

auf die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung,

iii) die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Rechte der betroffenen Nutzer, sodass sichergestellt ist, dass Aufdeckungsanordnungen nur in den Fällen verlangt und erlassen werden, in denen hinreichend zuverlässige Technologien im Sinne von Ziffer i) verfügbar sind, und dass von mehreren gleichermaßen wirksamen Maßnahmen gemäß Artikel 10 die am wenigsten eingreifenden Maßnahmen ausgewählt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1024
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zu diesem Zweck berücksichtigen die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort und die zuständige Justiz- oder unabhängige Verwaltungsbehörde alle relevanten Parameter – darunter die Verfügbarkeit von insofern hinreichend zuverlässigen Erkennungstechnologien, als die Fehlerquote bei der Erkennung ***soweit*** wie möglich minimiert wird, und deren Eignung und Wirksamkeit im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung sowie die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Rechte der betroffenen Nutzer – und verlangen, dass von mehreren gleichermaßen wirksamen Maßnahmen gemäß Artikel 10 die am wenigsten eingreifenden Maßnahmen getroffen werden.	Zu diesem Zweck berücksichtigen die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort und die zuständige Justiz- oder unabhängige Verwaltungsbehörde alle relevanten Parameter – darunter die ***technische Durchführbarkeit, die*** Verfügbarkeit von insofern hinreichend zuverlässigen Erkennungstechnologien, als die Fehlerquote bei der Erkennung ***so weit*** wie möglich minimiert wird, und deren Eignung und Wirksamkeit im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung***, insbesondere im Hinblick auf das Risiko der falschen Einstufung rechtmäßiger Äußerungen als illegaler Inhalt,*** sowie die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Rechte der betroffenen Nutzer ***und auf die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit ihrer Kommunikation*** – und verlangen, dass von mehreren

gleichermaßen wirksamen Maßnahmen gemäß Artikel 10 die am wenigsten eingreifenden Maßnahmen getroffen werden. ***Zu diesem Zweck stellen sie sicher, dass die Technologien hinreichend präzise zwischen bekannten Darstellungen von Kindesmissbrauch und rechtmäßigen Äußerungen unterscheiden können, sodass kein menschlicher Eingriff erforderlich ist.***

Or. en

Änderungsantrag 1025
Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Pietro Bartolo, Hilde Vautmans, Antonio López-Istúriz White, Milan Brglez, Heléne Fritzon, Estrella Durá Ferrandis, Evin Incir, Carina Ohlsson, Caterina Chinnici, Cyrus Engerer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zu diesem Zweck berücksichtigen die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort und die zuständige Justiz- oder unabhängige Verwaltungsbehörde alle relevanten Parameter **–** ***darunter die Verfügbarkeit von insofern hinreichend zuverlässigen Erkennungstechnologien, als die Fehlerquote bei der Erkennung soweit wie möglich minimiert wird, und deren Eignung und Wirksamkeit im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung sowie die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Rechte der betroffenen Nutzer – und verlangen, dass von mehreren gleichermaßen wirksamen Maßnahmen gemäß Artikel 10 die am wenigsten eingreifenden Maßnahmen getroffen werden.***	Zu diesem Zweck berücksichtigen die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort und die zuständige Justiz- oder unabhängige Verwaltungsbehörde alle relevanten Parameter***, darunter***
	i) die Verfügbarkeit von insofern hinreichend zuverlässigen Erkennungstechnologien, als sie ohne Beeinträchtigung der Sicherheit des

fraglichen Dienstes eingesetzt werden können und die Fehlerquote bei der Erkennung so weit wie möglich minimiert wird,

ii) die Eignung und Wirksamkeit der verfügbaren Technologien im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung,

iii) die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Rechte der betroffenen Nutzer, sodass sichergestellt ist, dass Aufdeckungsanordnungen nur in den Fällen verlangt und erlassen werden, in denen hinreichend zuverlässige Technologien im Sinne von Ziffer i) verfügbar sind, und dass von mehreren gleichermaßen wirksamen Maßnahmen gemäß Artikel 10 die am wenigsten eingreifenden Maßnahmen ausgewählt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1026
Tiemo Wölken, René Repasi
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zu diesem Zweck berücksichtigen die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort und die zuständige Justiz- oder unabhängige Verwaltungsbehörde alle relevanten Parameter – darunter die Verfügbarkeit von insofern hinreichend zuverlässigen Erkennungstechnologien, als die Fehlerquote bei der Erkennung ***soweit*** wie möglich minimiert wird, und deren Eignung und Wirksamkeit im Hinblick auf	Zu diesem Zweck berücksichtigen die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort und die zuständige Justiz- oder unabhängige Verwaltungsbehörde alle relevanten Parameter – darunter die ***technische Durchführbarkeit, die*** Verfügbarkeit von insofern hinreichend zuverlässigen Erkennungstechnologien, als die Fehlerquote bei der Erkennung ***so weit*** wie möglich minimiert wird, und deren

die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung sowie die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Rechte der betroffenen Nutzer – und verlangen, dass von mehreren gleichermaßen wirksamen Maßnahmen gemäß Artikel 10 die am wenigsten eingreifenden Maßnahmen getroffen werden.	Eignung und Wirksamkeit im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung***, einschließlich der Wahrscheinlichkeit der falschen Einstufung rechtmäßiger Äußerungen als illegaler Inhalt,*** sowie die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Rechte der betroffenen Nutzer ***und auf die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit ihrer Kommunikation*** – und verlangen, dass von mehreren gleichermaßen wirksamen Maßnahmen gemäß Artikel 10 die am wenigsten eingreifenden Maßnahmen getroffen werden.
	Or. en

Änderungsantrag 1027
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zu diesem Zweck berücksichtigen die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort und die zuständige Justiz- oder unabhängige Verwaltungsbehörde alle relevanten Parameter – darunter die Verfügbarkeit von insofern hinreichend zuverlässigen Erkennungstechnologien, als die Fehlerquote bei der Erkennung soweit wie möglich minimiert wird, und deren Eignung und Wirksamkeit im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung sowie die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Rechte der betroffenen Nutzer – und verlangen, dass von mehreren gleichermaßen wirksamen Maßnahmen gemäß Artikel 10 die am wenigsten eingreifenden Maßnahmen getroffen werden.	Zu diesem Zweck berücksichtigen die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort und die zuständige Justiz- oder unabhängige Verwaltungsbehörde alle relevanten Parameter – darunter die Verfügbarkeit von insofern hinreichend zuverlässigen Erkennungstechnologien, als die Fehlerquote bei der Erkennung soweit wie möglich minimiert wird, und deren Eignung und Wirksamkeit im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung ***einschließlich der Wahrscheinlichkeit einer falschen Einstufung von rechtmäßigen Äußerungen als illegaler Inhalt*** sowie die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Rechte der betroffenen Nutzer – und verlangen, dass von mehreren gleichermaßen wirksamen Maßnahmen gemäß Artikel 10 die am wenigsten

eingreifenden Maßnahmen getroffen werden. ***Die für die Aufdeckung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs verwendeten Methoden sind in der Lage, zwischen rechtmäßigen und unrechtmäßigen Inhalten zu unterscheiden, ohne dass es einer unabhängigen Einschätzung durch einen Menschen bedarf.***

Or. en

Änderungsantrag 1028
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass	***entfällt***
a) die vorgeschriebenen Maßnahmen, wenn sich das Risiko auf einen identifizierbaren Teil oder Aspekt eines Dienstes beschränkt, nur in Bezug auf diesen Teil oder Aspekt angewandt werden;	
b) erforderlichenfalls und insbesondere zur Begrenzung solcher negativen Folgen wirksame und verhältnismäßige Schutzvorkehrungen getroffen werden, die über die in Artikel 10 Absätze 4, 5 und 6 genannten hinausgehen;	
c) die Geltungsdauer gemäß Absatz 9 auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt.	

Or. en

Änderungsantrag 1029
Tiemo Wölken, René Repasi
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass	***entfällt***
a) die vorgeschriebenen Maßnahmen, wenn sich das Risiko auf einen identifizierbaren Teil oder Aspekt eines Dienstes beschränkt, nur in Bezug auf diesen Teil oder Aspekt angewandt werden;	
b) erforderlichenfalls und insbesondere zur Begrenzung solcher negativen Folgen wirksame und verhältnismäßige Schutzvorkehrungen getroffen werden, die über die in Artikel 10 Absätze 4, 5 und 6 genannten hinausgehen;	
c) die Geltungsdauer gemäß Absatz 9 auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt.	

Or. en

Änderungsantrag 1030
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Olivier Chastel, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die vorgeschriebenen Maßnahmen***,*** ***wenn*** sich das Risiko auf einen identifizierbaren Teil oder Aspekt eines Dienstes beschränkt, nur in Bezug auf diesen Teil oder Aspekt angewandt werden;	a) die vorgeschriebenen Maßnahmen ***– und zwar nach Möglichkeit unbeschadet der Wirksamkeit der Maßnahme –, wenn die im Zuge der Risikobewertung gewonnenen Informationen darauf hindeuten, dass*** sich das Risiko auf einen identifizierbaren Teil oder Aspekt eines Dienstes beschränkt, nur in Bezug auf diesen Teil oder Aspekt angewandt werden;

Or. en

Änderungsantrag 1031
Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Pietro Bartolo, Hilde Vautmans, Antonio López-Istúriz White, Milan Brglez, Heléne Fritzon, Estrella Durá Ferrandis, Evin Incir, Carina Ohlsson, Caterina Chinnici, Cyrus Engerer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die vorgeschriebenen Maßnahmen***,*** ***wenn*** sich das Risiko auf einen identifizierbaren Teil oder Aspekt eines Dienstes beschränkt, nur in Bezug auf diesen Teil oder Aspekt angewandt werden;	a) die vorgeschriebenen Maßnahmen ***– und zwar nach Möglichkeit unbeschadet der Wirksamkeit der Maßnahme –, wenn die im Zuge der Risikobewertung gewonnenen Informationen darauf hindeuten, dass*** sich das Risiko auf einen identifizierbaren Teil oder Aspekt eines Dienstes beschränkt, nur in Bezug auf diesen Teil oder Aspekt angewandt werden;

Or. en

Änderungsantrag 1032
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die vorgeschriebenen Maßnahmen, wenn sich ***das Risiko*** auf einen ***identifizierbaren*** Teil oder Aspekt eines Dienstes beschränkt, nur in Bezug auf diesen Teil oder Aspekt angewandt werden;	a) die vorgeschriebenen Maßnahmen, wenn sich ***der Verdacht*** auf einen ***eigenständigen*** Teil oder Aspekt eines Dienstes beschränkt, nur in Bezug auf ***die Uploads und Mitteilungen der Verdächtigen über*** diesen Teil oder Aspekt angewandt werden;

Or. en

Änderungsantrag 1033
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) erforderlichenfalls und insbesondere zur Begrenzung solcher negativen Folgen wirksame und verhältnismäßige Schutzvorkehrungen getroffen werden, die über die in Artikel 10 Absätze 4***, 5 und 6*** genannten hinausgehen;	b) erforderlichenfalls und insbesondere zur Begrenzung solcher negativen Folgen wirksame und verhältnismäßige Schutzvorkehrungen getroffen werden, die über die in Artikel 10 Absätze 4 ***und 5*** genannten hinausgehen;

Or. en

Änderungsantrag 1034
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde gibt in der Aufdeckungsanordnung deren Geltungsdauer an, indem sie das jeweilige Anfangs- und Enddatum nennt.	***entfällt***
Das Anfangsdatum wird unter Berücksichtigung der Zeit festgelegt, die der Anbieter nach vernünftigem Ermessen benötigt, um die für die Ausführung der Aufdeckungsanordnung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Es liegt frühestens drei Monate und spätestens zwölf Monate nach dem Datum, an dem der Anbieter die Aufdeckungsanordnung erhalten hat.	
Bei Aufdeckungsanordnungen betreffend die Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs bzw. die Kontaktaufnahme zu Kindern darf die	

Geltungsdauer 24 bzw. zwölf Monate nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 1035
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Olivier Chastel, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde gibt in der Aufdeckungsanordnung deren Geltungsdauer an, indem sie das jeweilige Anfangs- und Enddatum nennt.	Die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde gibt in der Aufdeckungsanordnung deren Geltungsdauer an, indem sie das jeweilige Anfangs- und Enddatum nennt***, zwischen denen die Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste nachweisen müssen, dass ihr Dienst nicht mehr für sexuellen Kindesmissbrauch missbraucht wird und ihr konkreter bereitgestellter Dienst diesbezüglich kein Risiko mehr darstellt***.

Or. en

Änderungsantrag 1036
Charlie Weimers, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde gibt in der Aufdeckungsanordnung deren Geltungsdauer an, indem ***sie*** das jeweilige Anfangs- und Enddatum nennt.	***Ein Gericht*** gibt in der Aufdeckungsanordnung deren Geltungsdauer an, indem ***es*** das jeweilige Anfangs- und Enddatum nennt.

Or. en

Begründung

Es soll klargestellt werden, dass nur ein Gericht eines Mitgliedstaats Aufdeckungsanordnungen erlässt.

Änderungsantrag 1037
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde gibt in der Aufdeckungsanordnung deren Geltungsdauer an, indem sie das jeweilige Anfangs- und Enddatum nennt.	Die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde gibt in der ***gezielten*** Aufdeckungsanordnung deren Geltungsdauer an, indem sie das jeweilige Anfangs- und Enddatum nennt.

Or. en

Änderungsantrag 1038
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Justizbehörde ***oder unabhängige Verwaltungsbehörde*** gibt in der Aufdeckungsanordnung deren Geltungsdauer an, indem sie das jeweilige Anfangs- und Enddatum nennt.	Die zuständige Justizbehörde gibt in der Aufdeckungsanordnung deren Geltungsdauer an, indem sie das jeweilige Anfangs- und Enddatum nennt.

Or. en

Änderungsantrag 1039
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Anfangsdatum wird unter Berücksichtigung der Zeit festgelegt, die der Anbieter nach vernünftigem Ermessen benötigt, um die für die Ausführung der Aufdeckungsanordnung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. ***Es liegt frühestens drei Monate und spätestens zwölf Monate nach dem Datum, an dem der Anbieter die Aufdeckungsanordnung erhalten hat.***	Das Anfangsdatum wird unter Berücksichtigung der Zeit festgelegt, die der Anbieter nach vernünftigem Ermessen benötigt, um die für die Ausführung der Aufdeckungsanordnung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 1040
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Anfangsdatum wird unter Berücksichtigung der Zeit festgelegt, die der Anbieter nach vernünftigem Ermessen benötigt, um die für die Ausführung der Aufdeckungsanordnung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Es liegt frühestens drei Monate und spätestens zwölf Monate nach dem Datum, an dem der Anbieter die Aufdeckungsanordnung erhalten hat.	Das Anfangsdatum wird unter Berücksichtigung der Zeit festgelegt, die der Anbieter nach vernünftigem Ermessen benötigt, um die für die Ausführung der ***gezielten*** Aufdeckungsanordnung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Es liegt frühestens drei Monate und spätestens zwölf Monate nach dem Datum, an dem der Anbieter die ***gezielte*** Aufdeckungsanordnung erhalten hat.

Or. en

Änderungsantrag 1041
Tiemo Wölken, René Repasi
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 9 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Anfangsdatum wird unter Berücksichtigung der Zeit festgelegt, die der Anbieter nach vernünftigem Ermessen benötigt, um die für die Ausführung ***der Aufdeckungsanordnung*** notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Es liegt frühestens drei Monate und spätestens zwölf Monate nach dem Datum, an dem der Anbieter die Aufdeckungsanordnung erhalten hat.	Das Anfangsdatum wird unter Berücksichtigung der Zeit festgelegt, die der Anbieter nach vernünftigem Ermessen benötigt, um die für die Ausführung ***des Aufdeckungsbefehls*** notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Es liegt frühestens drei Monate und spätestens zwölf Monate nach dem Datum, an dem der Anbieter die Aufdeckungsanordnung erhalten hat.

Or. en

Änderungsantrag 1042
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Aufdeckungsanordnungen betreffend die Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs bzw. die Kontaktaufnahme zu Kindern darf die Geltungsdauer 24 bzw. zwölf Monate nicht überschreiten.	***Die Geltungsdauer von Aufdeckungsanordnungen ist verhältnismäßig, wobei alle wesentlichen Faktoren berücksichtigt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1043
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei ***Aufdeckungsanordnungen*** betreffend	Bei ***Aufdeckungsbefehlen*** betreffend die

die Verbreitung von bekannten ***oder neuen*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***bzw. die Kontaktaufnahme zu Kindern*** darf die Geltungsdauer ***24 bzw. zwölf*** Monate nicht überschreiten.	Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs darf die Geltungsdauer ***sechs*** Monate nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 1044
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Aufdeckungsanordnungen betreffend die Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***bzw. die Kontaktaufnahme zu Kindern*** darf die Geltungsdauer 24 ***bzw. zwölf*** Monate nicht überschreiten.	Bei ***gezielten*** Aufdeckungsanordnungen betreffend die Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs darf die Geltungsdauer 24 Monate nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 1045
Tiemo Wölken, René Repasi
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei ***Aufdeckungsanordnungen*** betreffend die Verbreitung von bekannten ***oder neuen*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***bzw. die Kontaktaufnahme zu Kindern*** darf die Geltungsdauer ***24 bzw. zwölf*** Monate nicht	Bei ***Aufdeckungsbefehlen*** betreffend die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs darf die Geltungsdauer ***sechs*** Monate nicht überschreiten.

überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 1046
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Europäische Datenschutzausschuss veröffentlicht außerdem Leitlinien zur Vereinbarkeit bestehender und künftiger Technologien für die Aufdeckung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in verschlüsselten und nicht verschlüsselten Umgebungen mit der Verordnung (EU) 2016/679.Die in jener Verordnung genannten Aufsichtsbehörden überwachen die Anwendung dieser Leitlinien.
	Vor dem Einsatz jeder speziellen Technologie gemäß diesem Artikel müssen zwingend eine vorherige Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 und ein Verfahren der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1047
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9 – Unterabsatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die gemäß Kapitel VI Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/679 benannten

	zuständigen Aufsichtsbehörden sind befugt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß Kapitel VI Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2016/679 einen Aufdeckungsbefehl vor den Gerichten des Mitgliedstaats der zuständigen Justizbehörde, die den Aufdeckungsbefehl erlassen hat, anzufechten.

Or. en

Änderungsantrag 1048
Tiemo Wölken, René Repasi
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. Die gemäß Kapitel VI Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/679 benannten zuständigen Aufsichtsbehörden sind befugt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß Kapitel VI Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2016/679 einen Aufdeckungsbefehl vor der zuständigen Justizbehörde, die den Aufdeckungsbefehl erlassen hat, anzufechten.

Or. en

Änderungsantrag 1049
Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Pietro Bartolo, Hilde Vautmans, Antonio López-Istúriz White, Milan Brglez, Heléne Fritzon, Estrella Durá Ferrandis, Carina Ohlsson, Caterina Chinnici, Cyrus Engerer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7a
	Schutzvorkehrungen zu verschlüsselten Diensten
	Anbieter von interpersonellen Kommunikationsdiensten sind im Rahmen dieser Verordnung und ausschließlich zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch verpflichtet, sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in all ihren Diensten zu verhindern, aufzudecken, zu melden und zu entfernen, wozu auch die Dienste gehören können, die von Ende zu Ende verschlüsselt sind, wenn gemäß der Risikobewertung nach Artikel 3 dieser Verordnung ein erhebliches Risiko besteht, dass der konkrete Dienst zum sexuellen Kindesmissbrauch im Internet einschließlich zur Kontaktaufnahme zu Kindern missbraucht wird.
	Die für die Ausführung der Aufdeckungsanordnung gemäß Artikel 7 dieser Verordnung eingesetzten Technologien verbieten oder verhindern keinesfalls eine Verschlüsselung und kommen nur mit vorheriger Genehmigung der Koordinierungsbehörde und in Abstimmung mit der zuständigen Datenschutzbehörde zum Einsatz und unterliegen einer kontinuierlichen Überwachung und Prüfung durch die zuständige Datenschutzbehörde, damit festgestellt wird, ob sie mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 1050
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Olivier Chastel, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7a
	Schutzvorkehrungen zu verschlüsselten Diensten
	Anbieter von interpersonellen Kommunikationsdiensten sind im Rahmen dieser Verordnung und ausschließlich zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch verpflichtet, sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in all ihren Diensten zu verhindern, aufzudecken, zu melden und zu entfernen, wozu auch die Dienste gehören können, die von Ende zu Ende verschlüsselt sind, wenn gemäß der Risikobewertung nach Artikel 3 dieser Verordnung ein erhebliches Risiko besteht, dass der konkrete Dienst zum sexuellen Kindesmissbrauch im Internet einschließlich zur Kontaktaufnahme zu Kindern missbraucht wird. Die für die Ausführung der Aufdeckungsanordnung gemäß Artikel 7 dieser Verordnung eingesetzten Technologien verbieten oder verhindern keinesfalls eine Verschlüsselung und kommen nur mit vorheriger Genehmigung der Koordinierungsbehörde und in Abstimmung mit der zuständigen Datenschutzbehörde zum Einsatz und unterliegen einer kontinuierlichen Überwachung und Prüfung durch die zuständige Datenschutzbehörde, damit festgestellt wird, ob sie mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 1051
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1052
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1053
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1054
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zusätzliche Vorschriften für Aufdeckungsanordnungen	Zusätzliche Vorschriften für ***gezielte*** Aufdeckungsanordnungen

Or. en

Änderungsantrag 1055
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zusätzliche Vorschriften für ***Aufdeckungsanordnungen***	Zusätzliche Vorschriften für ***Aufdeckungsbefehle***

Or. en

Änderungsantrag 1056
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zusätzliche Vorschriften für ***Aufdeckungsanordnungen***	Zusätzliche Vorschriften für ***Aufdeckungsbefehle***

Or. en

Änderungsantrag 1057
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde erlässt die in Artikel 7 genannten Aufdeckungsanordnungen unter Verwendung des Musters in Anhang I.	***entfällt***

Aufdeckungsanordnungen beinhalten:

a) Angaben zu den zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung zu ergreifenden Maßnahmen, einschließlich der zu verwendenden Indikatoren und der zu treffenden Schutzvorkehrungen, einschließlich der Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 9 Absatz 3 und gegebenenfalls zusätzlicher Schutzvorkehrungen gemäß Artikel 7 Absatz 8;

b) Angaben zur Identität der zuständigen Justizbehörde oder unabhängigen Verwaltungsbehörde, die die Aufdeckungsanordnung erlässt, und zur Authentifizierung der Aufdeckungsanordnung durch diese Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde;

c) den Namen des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters;

d) den spezifischen Dienst, für den die Aufdeckungsanordnung erlassen wird, und gegebenenfalls den betreffenden Teil oder Aspekt desselben gemäß Artikel 7 Absatz 8;

e) Angaben darüber, ob die erlassene Aufdeckungsanordnung die Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder die Kontaktaufnahme zu Kindern betrifft;

f) das Anfangs- und Enddatum der Aufdeckungsanordnung;

g) eine hinreichend ausführliche Begründung für den Erlass der Aufdeckungsanordnung;

h) eine Bezugnahme auf diese Verordnung als Rechtsgrundlage der Aufdeckungsanordnung;

i) Datum, Zeitstempel und elektronische Signatur der Justizbehörde oder unabhängigen Verwaltungsbehörde, die die Aufdeckungsanordnung erlässt;

j) leicht verständliche Angaben zu den

Rechtsbehelfen, die dem Empfänger der Aufdeckungsanordnung zur Verfügung stehen, einschließlich Angaben zu den Rechtsbehelfen bei einem Gericht und zu den diesbezüglichen Fristen.

Or. en

Änderungsantrag 1058
Charlie Weimers, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde*** erlässt die in Artikel 7 genannten Aufdeckungsanordnungen unter Verwendung des Musters in Anhang I. Aufdeckungsanordnungen beinhalten:	(1) ***Ein Gericht*** erlässt die in Artikel 7 genannten Aufdeckungsanordnungen unter Verwendung des Musters in Anhang I. Aufdeckungsanordnungen beinhalten:

Or. en

Begründung

Es soll klargestellt werden, dass nur ein Gericht eines Mitgliedstaats Aufdeckungsanordnungen erlässt.

Änderungsantrag 1059
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die zuständige Justizbehörde ***oder unabhängige Verwaltungsbehörde*** erlässt die in Artikel 7 genannten Aufdeckungsanordnungen ***unter Verwendung des Musters in Anhang I***. Aufdeckungsanordnungen beinhalten:	(1) Die zuständige Justizbehörde erlässt die in Artikel 7 genannten Aufdeckungsanordnungen. ***Gezielte*** Aufdeckungsanordnungen beinhalten ***mindestens***:

Or. en

Änderungsantrag 1060
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die zuständige Justizbehörde ***oder unabhängige Verwaltungsbehörde*** erlässt die in Artikel 7 genannten ***Aufdeckungsanordnungen*** unter Verwendung des Musters in Anhang I. ***Aufdeckungsanordnungen*** beinhalten:	(1) Die zuständige Justizbehörde erlässt die in Artikel 7 genannten ***Aufdeckungsbefehle*** unter Verwendung des Musters in Anhang I. ***Aufdeckungsbefehle*** beinhalten:

Or. en

Änderungsantrag 1061
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die zuständige Justizbehörde ***oder unabhängige Verwaltungsbehörde*** erlässt die in Artikel 7 genannten ***Aufdeckungsanordnungen*** unter Verwendung des Musters in Anhang I. ***Aufdeckungsanordnungen*** beinhalten:	(1) Die zuständige Justizbehörde erlässt die in Artikel 7 genannten ***Aufdeckungsbefehle*** unter Verwendung des Musters in Anhang I. ***Aufdeckungsbefehle*** beinhalten:

Or. en

Begründung

Diese Änderung sollte so ausgelegt werden, dass der Begriff „Aufdeckungsanordnungen“ in diesem Artikel und in der gesamten Verordnung in „Aufdeckungsbefehle“ geändert wird. Aufdeckungsbefehle richten sich gegen bestimmte Geräte oder spezifische Nutzerkonten einer

Person, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie „bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ besitzt. Diese Befehle können nur von den zuständigen Justizbehörden erlassen werden.

Änderungsantrag 1062
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die zuständige Justizbehörde ***oder unabhängige Verwaltungsbehörde*** erlässt die in Artikel 7 genannten Aufdeckungsanordnungen unter Verwendung des Musters in Anhang I. Aufdeckungsanordnungen beinhalten:	(1) Die zuständige Justizbehörde erlässt die in Artikel 7 genannten Aufdeckungsanordnungen unter Verwendung des Musters in Anhang I. Aufdeckungsanordnungen beinhalten:

Or. en

Änderungsantrag 1063
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die zuständige Justizbehörde ***oder unabhängige Verwaltungsbehörde*** erlässt die in Artikel 7 genannten Aufdeckungsanordnungen unter Verwendung des Musters in Anhang I. Aufdeckungsanordnungen beinhalten:	(1) Die zuständige Justizbehörde erlässt die in Artikel 7 genannten ***gezielten*** Aufdeckungsanordnungen unter Verwendung des Musters in Anhang I. ***Gezielte*** Aufdeckungsanordnungen beinhalten:

Or. en

Änderungsantrag 1064
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Angaben zu den zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung zu ergreifenden Maßnahmen, einschließlich der zu verwendenden Indikatoren und der zu treffenden Schutzvorkehrungen, einschließlich der Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 9 Absatz 3 und gegebenenfalls zusätzlicher Schutzvorkehrungen gemäß Artikel 7 Absatz 8;	a) Angaben zu den zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung zu ergreifenden ***spezifischen*** Maßnahmen, einschließlich ***der spezifischen Person oder der spezifischen Personen, auf die die Aufdeckung Anwendung finden muss, der zeitlichen Geltung,*** der zu verwendenden Indikatoren und der zu treffenden Schutzvorkehrungen, einschließlich der Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 9 Absatz 3 und gegebenenfalls zusätzlicher Schutzvorkehrungen gemäß Artikel 7 Absatz 8;

Or. en

Änderungsantrag 1065
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Angaben zu den zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung zu ergreifenden Maßnahmen, einschließlich der zu verwendenden Indikatoren und der zu treffenden Schutzvorkehrungen, einschließlich der Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 9 Absatz 3 ***und gegebenenfalls zusätzlicher Schutzvorkehrungen gemäß Artikel 7 Absatz 8***;	a) Angaben zu den zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung zu ergreifenden Maßnahmen, einschließlich der zu verwendenden Indikatoren und der zu treffenden Schutzvorkehrungen, einschließlich der Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 9 Absatz 3;

Or. en

Änderungsantrag 1066
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Informationen für jedes Gerät oder jedes Nutzerkonto mit Angabe des konkreten Zwecks und des Geltungsbereichs des Befehls einschließlich der Rechtsgrundlage für den begründeten Verdacht;

Or. en

Änderungsantrag 1067
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Angaben zur Identität der zuständigen Justizbehörde ***oder unabhängigen Verwaltungsbehörde***, die die Aufdeckungsanordnung erlässt, und zur Authentifizierung der Aufdeckungsanordnung durch diese Justizbehörde ***oder unabhängige Verwaltungsbehörde***;	b) Angaben zur Identität der zuständigen Justizbehörde, die die Aufdeckungsanordnung erlässt, und zur Authentifizierung der Aufdeckungsanordnung durch diese Justizbehörde;

Or. en

Änderungsantrag 1068
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Angaben zur Identität der zuständigen Justizbehörde ***oder***	b) Angaben zur Identität der zuständigen Justizbehörde, die die

unabhängigen Verwaltungsbehörde, die die Aufdeckungsanordnung erlässt, und zur Authentifizierung der Aufdeckungsanordnung durch diese Justizbehörde ***oder unabhängige Verwaltungsbehörde***;	Aufdeckungsanordnung erlässt, und zur Authentifizierung der ***gezielten*** Aufdeckungsanordnung durch diese Justizbehörde;

Or. en

Änderungsantrag 1069
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die Namen der Nutzer – sofern bekannt –, gegen die eine gezielte Aufdeckungsanordnung erlassen wurde, und die von den Nutzern verwendeten digitalen Decknamen;

Or. en

Änderungsantrag 1070
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den spezifischen Dienst, für den die Aufdeckungsanordnung erlassen wird, und gegebenenfalls den betreffenden Teil oder Aspekt desselben gemäß Artikel 7 Absatz 8;	d) den spezifischen Dienst, für den die ***gezielte*** Aufdeckungsanordnung erlassen wird, und gegebenenfalls den betreffenden Teil oder Aspekt desselben gemäß Artikel 7 Absatz 8;

Or. en

Änderungsantrag 1071
René Repasi, Tiemo Wölken

im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Angaben darüber, ob die erlassene Aufdeckungsanordnung die Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder die Kontaktaufnahme zu Kindern betrifft;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1072
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Angaben darüber, ob die erlassene Aufdeckungsanordnung die Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder die Kontaktaufnahme zu Kindern betrifft;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1073
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Angaben darüber, ob die erlassene Aufdeckungsanordnung die Verbreitung	***entfällt***

von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder die Kontaktaufnahme zu Kindern betrifft;

Or. en

Änderungsantrag 1074
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Angaben darüber, ob die erlassene Aufdeckungsanordnung die Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***oder die Kontaktaufnahme zu Kindern*** betrifft;	e) Angaben darüber, ob die erlassene ***gezielte*** Aufdeckungsanordnung die Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs betrifft;

Or. en

Änderungsantrag 1075
Charlie Weimers, Cristian Terheş, Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) die Person oder Personengruppe, für die die Aufdeckungsanordnung gilt, und Einzelheiten zum Verdacht auf illegale Tätigkeiten;

Or. en

Änderungsantrag 1076
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) das Anfangs- und Enddatum der Aufdeckungsanordnung;	f) das Anfangs- und Enddatum der ***gezielten*** Aufdeckungsanordnung;

Or. en

Änderungsantrag 1077
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) eine hinreichend ausführliche Begründung für den Erlass ***der Aufdeckungsanordnung***;	g) eine hinreichend ausführliche Begründung für den Erlass ***des Aufdeckungsbefehls sowie Erläuterungen zu seiner Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit***;

Or. en

Änderungsantrag 1078
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) ***eine*** hinreichend ***ausführliche Begründung für den Erlass der*** Aufdeckungsanordnung;	g) ***einen*** hinreichend ***ausführlichen Nachweis als Erläuterung, warum die gezielte*** Aufdeckungsanordnung ***erlassen wurde***;

Or. en

Änderungsantrag 1079
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) eine ***hinreichend*** ausführliche Begründung für den Erlass der Aufdeckungsanordnung;	g) eine ausführliche Begründung für den Erlass der Aufdeckungsanordnung;

Or. en

Änderungsantrag 1080
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) eine Bezugnahme auf diese Verordnung als Rechtsgrundlage der Aufdeckungsanordnung;	h) ***die tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die den Erlass der Anordnung rechtfertigen, und*** eine Bezugnahme auf diese Verordnung als Rechtsgrundlage der Aufdeckungsanordnung;

Or. en

Änderungsantrag 1081
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) eine Bezugnahme auf diese Verordnung als Rechtsgrundlage der Aufdeckungsanordnung;	h) eine Bezugnahme auf diese Verordnung als Rechtsgrundlage der ***gezielten*** Aufdeckungsanordnung;

Or. en

Änderungsantrag 1082
Patrick Breyer

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Datum, Zeitstempel und elektronische Signatur der Justizbehörde ***oder unabhängigen Verwaltungsbehörde***, die die Aufdeckungsanordnung erlässt;	i) Datum, Zeitstempel und elektronische Signatur der Justizbehörde, die die Aufdeckungsanordnung erlässt;

Or. en

Änderungsantrag 1083
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Datum, Zeitstempel und elektronische Signatur der Justizbehörde ***oder unabhängigen Verwaltungsbehörde***, die die Aufdeckungsanordnung erlässt;	i) Datum, Zeitstempel und elektronische Signatur der Justizbehörde, die die ***gezielte*** Aufdeckungsanordnung erlässt;

Or. en

Änderungsantrag 1084
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) leicht verständliche Angaben zu den Rechtsbehelfen, die dem Empfänger der Aufdeckungsanordnung zur Verfügung stehen, einschließlich Angaben zu den Rechtsbehelfen bei einem Gericht und zu den diesbezüglichen Fristen.	j) leicht verständliche Angaben zu den Rechtsbehelfen, die dem Empfänger der ***gezielten*** Aufdeckungsanordnung zur Verfügung stehen, einschließlich Angaben zu den Rechtsbehelfen bei einem Gericht und zu den diesbezüglichen Fristen.

Or. en

Änderungsantrag 1085
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde, die die Aufdeckungsanordnung erlässt, richtet diese an die Hauptniederlassung des Anbieters oder gegebenenfalls an seinen gemäß Artikel 24 benannten Rechtsvertreter.	***entfällt***
Die Aufdeckungsanordnung wird über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System an die in Artikel 23 Absatz 1 benannte Kontaktstelle des Anbieters, die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort und das EU-Zentrum übermittelt.	
Die Aufdeckungsanordnung wird in der vom Anbieter gemäß Artikel 23 Absatz 3 angegebenen Sprache abgefasst.	

Or. en

Änderungsantrag 1086
Charlie Weimers, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde, die die Aufdeckungsanordnung erlässt, richtet diese an die Hauptniederlassung des Anbieters oder gegebenenfalls an seinen gemäß Artikel 24 benannten Rechtsvertreter.	***Das Gericht, das*** die Aufdeckungsanordnung erlässt, richtet diese an die Hauptniederlassung des Anbieters oder gegebenenfalls an seinen gemäß Artikel 24 benannten Rechtsvertreter.

Or. en

Begründung

Es soll klargestellt werden, dass nur ein Gericht eines Mitgliedstaats Aufdeckungsanordnungen erlässt.

Änderungsantrag 1087
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Justizbehörde ***oder unabhängige Verwaltungsbehörde***, die die Aufdeckungsanordnung erlässt, richtet diese an die Hauptniederlassung des Anbieters oder gegebenenfalls an seinen gemäß Artikel 24 benannten Rechtsvertreter.	Die zuständige Justizbehörde, die die Aufdeckungsanordnung erlässt, richtet diese an die Hauptniederlassung des Anbieters oder gegebenenfalls an seinen gemäß Artikel 24 benannten Rechtsvertreter.

Or. en

Änderungsantrag 1088
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Justizbehörde ***oder unabhängige Verwaltungsbehörde***, die die Aufdeckungsanordnung erlässt, richtet diese an die Hauptniederlassung des Anbieters oder gegebenenfalls an seinen gemäß Artikel 24 benannten Rechtsvertreter.	Die zuständige Justizbehörde, die die ***gezielte*** Aufdeckungsanordnung erlässt, richtet diese an die Hauptniederlassung des Anbieters oder gegebenenfalls an seinen gemäß Artikel 24 benannten Rechtsvertreter.

Or. en

Änderungsantrag 1089
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Aufdeckungsanordnung wird über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System an die in Artikel 23 Absatz 1 benannte Kontaktstelle des Anbieters, die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort und das EU-Zentrum übermittelt.	Die ***gezielte*** Aufdeckungsanordnung wird über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System an die in Artikel 23 Absatz 1 benannte Kontaktstelle des Anbieters, die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort und das EU-Zentrum übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 1090
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Aufdeckungsanordnung wird über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System an die in Artikel 23 Absatz 1 benannte Kontaktstelle des Anbieters, die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort und das EU-Zentrum übermittelt.	Die Aufdeckungsanordnung wird über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System ***sicher*** an die in Artikel 23 Absatz 1 benannte Kontaktstelle des Anbieters, die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort und das EU-Zentrum übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 1091
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die Aufdeckungsanordnung wird in der vom Anbieter gemäß Artikel 23 Absatz 3 angegebenen Sprache abgefasst.	Die ***gezielte*** Aufdeckungsanordnung wird in der vom Anbieter gemäß Artikel 23 Absatz 3 angegebenen Sprache abgefasst.

Or. en

Änderungsantrag 1092
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Kann der Anbieter die Aufdeckungsanordnung nicht ausführen, weil sie offensichtliche Fehler oder unzureichende Informationen zu ihrer Ausführung enthält, ersucht er die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort unter Verwendung des Musters in Anhang II unverzüglich um entsprechende Klarstellung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1093
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Kann der Anbieter die Aufdeckungsanordnung nicht ausführen, weil sie ***offensichtliche Fehler*** oder unzureichende Informationen zu ihrer Ausführung enthält, ersucht er die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort unter Verwendung des Musters in Anhang II unverzüglich um entsprechende ***Klarstellung***.	(3) Kann der Anbieter die Aufdeckungsanordnung nicht ausführen, weil sie ***Fehler enthält, unnötig oder unverhältnismäßig erscheint*** oder unzureichende Informationen zu ihrer Ausführung enthält, ersucht er die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort unter Verwendung des Musters in Anhang II unverzüglich um entsprechende ***Korrekturen oder***

Klarstellungen.

Or. en

Änderungsantrag 1094
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Kann der Anbieter die Aufdeckungsanordnung nicht ausführen, weil sie offensichtliche Fehler oder unzureichende Informationen zu ihrer Ausführung enthält, ersucht er die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort unter Verwendung des Musters in Anhang ***II*** unverzüglich um entsprechende Klarstellung.	(3) Kann der Anbieter die Aufdeckungsanordnung nicht ausführen, weil sie offensichtliche Fehler oder unzureichende Informationen zu ihrer Ausführung enthält, ersucht er die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort unter Verwendung des Musters in Anhang ***I*** unverzüglich um entsprechende Klarstellung.

Or. en

Änderungsantrag 1095
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, erforderlichenfalls gemäß Artikel 86 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um die Muster im Hinblick auf einschlägige technologische Entwicklungen oder praktische Erfahrungen zu verbessern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1096
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, erforderlichenfalls gemäß Artikel 86 delegierte Rechtsakte zur Änderung ***der Anhänge I und II*** zu erlassen, um die Muster im Hinblick auf einschlägige technologische Entwicklungen oder praktische Erfahrungen zu verbessern.	***4.*** Der Kommission wird die Befugnis übertragen, erforderlichenfalls gemäß Artikel 86 delegierte Rechtsakte zur Änderung ***des Anhangs I*** zu erlassen, um die Muster im Hinblick auf einschlägige technologische Entwicklungen oder praktische Erfahrungen zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 1097
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8a
	Sicherung von Daten im Zusammenhang mit Aufdeckungsanordnungen
	(1) Aufdeckungsanordnungen können die umgehende Sicherung einzelner oder mehrerer der folgenden Daten zu den Nutzern, gegen die die Aufdeckungsanordnung gerichtet ist, durch den Anbieter erfordern, sofern die Daten seiner Kontrolle unterliegen, einschließlich neuer Daten, die nach Erlass der Anordnung generiert wurden, als Teil geplanter oder laufender strafrechtlicher Ermittlungen;
	a) Verkehrsdaten:
	i) Pseudonyme, Bildschirmnamen oder sonstige Kennungen, die von der Person

oder den Personen verwendet werden, gegen die ermittelt wird;

ii) Netzwerkkennungen, beispielsweise IP-Adressen, Port-Nummern oder MAC-Adressen, die von der Person oder den Personen verwendet werden, gegen die ermittelt wird, oder mit ihr oder ihnen in Verbindung gebracht werden;

iii) alle anderen Verkehrsdaten, einschließlich Metadaten, sämtlicher Tätigkeiten in Verbindung mit der Person oder den Personen, gegen die ermittelt wird;

b) Inhaltsdaten:

i) Kopien sämtlicher Bilder oder Videos, die von der Person oder den Personen, gegen die ermittelt wird, hochgeladen, heruntergeladen oder anderweitig übermittelt wurden;

(2) Der Zugang zu den Daten wird den Strafverfolgungsbehörden auf der Grundlage der nationalen Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Anbieter niedergelassen ist, gewährt.

(3) Der Anbieter informiert alle von der Anordnung betroffenen Nutzer, es sei denn, die anordnende Behörde weist ihn auf der Grundlage einer mit Gründen versehenen Stellungnahme an, es zu unterlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1098
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1099
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1100
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1101
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Rechtsbehelfe, Information, Berichterstattung und Änderung von Aufdeckungsanordnungen	Rechtsbehelfe, Information, Berichterstattung und Änderung von ***gezielten*** Aufdeckungsanordnungen

Or. en

Änderungsantrag 1102
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9 Rechtsbehelfe, Information, Berichterstattung und Änderung von ***Aufdeckungsanordnungen***	9 Rechtsbehelfe, Information, Berichterstattung und Änderung von ***Aufdeckungsbefehlen***

Or. en

Begründung

Diese Änderung sollte so ausgelegt werden, dass der Begriff „Aufdeckungsanordnungen“ in der gesamten Verordnung in „Aufdeckungsbefehle“ geändert wird. Aufdeckungsbefehle richten sich gegen einzelne Verdächtige, können nur von den zuständigen Justizbehörden ausgestellt werden und betreffen nur „bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“.

Änderungsantrag 1103
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die eine Aufdeckungsanordnung erhalten haben, sowie Nutzer, die von den zu deren Ausführung ergriffenen Maßnahmen betroffen sind, haben ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Dieses Recht beinhaltet das Recht, die Aufdeckungsanordnung vor den Gerichten des Mitgliedstaats der zuständigen Justizbehörde oder der unabhängigen Verwaltungsbehörde, die sie erlassen hat, anzufechten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1104

Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die eine Aufdeckungsanordnung erhalten haben, sowie Nutzer, die von den zu deren Ausführung ergriffenen Maßnahmen betroffen sind, haben ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Dieses Recht beinhaltet das Recht, die Aufdeckungsanordnung vor den Gerichten des Mitgliedstaats der zuständigen Justizbehörde oder der unabhängigen Verwaltungsbehörde, die sie erlassen hat, anzufechten.	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste, die eine Aufdeckungsanordnung erhalten haben, sowie Nutzer, die von den zu deren Ausführung ergriffenen Maßnahmen betroffen sind, haben ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Dieses Recht beinhaltet das Recht, die Aufdeckungsanordnung vor den Gerichten des Mitgliedstaats der zuständigen Justizbehörde oder der unabhängigen Verwaltungsbehörde, die sie erlassen hat, anzufechten.

Or. en

Änderungsantrag 1105
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die ***eine Aufdeckungsanordnung*** erhalten haben, sowie Nutzer, die von den zu deren Ausführung ergriffenen Maßnahmen betroffen sind, haben ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Dieses Recht beinhaltet das Recht, ***die Aufdeckungsanordnung*** vor den Gerichten des Mitgliedstaats der zuständigen Justizbehörde ***oder der unabhängigen Verwaltungsbehörde***, die sie erlassen hat, anzufechten.	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste, die ***einen Aufdeckungsbefehl*** erhalten haben, sowie Nutzer, die von den zu deren Ausführung ergriffenen Maßnahmen betroffen sind, haben ein Recht auf ***Information und*** einen wirksamen Rechtsbehelf. Dieses Recht beinhaltet das Recht, ***den Aufdeckungsbefehl*** vor den Gerichten des Mitgliedstaats der zuständigen Justizbehörde, die sie erlassen hat, anzufechten.

Or. en

Änderungsantrag 1106
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die eine Aufdeckungsanordnung erhalten haben, sowie Nutzer, die von den zu deren Ausführung ergriffenen Maßnahmen betroffen sind, haben ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Dieses Recht beinhaltet das Recht, die Aufdeckungsanordnung vor den Gerichten des Mitgliedstaats der zuständigen Justizbehörde ***oder der unabhängigen Verwaltungsbehörde***, die sie erlassen hat, anzufechten.	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die eine ***gezielte*** Aufdeckungsanordnung erhalten haben, sowie Nutzer, die von den zu deren Ausführung ergriffenen Maßnahmen betroffen sind, haben ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Dieses Recht beinhaltet das Recht, die ***gezielte*** Aufdeckungsanordnung vor den Gerichten des Mitgliedstaats der zuständigen Justizbehörde, die sie erlassen hat, anzufechten.

Or. en

Änderungsantrag 1107
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die eine Aufdeckungsanordnung erhalten haben, sowie Nutzer, die von den zu deren Ausführung ergriffenen Maßnahmen betroffen sind, haben ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Dieses Recht beinhaltet das Recht, die	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste, die eine Aufdeckungsanordnung erhalten haben, sowie Nutzer, die von den zu deren Ausführung ergriffenen Maßnahmen betroffen sind, haben ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Dieses Recht beinhaltet das Recht, die

Aufdeckungsanordnung vor den Gerichten des Mitgliedstaats der zuständigen Justizbehörde ***oder der unabhängigen Verwaltungsbehörde***, die sie erlassen hat, anzufechten.	Aufdeckungsanordnung vor den Gerichten des Mitgliedstaats der zuständigen Justizbehörde, die sie erlassen hat, anzufechten.

Or. en

Änderungsantrag 1108
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sobald die Aufdeckungsanordnung rechtskräftig wird, übermittelt die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde, die sie erlassen hat, der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort unverzüglich eine Kopie davon. Anschließend übermittelt die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System unverzüglich eine Kopie dieser Kopie an alle anderen Koordinierungsbehörden.	***entfällt***
Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 wird eine Aufdeckungsanordnung nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist rechtskräftig, wenn kein Rechtsbehelf nach nationalem Recht eingelegt oder sie nach einem Rechtsbehelf bestätigt wurde.	

Or. en

Änderungsantrag 1109
Charlie Weimers, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sobald die Aufdeckungsanordnung rechtskräftig wird, übermittelt ***die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde, die*** sie erlassen hat, der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort unverzüglich eine Kopie davon. Anschließend übermittelt die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System unverzüglich eine Kopie dieser Kopie an alle anderen Koordinierungsbehörden.	Sobald die Aufdeckungsanordnung rechtskräftig wird, übermittelt ***das Gericht, das*** sie erlassen hat, der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort unverzüglich eine Kopie davon. Anschließend übermittelt die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System unverzüglich eine Kopie dieser Kopie an alle anderen Koordinierungsbehörden.

Or. en

Begründung

Es soll klargestellt werden, dass nur ein Gericht eines Mitgliedstaats Aufdeckungsanordnungen erlässt.

Änderungsantrag 1110
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sobald die Aufdeckungsanordnung rechtskräftig wird, übermittelt die zuständige Justizbehörde ***oder unabhängige Verwaltungsbehörde***, die sie erlassen hat, der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort unverzüglich eine Kopie davon. Anschließend übermittelt die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System unverzüglich eine Kopie dieser Kopie an alle anderen Koordinierungsbehörden.	Sobald die Aufdeckungsanordnung rechtskräftig wird, übermittelt die zuständige Justizbehörde, die sie erlassen hat, der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort unverzüglich eine Kopie davon. Anschließend übermittelt die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System unverzüglich eine Kopie dieser Kopie an alle anderen Koordinierungsbehörden.

Or. en

Änderungsantrag 1111
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sobald die Aufdeckungsanordnung rechtskräftig wird, übermittelt die zuständige Justizbehörde ***oder unabhängige Verwaltungsbehörde***, die sie erlassen hat, der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort unverzüglich eine Kopie davon. Anschließend übermittelt die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System unverzüglich eine Kopie dieser Kopie an alle anderen Koordinierungsbehörden.	Sobald die ***gezielte*** Aufdeckungsanordnung rechtskräftig wird, übermittelt die zuständige Justizbehörde, die sie erlassen hat, der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort unverzüglich eine Kopie davon. Anschließend übermittelt die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System unverzüglich eine Kopie dieser Kopie an alle anderen Koordinierungsbehörden.

Or. en

Änderungsantrag 1112
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 wird eine Aufdeckungsanordnung nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist rechtskräftig, wenn kein Rechtsbehelf nach nationalem Recht eingelegt oder sie nach einem Rechtsbehelf bestätigt wurde.	Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 wird eine ***gezielte*** Aufdeckungsanordnung nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist rechtskräftig, wenn kein Rechtsbehelf nach nationalem Recht eingelegt oder sie nach einem Rechtsbehelf bestätigt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1113
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Beträgt die Geltungsdauer der Aufdeckungsanordnung mehr als zwölf bzw. im Falle einer Aufdeckungsanordnung betreffend die Kontaktaufnahme zu Kindern mehr als sechs Monate, so fordert die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Anbieter auf, ihr mindestens einmal, und zwar nach Ablauf der Hälfte der Geltungsdauer, über die Ausführung der Aufdeckungsanordnung Bericht zu erstatten.	***entfällt***
Diese Berichte enthalten eine detaillierte Beschreibung der zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung ergriffenen Maßnahmen, einschließlich der vorgesehenen Schutzvorkehrungen, sowie Informationen über das Funktionieren dieser Maßnahmen in der Praxis, insbesondere über ihre Wirksamkeit bei der Aufdeckung der Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder der Kontaktaufnahme zu Kindern sowie über die Folgen dieser Maßnahmen für die Rechte und berechtigten Interessen aller betroffenen Parteien.	

Or. en

Änderungsantrag 1114
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beträgt die Geltungsdauer der Aufdeckungsanordnung mehr als zwölf ***bzw. im Falle einer Aufdeckungsanordnung betreffend die Kontaktaufnahme zu Kindern mehr als***	Beträgt die Geltungsdauer der Aufdeckungsanordnung mehr als zwölf Monate, so fordert die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Anbieter auf, ihr

sechs Monate, so fordert die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Anbieter auf, ihr mindestens einmal, und zwar nach Ablauf der Hälfte der Geltungsdauer, über die Ausführung der Aufdeckungsanordnung Bericht zu erstatten.

mindestens einmal, und zwar nach Ablauf der Hälfte der Geltungsdauer, über die Ausführung der Aufdeckungsanordnung Bericht zu erstatten.

Or. en

Änderungsantrag 1115
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beträgt die Geltungsdauer der Aufdeckungsanordnung mehr als zwölf ***bzw. im Falle einer Aufdeckungsanordnung betreffend die Kontaktaufnahme zu Kindern mehr als sechs*** Monate, so fordert die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Anbieter auf, ihr mindestens einmal, und zwar nach Ablauf der Hälfte der Geltungsdauer, über die Ausführung der Aufdeckungsanordnung Bericht zu erstatten.	Beträgt die Geltungsdauer der Aufdeckungsanordnung mehr als zwölf Monate, so fordert die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Anbieter auf, ihr mindestens einmal, und zwar nach Ablauf der Hälfte der Geltungsdauer, über die Ausführung der Aufdeckungsanordnung Bericht zu erstatten.

Or. en

Änderungsantrag 1116
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beträgt die Geltungsdauer der Aufdeckungsanordnung mehr als ***zwölf*** bzw. im Falle einer Aufdeckungsanordnung betreffend die	Beträgt die Geltungsdauer der Aufdeckungsanordnung mehr als ***sechs*** bzw. im Falle einer Aufdeckungsanordnung betreffend die

Kontaktaufnahme zu Kindern mehr als ***sechs*** Monate, so fordert die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Anbieter auf, ihr mindestens einmal, und zwar nach Ablauf der Hälfte der Geltungsdauer, über die Ausführung der Aufdeckungsanordnung Bericht zu erstatten.	Kontaktaufnahme zu Kindern mehr als ***drei*** Monate, so fordert die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Anbieter auf, ihr mindestens einmal, und zwar nach Ablauf der Hälfte der Geltungsdauer, über die Ausführung der Aufdeckungsanordnung Bericht zu erstatten.

Or. ro

Änderungsantrag 1117
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Berichte enthalten eine detaillierte Beschreibung der zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung ergriffenen Maßnahmen, einschließlich der vorgesehenen Schutzvorkehrungen, sowie Informationen über das Funktionieren dieser Maßnahmen in der Praxis, ***insbesondere über ihre Wirksamkeit bei der Aufdeckung der Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder der Kontaktaufnahme zu Kindern*** sowie über die Folgen dieser Maßnahmen für die Rechte und berechtigten Interessen aller betroffenen Parteien.	Diese Berichte enthalten eine detaillierte Beschreibung der zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung ergriffenen Maßnahmen, einschließlich der vorgesehenen Schutzvorkehrungen, sowie Informationen über das Funktionieren dieser Maßnahmen in der Praxis, sowie über die Folgen dieser Maßnahmen für die Rechte und berechtigten Interessen aller betroffenen Parteien.

Or. en

Änderungsantrag 1118
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Berichte enthalten eine detaillierte Beschreibung der zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung ergriffenen Maßnahmen, einschließlich der vorgesehenen Schutzvorkehrungen, sowie Informationen über das Funktionieren dieser Maßnahmen in der Praxis, insbesondere über ihre Wirksamkeit bei der Aufdeckung der Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***oder der Kontaktaufnahme zu Kindern*** sowie über die Folgen dieser Maßnahmen für die Rechte und berechtigten Interessen aller betroffenen Parteien.	Diese Berichte enthalten eine detaillierte Beschreibung der zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung ergriffenen Maßnahmen, einschließlich der vorgesehenen Schutzvorkehrungen, sowie Informationen über das Funktionieren dieser Maßnahmen in der Praxis, insbesondere über ihre Wirksamkeit bei der Aufdeckung der Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs sowie über die Folgen dieser Maßnahmen für die Rechte und berechtigten Interessen aller betroffenen Parteien.

Or. en

Änderungsantrag 1119
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei Aufdeckungsanordnungen, die die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde auf Antrag der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort erlassen hat, bewertet diese erforderlichenfalls und in jedem Fall nach Eingang der Berichte gemäß Absatz 3, ob wesentliche Änderungen der Gründe für den Erlass der Aufdeckungsanordnungen eingetreten sind und insbesondere ob die Bedingungen des Artikels 7 Absatz 4 weiterhin erfüllt sind. In diesem Zusammenhang berücksichtigt sie zusätzliche Risikominderungsmaßnahmen, die der Anbieter ergreifen kann, um dem zum Zeitpunkt des Erlasses der Aufdeckungsanordnung festgestellten	***entfällt***

erheblichen Risiko entgegenzuwirken.

Die betreffende Koordinierungsbehörde ersucht die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde, die die Aufdeckungsanordnung erlassen hat, um deren Änderung oder Widerruf, wenn es das Ergebnis dieser Bewertung erfordert. Auf dieses Ersuchen finden die Bestimmungen dieses Abschnitts sinngemäß Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 1120
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Aufdeckungsanordnungen, die die zuständige Justizbehörde ***oder unabhängige Verwaltungsbehörde*** auf Antrag der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort erlassen hat, bewertet diese erforderlichenfalls und in jedem Fall nach Eingang der Berichte gemäß Absatz 3, ob wesentliche Änderungen der Gründe für den Erlass der Aufdeckungsanordnungen eingetreten sind und insbesondere ob ***die Bedingungen des Artikels 7 Absatz 4 weiterhin erfüllt sind. In diesem Zusammenhang berücksichtigt sie zusätzliche Risikominderungsmaßnahmen, die der Anbieter ergreifen kann, um dem zum Zeitpunkt des Erlasses der Aufdeckungsanordnung festgestellten erheblichen Risiko entgegenzuwirken***.	Bei ***gezielten*** Aufdeckungsanordnungen, die die zuständige Justizbehörde auf Antrag der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort erlassen hat, bewertet diese erforderlichenfalls und in jedem Fall nach Eingang der Berichte gemäß Absatz 3, ob wesentliche Änderungen der Gründe für den Erlass der Aufdeckungsanordnungen eingetreten sind und insbesondere ob ***stichhaltige Beweise vorliegen***.

Or. en

Änderungsantrag 1121

Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Aufdeckungsanordnungen, die die zuständige Justizbehörde ***oder unabhängige Verwaltungsbehörde*** auf Antrag der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort erlassen hat, bewertet diese erforderlichenfalls und in jedem Fall nach Eingang der Berichte gemäß Absatz 3, ob wesentliche Änderungen der Gründe für den Erlass der Aufdeckungsanordnungen eingetreten sind und insbesondere ob die Bedingungen des Artikels 7 Absatz 4 weiterhin erfüllt sind. In diesem Zusammenhang berücksichtigt sie zusätzliche Risikominderungsmaßnahmen, die der Anbieter ergreifen kann, um dem zum Zeitpunkt des Erlasses der Aufdeckungsanordnung festgestellten ***erheblichen Risiko*** entgegenzuwirken.	Bei Aufdeckungsanordnungen, die die zuständige Justizbehörde auf Antrag der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort erlassen hat, bewertet diese erforderlichenfalls und in jedem Fall nach Eingang der Berichte gemäß Absatz 3, ob wesentliche Änderungen der Gründe für den Erlass der Aufdeckungsanordnungen eingetreten sind und insbesondere ob die Bedingungen des Artikels 7 Absatz 4 weiterhin erfüllt sind. In diesem Zusammenhang berücksichtigt sie zusätzliche Risikominderungsmaßnahmen, die der Anbieter ergreifen kann, um dem zum Zeitpunkt des Erlasses der Aufdeckungsanordnung festgestellten ***begründeten Verdacht*** entgegenzuwirken ***bzw. die Beweise zu widerlegen***.

Or. en

Änderungsantrag 1122
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die betreffende Koordinierungsbehörde ersucht die zuständige Justizbehörde ***oder unabhängige Verwaltungsbehörde***, die die Aufdeckungsanordnung erlassen hat, um deren Änderung oder Widerruf, wenn es das Ergebnis dieser Bewertung erfordert. Auf dieses Ersuchen finden die Bestimmungen dieses Abschnitts sinngemäß Anwendung.	Die betreffende Koordinierungsbehörde ersucht die zuständige Justizbehörde, die die Aufdeckungsanordnung erlassen hat, um deren Änderung oder Widerruf, wenn es das Ergebnis dieser Bewertung erfordert. Auf dieses Ersuchen finden die Bestimmungen dieses Abschnitts sinngemäß Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 1123
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die betreffende Koordinierungsbehörde ersucht die zuständige Justizbehörde ***oder unabhängige Verwaltungsbehörde***, die die Aufdeckungsanordnung erlassen hat, um deren Änderung oder Widerruf, wenn es das Ergebnis dieser Bewertung erfordert. Auf dieses Ersuchen finden die Bestimmungen dieses Abschnitts sinngemäß Anwendung.	Die betreffende Koordinierungsbehörde ersucht die zuständige Justizbehörde, die die Aufdeckungsanordnung erlassen hat, um deren Änderung oder Widerruf, wenn es das Ergebnis dieser Bewertung erfordert. Auf dieses Ersuchen finden die Bestimmungen dieses Abschnitts sinngemäß Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 1124
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1125
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1126
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1127
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die eine Aufdeckungsanordnung erhalten haben, führen diese durch die Installation und den Betrieb von Technologien aus, mit denen die Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder die Kontaktaufnahme zu Kindern mithilfe der entsprechenden vom EU-Zentrum gemäß Artikel 46 bereitgestellten Indikatoren erkannt werden kann.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1128
Moritz Körner, Sophia in 't Veld, Yana Toom, Morten Petersen, Abir Al-Sahlani, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Svenja Hahn, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die eine Aufdeckungsanordnung erhalten haben, führen diese durch die Installation und den Betrieb von Technologien aus, mit denen die Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder die Kontaktaufnahme zu Kindern mithilfe der entsprechenden vom EU-Zentrum gemäß Artikel 46 bereitgestellten Indikatoren erkannt werden kann.	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die eine Aufdeckungsanordnung ***in Bezug auf Online-Aktivitäten von Personen, die im Verdacht stehen, an sexuellem Missbrauch von Kindern beteiligt zu sein, und von Personen, die von der Ausübung von Tätigkeiten, an denen Kinder beteiligt sind, ausgeschlossen sind,*** erhalten haben, führen diese durch die Installation und den Betrieb von Technologien aus, mit denen die Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder die Kontaktaufnahme zu Kindern mithilfe der entsprechenden vom EU-Zentrum gemäß Artikel 46 bereitgestellten Indikatoren erkannt werden kann.

Or. en

Begründung

Laut Gutachten 8787/23 des Juristischen Dienstes des Rates sollte die Regelung, wenn der Rat beschließen sollte, interpersonelle Kommunikationen im Rahmen der Regelung der Aufdeckungsanordnung aufrechtzuerhalten, so ausgerichtet sein, dass sie für Personen gilt, bei denen hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass sie in irgendeiner Weise an einer Straftat des sexuellen Missbrauchs von Kindern beteiligt sind, oder zumindest indirekt mit der Begehung von Straftaten des sexuellen Missbrauchs in Verbindung stehen.

Änderungsantrag 1129
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller

Kommunikationsdienste, die eine Aufdeckungsanordnung erhalten haben, führen diese durch die Installation und den Betrieb von Technologien aus, mit denen die Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder die Kontaktaufnahme zu Kindern mithilfe der entsprechenden vom EU-Zentrum gemäß Artikel 46 bereitgestellten Indikatoren erkannt werden kann.	Kommunikationsdienste, die eine Aufdeckungsanordnung erhalten haben ***oder die freiwillige Aufdeckungsmaßnahmen gemäß Artikel 4a ergreifen***, führen diese durch die Installation und den Betrieb von Technologien aus, mit denen die Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder die Kontaktaufnahme zu Kindern mithilfe der entsprechenden vom EU-Zentrum gemäß Artikel 46 bereitgestellten Indikatoren erkannt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 1130
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die ***eine Aufdeckungsanordnung*** erhalten haben, führen ***diese*** durch die Installation und den Betrieb von Technologien aus, mit denen die Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***oder die Kontaktaufnahme zu Kindern*** mithilfe der entsprechenden vom EU-Zentrum gemäß Artikel 46 bereitgestellten Indikatoren erkannt werden kann.	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste, die ***einen Aufdeckungsbefehl*** erhalten haben, führen ***diesen*** durch die Installation und den Betrieb von ***sicheren und datenschutzfreundlichen*** Technologien aus, ***die vom Zentrum genehmigt wurden und*** mit denen die Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs mithilfe der entsprechenden vom EU-Zentrum gemäß Artikel 46 bereitgestellten Indikatoren erkannt werden kann.

Or. en

Begründung

Diese Änderung sollte so ausgelegt werden, dass der Begriff „Aufdeckungsanordnungen“ in der gesamten Verordnung in „Aufdeckungsbefehle“ geändert wird. Aufdeckungsbefehle richten sich gegen einzelne Verdächtige, können nur von den zuständigen Justizbehörden

ausgestellt werden und betreffen nur „bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“.

Änderungsantrag 1131
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die eine Aufdeckungsanordnung erhalten haben, führen diese durch die Installation und den Betrieb von Technologien aus, mit denen die Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder die Kontaktaufnahme zu Kindern mithilfe der entsprechenden vom EU-Zentrum gemäß Artikel 46 bereitgestellten Indikatoren erkannt werden kann.	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die eine ***gezielte*** Aufdeckungsanordnung erhalten haben, führen diese durch die Installation und den Betrieb von Technologien aus, mit denen die Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder die Kontaktaufnahme zu Kindern mithilfe der entsprechenden vom EU-Zentrum gemäß Artikel 46 ***und Artikel 6a*** bereitgestellten Indikatoren erkannt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 1132
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die eine Aufdeckungsanordnung erhalten haben, führen diese ***durch die Installation und den Betrieb von Technologien aus, mit denen die Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder die***	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die eine Aufdeckungsanordnung ***gemäß Artikel 7*** erhalten haben, führen diese ***aus, um Beweise zu einer oder mehreren Straftaten eines bestimmten Nutzers im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch zu sammeln,***

Kontaktaufnahme zu Kindern mithilfe der entsprechenden vom EU-Zentrum gemäß Artikel 46 ***bereitgestellten Indikatoren erkannt werden kann***.	***gegebenenfalls mithilfe von speziellen für diesen Zweck*** vom EU-Zentrum gemäß Artikel 46 ***genehmigten Technologien***.

Or. en

Änderungsantrag 1133
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die ***eine Aufdeckungsanordnung*** erhalten haben, führen ***diese*** durch die Installation und den Betrieb von Technologien aus, mit denen die Verbreitung von bekannten ***oder neuen*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***oder die Kontaktaufnahme zu Kindern*** mithilfe der entsprechenden vom EU-Zentrum gemäß Artikel 46 bereitgestellten Indikatoren erkannt werden kann.	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste, die ***einen Aufdeckungsbefehl*** erhalten haben, führen ***diesen*** durch die Installation und den Betrieb von Technologien aus, mit denen die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs mithilfe der entsprechenden vom EU-Zentrum gemäß Artikel 46 bereitgestellten Indikatoren erkannt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 1134
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Anbieter hat das Recht, vom EU-Zentrum gemäß Artikel 50 Absatz 1	***entfällt***

zur Verfügung gestellte Technologien ausschließlich zum Zwecke der Ausführung der Aufdeckungsanordnung kostenfrei zu erwerben, zu installieren und zu betreiben. Solange die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen erfüllt sind, ist der Anbieter nicht zur Nutzung bestimmter – einschließlich der vom EU-Zentrum zur Verfügung gestellten – Technologien verpflichtet. Die Nutzung der vom EU-Zentrum zur Verfügung gestellten Technologien hat keinen Einfluss auf die Verantwortung des Anbieters in Bezug auf die Einhaltung dieser Anforderungen und für etwaige Entscheidungen, die er im Zusammenhang mit oder infolge der Nutzung der Technologien trifft.

Or. en

Änderungsantrag 1135
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Anbieter hat das Recht, vom EU-Zentrum gemäß Artikel 50 Absatz 1 zur Verfügung gestellte Technologien ausschließlich zum Zwecke der Ausführung der Aufdeckungsanordnung kostenfrei zu erwerben, zu installieren und zu betreiben. ***Solange die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen erfüllt sind, ist der*** Anbieter ***nicht zur Nutzung bestimmter – einschließlich der vom EU-Zentrum zur Verfügung gestellten – Technologien verpflichtet. Die Nutzung*** der vom EU-Zentrum ***zur Verfügung gestellten Technologien hat keinen Einfluss auf die Verantwortung des Anbieters in Bezug auf die Einhaltung dieser Anforderungen und für etwaige***	(2) Der Anbieter hat das Recht, ***in den Anordnungen genannte und*** vom EU-Zentrum gemäß Artikel 50 Absatz 1 zur Verfügung gestellte Technologien ausschließlich zum Zwecke der Ausführung der Aufdeckungsanordnung kostenfrei zu erwerben, zu installieren und zu betreiben. ***Die herangezogenen Technologien, unabhängig davon, ob sie von der EU-Einrichtung bereitgestellt oder vom*** Anbieter ***selbst beschafft oder entwickelt werden, werden unabhängig auf ihre Leistung hin überprüft, und die Ergebnisse dieser Prüfungen sowie die zur Leistungsmessung verwendeten Benchmarks werden öffentlich zugänglich gemacht. Die***

Entscheidungen, die er im Zusammenhang mit oder infolge der Nutzung der Technologien trifft.	***Inanspruchnahme*** der vom EU-Zentrum ***bereitgestellten Technologien entbindet den Anbieter nicht von der Verpflichtung, eine vorherige Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 und ein Verfahren der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung durchzuführen. Die vorherige Konsultation umfasst den Zugang der Aufsichtsbehörde zu dem Algorithmus und den Datenbanken, mit denen der Inhalt abgeglichen wird***.

Or. en

Änderungsantrag 1136
Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Pietro Bartolo, Hilde Vautmans, Antonio López-Istúriz White, Milan Brglez, Heléne Fritzon, Estrella Durá Ferrandis, Evin Incir, Carina Ohlsson, Caterina Chinnici, Cyrus Engerer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Anbieter hat das Recht, vom EU-Zentrum gemäß Artikel 50 Absatz 1 zur Verfügung gestellte Technologien ausschließlich zum Zwecke der Ausführung der Aufdeckungsanordnung kostenfrei zu erwerben, zu installieren und zu betreiben. Solange die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen erfüllt sind, ist der Anbieter nicht zur Nutzung bestimmter – einschließlich der vom EU-Zentrum zur Verfügung gestellten – Technologien verpflichtet. Die Nutzung der vom EU-Zentrum zur Verfügung gestellten Technologien hat keinen Einfluss auf die Verantwortung des Anbieters in Bezug auf die Einhaltung dieser Anforderungen und für etwaige Entscheidungen, die er im Zusammenhang mit oder infolge der Nutzung der Technologien trifft.	(2) Der Anbieter hat das Recht, vom EU-Zentrum gemäß Artikel 50 Absatz 1 zur Verfügung gestellte Technologien ausschließlich zum Zwecke der Ausführung der Aufdeckungsanordnung ***und gegebenenfalls zur Ergreifung der mit Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a auferlegten Sicherheitsmaßnahmen*** kostenfrei zu erwerben, zu installieren und zu betreiben. Solange die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen erfüllt sind, ist der Anbieter nicht zur Nutzung bestimmter – einschließlich der vom EU-Zentrum zur Verfügung gestellten – Technologien verpflichtet. Die Nutzung der vom EU-Zentrum zur Verfügung gestellten Technologien hat keinen Einfluss auf die Verantwortung des Anbieters in Bezug auf die Einhaltung dieser Anforderungen und für etwaige Entscheidungen, die er im Zusammenhang mit oder infolge der

Nutzung der Technologien trifft.

Or. en

Änderungsantrag 1137
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Olivier Chastel, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Anbieter hat das Recht, vom EU-Zentrum gemäß Artikel 50 Absatz 1 zur Verfügung gestellte Technologien ***ausschließlich*** zum Zwecke der ***Ausführung der*** Aufdeckungsanordnung kostenfrei zu erwerben, zu installieren und zu betreiben. Solange die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen erfüllt sind, ist der Anbieter nicht zur Nutzung bestimmter – einschließlich der vom EU-Zentrum zur Verfügung gestellten – Technologien verpflichtet. Die Nutzung der vom EU-Zentrum zur Verfügung gestellten Technologien hat keinen Einfluss auf die Verantwortung des Anbieters in Bezug auf die Einhaltung dieser Anforderungen und für etwaige Entscheidungen, die er im Zusammenhang mit oder infolge der Nutzung der Technologien trifft.	(2) Der Anbieter hat das Recht, vom EU-Zentrum gemäß Artikel 50 Absatz 1 zur Verfügung gestellte Technologien zum Zwecke der ***Ergreifung autorisierter freiwilliger Maßnahmen oder der Ausführung einer*** Aufdeckungsanordnung kostenfrei zu erwerben, zu installieren und zu betreiben. Solange die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen erfüllt sind, ist der Anbieter nicht zur Nutzung bestimmter – einschließlich der vom EU-Zentrum zur Verfügung gestellten – Technologien verpflichtet. Die Nutzung der vom EU-Zentrum zur Verfügung gestellten Technologien hat keinen Einfluss auf die Verantwortung des Anbieters in Bezug auf die Einhaltung dieser Anforderungen und für etwaige Entscheidungen, die er im Zusammenhang mit oder infolge der Nutzung der Technologien trifft.

Or. en

Änderungsantrag 1138
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Anbieter hat das Recht, vom	(2) Der Anbieter hat das Recht, vom

EU-Zentrum gemäß Artikel 50 Absatz 1 zur Verfügung gestellte Technologien ausschließlich zum Zwecke der Ausführung der Aufdeckungsanordnung kostenfrei zu erwerben, zu installieren und zu betreiben. Solange die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen erfüllt sind, ist der Anbieter nicht zur Nutzung bestimmter – einschließlich der vom EU-Zentrum zur Verfügung gestellten – Technologien verpflichtet. Die Nutzung der vom EU-Zentrum zur Verfügung gestellten Technologien hat keinen Einfluss auf die Verantwortung des Anbieters in Bezug auf die Einhaltung dieser Anforderungen und für etwaige Entscheidungen, die er im Zusammenhang mit oder infolge der Nutzung der Technologien trifft.

EU-Zentrum gemäß Artikel 50 Absatz 1 zur Verfügung gestellte Technologien ausschließlich zum Zwecke der Ausführung der Aufdeckungsanordnung ***oder zur freiwilligen Aufdeckung*** kostenfrei zu erwerben, zu installieren und zu betreiben. Solange die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen erfüllt sind, ist der Anbieter nicht zur Nutzung bestimmter – einschließlich der vom EU-Zentrum zur Verfügung gestellten – Technologien verpflichtet. Die Nutzung der vom EU-Zentrum zur Verfügung gestellten Technologien hat keinen Einfluss auf die Verantwortung des Anbieters in Bezug auf die Einhaltung dieser Anforderungen und für etwaige Entscheidungen, die er im Zusammenhang mit oder infolge der Nutzung der Technologien trifft.

Or. en

Änderungsantrag 1139
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Anbieter hat das Recht, vom EU-Zentrum gemäß Artikel 50 Absatz 1 zur Verfügung gestellte Technologien ausschließlich zum Zwecke der Ausführung der Aufdeckungsanordnung kostenfrei zu erwerben, zu installieren und zu betreiben. Solange die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen erfüllt sind, ist der Anbieter nicht zur Nutzung bestimmter – einschließlich der vom EU-Zentrum zur Verfügung gestellten – Technologien verpflichtet. Die Nutzung der vom EU-Zentrum zur Verfügung gestellten Technologien hat keinen Einfluss auf die Verantwortung des Anbieters in Bezug auf die Einhaltung dieser Anforderungen und für etwaige Entscheidungen, die er im	(2) Der Anbieter hat das Recht, vom EU-Zentrum gemäß Artikel 50 Absatz 1 zur Verfügung gestellte Technologien ausschließlich zum Zwecke der Ausführung der ***gezielten*** Aufdeckungsanordnung kostenfrei zu erwerben, zu installieren und zu betreiben. Solange die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen erfüllt sind, ist der Anbieter nicht zur Nutzung bestimmter – einschließlich der vom EU-Zentrum zur Verfügung gestellten – Technologien verpflichtet. Die Nutzung der vom EU-Zentrum zur Verfügung gestellten Technologien hat keinen Einfluss auf die Verantwortung des Anbieters in Bezug auf die Einhaltung dieser Anforderungen und

Zusammenhang mit oder infolge der Nutzung der Technologien trifft.	für etwaige Entscheidungen, die er im Zusammenhang mit oder infolge der Nutzung der Technologien trifft.

Or. en

Änderungsantrag 1140
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Anbieter hat das Recht, vom EU-Zentrum gemäß Artikel 50 Absatz 1 zur Verfügung gestellte Technologien ausschließlich zum Zwecke der Ausführung ***der Aufdeckungsanordnung*** kostenfrei zu erwerben, zu installieren und zu betreiben. Solange die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen erfüllt sind, ist der Anbieter nicht zur Nutzung bestimmter – einschließlich der vom EU-Zentrum zur Verfügung gestellten – Technologien verpflichtet. Die Nutzung der vom EU-Zentrum zur Verfügung gestellten Technologien hat keinen Einfluss auf die Verantwortung des Anbieters in Bezug auf die Einhaltung dieser Anforderungen und für etwaige Entscheidungen, die er im Zusammenhang mit oder infolge der Nutzung der Technologien trifft.	(2) Der Anbieter hat das Recht, vom EU-Zentrum gemäß Artikel 50 Absatz 1 zur Verfügung gestellte Technologien ausschließlich zum Zwecke der Ausführung ***des Aufdeckungsbefehls*** kostenfrei zu erwerben, zu installieren und zu betreiben. Solange die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen erfüllt sind, ist der Anbieter nicht zur Nutzung bestimmter – einschließlich der vom EU-Zentrum zur Verfügung gestellten – Technologien verpflichtet. Die Nutzung der vom EU-Zentrum zur Verfügung gestellten Technologien hat keinen Einfluss auf die Verantwortung des Anbieters in Bezug auf die Einhaltung dieser Anforderungen und für etwaige Entscheidungen, die er im Zusammenhang mit oder infolge der Nutzung der Technologien trifft.

Or. en

Änderungsantrag 1141
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Technologien gilt Folgendes:	***entfällt***
a) Sie tragen wirksam zur Erkennung der Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder der Kontaktaufnahme zu Kindern bei;	
b) mit ihnen können aus der einschlägigen Kommunikation nur die Informationen extrahiert werden, die unbedingt notwendig sind, um mithilfe der in Absatz 1 genannten Indikatoren Muster zu erkennen, die auf die Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder die Kontaktaufnahme zu Kindern hindeuten;	
c) sie entsprechen dem neuesten Stand der Technik in der Branche und greifen am wenigsten in das Recht der Nutzer auf Privat- und Familienleben sowie das Recht auf Vertraulichkeit der Kommunikation und den Schutz personenbezogener Daten ein;	
d) sie sind hinreichend zuverlässig, sodass die Fehlerquote bei der Erkennung soweit wie möglich minimiert wird.	

Or. en

Änderungsantrag 1142
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Technologien gilt Folgendes:	(3) Für die ***in den Aufdeckungsanordnungen genannten*** Technologien gilt Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 1143
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Sie tragen wirksam zur ***Erkennung der Verbreitung von bekannten oder neuen*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***oder der Kontaktaufnahme zu Kindern*** bei;	a) Sie tragen wirksam zur ***Sammlung von Beweisen über die Verbreitung von*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs bei;

Or. en

Änderungsantrag 1144
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Sie tragen wirksam zur Erkennung der Verbreitung von bekannten ***oder neuen*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***oder der Kontaktaufnahme zu Kindern*** bei;	a) Sie tragen wirksam zur Erkennung der Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs bei;

Or. en

Änderungsantrag 1145
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Sie tragen wirksam zur Erkennung der Verbreitung von bekannten ***oder neuen*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***oder der Kontaktaufnahme zu Kindern*** bei;	a) Sie tragen wirksam zur Erkennung der Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs bei;

Or. en

Änderungsantrag 1146
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) mit ihnen können aus der einschlägigen Kommunikation nur die Informationen extrahiert werden, die unbedingt notwendig sind, um mithilfe der in Absatz 1 genannten Indikatoren Muster zu erkennen, die auf die Verbreitung von ***bekannten oder neuen*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***oder die Kontaktaufnahme zu Kindern*** hindeuten;	b) mit ihnen können aus der einschlägigen Kommunikation nur die Informationen ***und wesentlichen Inhalte*** extrahiert werden, die unbedingt notwendig sind, um mithilfe der in Absatz 1 genannten Indikatoren Muster zu erkennen, die auf die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs hindeuten;

Or. en

Begründung

Stellungnahme des EDSB und des EDSA, Rn. 84

Änderungsantrag 1147
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) mit ihnen können aus der	b) mit ihnen können aus der

einschlägigen Kommunikation nur die Informationen extrahiert werden, die unbedingt notwendig sind, um mithilfe der in Absatz 1 genannten Indikatoren Muster zu erkennen, die auf die Verbreitung von bekannten ***oder neuen*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***oder die Kontaktaufnahme zu Kindern*** hindeuten;

einschlägigen Kommunikation nur die Informationen extrahiert werden, die unbedingt notwendig sind, um mithilfe der in Absatz 1 genannten Indikatoren Muster zu erkennen, die auf die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs hindeuten;

Or. en

Änderungsantrag 1148
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) mit ihnen können aus der einschlägigen Kommunikation nur die Informationen extrahiert werden, die unbedingt notwendig sind, um mithilfe der in Absatz 1 genannten Indikatoren Muster zu erkennen, die auf die Verbreitung von bekannten ***oder neuen*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***oder die Kontaktaufnahme zu Kindern*** hindeuten;	b) mit ihnen können aus der einschlägigen Kommunikation nur die Informationen extrahiert werden, die unbedingt notwendig sind, um mithilfe der in Absatz 1 genannten Indikatoren Muster zu erkennen, die auf die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs hindeuten;

Or. en

Änderungsantrag 1149
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sie entsprechen dem neuesten Stand der Technik in der Branche und greifen am	c) sie entsprechen dem neuesten Stand der Technik in der Branche und greifen am

wenigsten in das Recht der Nutzer auf Privat- und Familienleben sowie das Recht auf Vertraulichkeit der Kommunikation und den Schutz personenbezogener Daten ein;	wenigsten in das Recht der Nutzer auf Privat- und Familienleben sowie das Recht auf Vertraulichkeit der Kommunikation und den Schutz personenbezogener Daten ein***. Sie dürfen die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht schwächen oder untergraben und die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft nicht daran hindern, ihre Dienste mittels Ende-zu-Ende-Verschlüsselung anzubieten***;

Or. en

Änderungsantrag 1150
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sie entsprechen dem neuesten Stand der Technik in der Branche und greifen am wenigsten in das Recht der Nutzer auf Privat- und Familienleben sowie das Recht auf Vertraulichkeit der Kommunikation und den Schutz personenbezogener Daten ein;	(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 1151
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sie sind hinreichend zuverlässig, sodass die Fehlerquote ***bei der Erkennung soweit*** wie möglich minimiert wird***.***	d) sie sind hinreichend zuverlässig, sodass die Fehlerquote ***in Fällen, in denen Inhalte fälschlicherweise als bekannte***

Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs erkannt werden („falsch-positive Ergebnisse“), so weit wie möglich***, jedoch auf höchstens 1 von 50 Milliarden*** minimiert wird ***und bei gelegentlich auftretenden Fehlern deren Folgen unverzüglich berichtigt werden;***

Or. en

Änderungsantrag 1152
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sie sind hinreichend zuverlässig, sodass die Fehlerquote bei der Erkennung soweit wie möglich minimiert wird**.**	d) sie sind hinreichend zuverlässig, sodass die Fehlerquote bei der Erkennung ***von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet*** soweit wie möglich minimiert wird ***und bei gelegentlich auftretenden Fehlern deren Folgen unverzüglich berichtigt werden;***

Or. en

Änderungsantrag 1153
Javier Zarzalejos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sie sind hinreichend zuverlässig, sodass die Fehlerquote bei der Erkennung soweit wie möglich minimiert wird**.**	d) sie sind hinreichend zuverlässig, sodass die Fehlerquote bei der Erkennung soweit wie möglich minimiert wird***, wobei insbesondere darauf zu achten ist, gegebenenfalls Abweichungen und Verzerrungen durch angemessenes Erproben und Trainieren von Algorithmen und Modellen zu vermeiden;***

Or. en

Änderungsantrag 1154
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) bei der Suche nach bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs erzeugen sie eine eindeutige, unumkehrbare digitale Signatur (Hashwert) elektronisch übermittelter Bilder oder Videos zum alleinigen Zweck des unmittelbaren Vergleichs dieses Hashwerts mit einer gemäß Artikel 44 Absatz 1 vom EU-Zentrum zur Verfügung gestellten Datenbank, die Hashwerte von Darstellungen enthält, die zuvor zuverlässig als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern identifiziert wurden;

Or. en

Änderungsantrag 1155
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die zur Aufdeckung von Mustern einer möglichen Kontaktaufnahme zu Kindern verwendeten Technologien sind auf die Verwendung geeigneter Schlüsselindikatoren und objektiv ermittelter Risikofaktoren wie Altersunterschiede und die

wahrscheinliche Beteiligung eines Kindes an der durchsuchten Kommunikation beschränkt und wahren das Recht auf Überprüfung durch einen Menschen;

Or. en

Änderungsantrag 1156
Loránt Vincze, Miriam Lexmann, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) sie stellen einen zuverlässigen altersspezifischen Filter zur Verfügung, mit dem das Alter der Nutzer überprüft und der Zugang von minderjährigen Nutzern zu Websites, auf denen es zu sexuellem Kindesmissbrauch im Internet sowie Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch kommt, wirksam verhindert wird;

Or. en

Änderungsantrag 1157
Charlie Weimers, Cristian Terheş, Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) e) sie konzentrieren sich auf jene Kommunikation, bei der ein begründeter Verdacht auf illegale Tätigkeiten besteht, und führen nicht zu einer allgemeinen Überwachung privater Kommunikation;

Or. en

Änderungsantrag 1158
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) sie stellen sicher, dass der Eingriff in das Grundrecht auf Privatsphäre und die anderen in der Charta verankerten Rechte auf das absolut Notwendige beschränkt wird;

Or. en

Änderungsantrag 1159
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) sie stellen sicher, dass der Eingriff in das Grundrecht auf Privatsphäre und die anderen in der Charta verankerten Rechte auf das absolut Notwendige beschränkt wird;

Or. en

Änderungsantrag 1160
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) sie sind nicht darauf ausgerichtet,

die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu schwächen und zu einer allgemeinen Überwachung privater Kommunikation zu führen;

Or. en

Änderungsantrag 1161
Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Pietro Bartolo, Hilde Vautmans, Antonio López-Istúriz White, Milan Brglez, Heléne Fritzon, Estrella Durá Ferrandis, Carina Ohlsson, Caterina Chinnici, Cyrus Engerer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) sie sind nicht darauf ausgerichtet, die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu verbieten oder unmöglich zu machen;

Or. en

Änderungsantrag 1162
Hilde Vautmans, Maite Pagazaurtundúa, Fabienne Keller, Olivier Chastel, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) sie sind nicht darauf ausgerichtet, die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu verbieten oder unmöglich zu machen;

Or. en

Änderungsantrag 1163
Carles Puigdemont i Casamajó

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) sie sind nicht darauf ausgerichtet, die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu schwächen;

Or. en

Änderungsantrag 1164
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) sie stellen sicher, dass die Verarbeitung auf das für die Aufdeckung, Meldung und Entfernung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist und erfasste Daten unverzüglich gelöscht werden, es sei denn, Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs wurden aufgedeckt und bestätigt;

Or. en

Änderungsantrag 1165
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) sie stellen sicher, dass die Verarbeitung die Sicherheit verschlüsselter Kommunikation nicht beeinträchtigt, schwächt oder umgeht und nur für unverschlüsselte Kommunikation

gilt.

Or. en

Änderungsantrag 1166
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die Anbieter gilt Folgendes:	***entfällt***
a) Sie ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Technologien und Indikatoren sowie die Verarbeitung personenbezogener und anderer damit verbundener Daten ausschließlich zum Zwecke der Erkennung der Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden, soweit dies für die Ausführung der an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen unbedingt erforderlich ist;	
b) sie legen wirksame interne Verfahren fest, um den Missbrauch der unter Buchstabe a genannten Technologien, Indikatoren sowie personenbezogenen und anderen Daten, einschließlich des unbefugten Zugriffs auf sie und ihrer unbefugten Übermittlung, zu verhindern und erforderlichenfalls zu erkennen und zu beheben;	
c) sie sorgen für eine regelmäßige menschliche Aufsicht, soweit diese notwendig ist, um für ein hinreichend zuverlässiges Funktionieren der Technologien zu sorgen, und – insbesondere wenn potenzielle Fehler und eine potenzielle Kontaktaufnahme zu Kindern erkannt werden – für ein menschliches Eingreifen;	

d) sie sorgen für die Einrichtung und den Betrieb eines zugänglichen, altersgerechten und benutzerfreundlichen Mechanismus, mit dessen Hilfe Nutzer sich innerhalb einer angemessenen Frist bei ihnen über mutmaßliche Verstöße gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Abschnitt sowie über etwaige Entscheidungen der Anbieter in Bezug auf die Nutzung der Technologien, einschließlich die Entfernung von oder Sperrung des Zugangs zu von Nutzern bereitgestelltem Material, die Sperrung von Nutzerkonten oder die Aussetzung oder Kündigung der Bereitstellung des Dienstes für die Nutzer, beschweren können und bearbeiten diese Beschwerden objektiv, wirksam und zeitnah;

e) sie unterrichten die Koordinierungsbehörde spätestens einen Monat vor dem in der Aufdeckungsanordnung angegebenen Anfangsdatum über die Durchführung der im Durchführungsplan gemäß Artikel 7 Absatz 3 vorgesehenen Maßnahmen;

f) sie überprüfen regelmäßig das Funktionieren der unter den Buchstaben a, b, c und d dieses Absatzes genannten Maßnahmen und passen sie erforderlichenfalls an, um sicherzustellen, dass die darin festgelegten Anforderungen erfüllt werden, und dokumentieren das Überprüfungsverfahren und seine Ergebnisse und nehmen diese Informationen in den in Artikel 9 Absatz 3 genannten Bericht auf.

Or. en

Änderungsantrag 1167
Charlie Weimers, Cristian Terheş, Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die Anbieter gilt Folgendes:	***entfällt***
a) Sie ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Technologien und Indikatoren sowie die Verarbeitung personenbezogener und anderer damit verbundener Daten ausschließlich zum Zwecke der Erkennung der Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden, soweit dies für die Ausführung der an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen unbedingt erforderlich ist;	
b) sie legen wirksame interne Verfahren fest, um den Missbrauch der unter Buchstabe a genannten Technologien, Indikatoren sowie personenbezogenen und anderen Daten, einschließlich des unbefugten Zugriffs auf sie und ihrer unbefugten Übermittlung, zu verhindern und erforderlichenfalls zu erkennen und zu beheben;	
c) sie sorgen für eine regelmäßige menschliche Aufsicht, soweit diese notwendig ist, um für ein hinreichend zuverlässiges Funktionieren der Technologien zu sorgen, und – insbesondere wenn potenzielle Fehler und eine potenzielle Kontaktaufnahme zu Kindern erkannt werden – für ein menschliches Eingreifen;	
d) sie sorgen für die Einrichtung und den Betrieb eines zugänglichen, altersgerechten und benutzerfreundlichen Mechanismus, mit dessen Hilfe Nutzer sich innerhalb einer angemessenen Frist bei ihnen über mutmaßliche Verstöße gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Abschnitt sowie über etwaige Entscheidungen der Anbieter in Bezug auf die Nutzung der Technologien, einschließlich die Entfernung von oder	

Sperrung des Zugangs zu von Nutzern bereitgestelltem Material, die Sperrung von Nutzerkonten oder die Aussetzung oder Kündigung der Bereitstellung des Dienstes für die Nutzer, beschweren können und bearbeiten diese Beschwerden objektiv, wirksam und zeitnah;

e) sie unterrichten die Koordinierungsbehörde spätestens einen Monat vor dem in der Aufdeckungsanordnung angegebenen Anfangsdatum über die Durchführung der im Durchführungsplan gemäß Artikel 7 Absatz 3 vorgesehenen Maßnahmen;

f) sie überprüfen regelmäßig das Funktionieren der unter den Buchstaben a, b, c und d dieses Absatzes genannten Maßnahmen und passen sie erforderlichenfalls an, um sicherzustellen, dass die darin festgelegten Anforderungen erfüllt werden, und dokumentieren das Überprüfungsverfahren und seine Ergebnisse und nehmen diese Informationen in den in Artikel 9 Absatz 3 genannten Bericht auf.

Or. en

Begründung

Die Technologie, die für die Umsetzung des von der Kommission vorgeschlagenen Textes erforderlich ist, gibt es noch nicht.

Änderungsantrag 1168
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die ***Anbieter*** gilt Folgendes:	(4) Für die ***anordnenden Behörden*** gilt Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 1169
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) Sie sorgen für den Schutz der Privatsphäre und die Sicherheit durch Technik und Voreinstellungen sowie gegebenenfalls den Schutz der Verschlüsselung;

Or. en

Änderungsantrag 1170
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Sie*** ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Technologien und Indikatoren sowie die Verarbeitung personenbezogener und anderer damit verbundener Daten ausschließlich zum Zwecke der Erkennung der Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden, soweit dies für die Ausführung der an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen unbedingt erforderlich ist;	a) ***in Bezug auf jede spezifische Technologie, die für den in diesem Artikel genannten Zweck verwendet wird, beantragen sie eine obligatorische vorherige Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 und ein obligatorisches, vorheriges Konsultationsverfahren gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung und*** ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Technologien und Indikatoren sowie die Verarbeitung personenbezogener und anderer damit verbundener Daten ausschließlich zum

Zwecke der Erkennung der Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden, soweit dies für die Ausführung der an sie gerichteten ***Aufdeckungsbefehle*** unbedingt erforderlich ist;

Or. en

Änderungsantrag 1171
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Olivier Chastel, Maite Pagazaurtundúa, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Sie ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Technologien und Indikatoren sowie die Verarbeitung personenbezogener und anderer damit verbundener Daten ausschließlich zum Zwecke der Erkennung der Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden, soweit dies für die Ausführung der an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen unbedingt erforderlich ist;	a) sie ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Technologien und Indikatoren sowie die Verarbeitung personenbezogener und anderer damit verbundener Daten ausschließlich zum Zwecke der Erkennung der Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden, soweit dies für ***freiwillige, autorisierte Maßnahmen oder*** die Ausführung der an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen unbedingt erforderlich ist;

Or. en

Änderungsantrag 1172
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Sie ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Technologien und Indikatoren sowie die Verarbeitung personenbezogener und anderer damit verbundener Daten ausschließlich zum Zwecke der Erkennung der Verbreitung von ***bekannten oder neuen*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***oder der Kontaktaufnahme zu Kindern*** genutzt werden, soweit dies für die Ausführung ***der an sie gerichteten*** Aufdeckungsanordnungen unbedingt erforderlich ist;	a) sie ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die ***in den Aufdeckungsanordnungen festgelegten*** Technologien und Indikatoren sowie die Verarbeitung personenbezogener und anderer damit verbundener Daten ausschließlich zum Zwecke der Erkennung der Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt werden, soweit dies für die Ausführung ***ihrer*** Aufdeckungsanordnungen unbedingt erforderlich ist;

Or. en

Begründung

Wenn die Aufdeckung auf Verdächtige beschränkt ist und zuverlässige Technologien vorhanden sind, dann ist eine automatische Suche nach abgefangener interpersoneller Kommunikation und gehosteten Daten sowohl für bekannte als auch unbekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs gerechtfertigt.

Änderungsantrag 1173
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Sie ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Technologien und Indikatoren sowie die Verarbeitung personenbezogener und anderer damit verbundener Daten ausschließlich zum Zwecke der Erkennung der Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***oder der Kontaktaufnahme zu Kindern*** genutzt werden, soweit dies für die Ausführung der an sie gerichteten Aufdeckungsanordnungen unbedingt	a) sie ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Technologien und Indikatoren sowie die Verarbeitung personenbezogener und anderer damit verbundener Daten ausschließlich zum Zwecke der Erkennung der Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt werden, soweit dies für die Ausführung der an sie gerichteten ***gezielten*** Aufdeckungsanordnungen unbedingt erforderlich ist;

erforderlich ist;

Or. en

Änderungsantrag 1174
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) sie sorgen für den Schutz der Privatsphäre und die Sicherheit durch Technik und Voreinstellungen sowie gegebenenfalls den Schutz der Verschlüsselung;

Or. en

Änderungsantrag 1175
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie ***legen wirksame*** interne Verfahren ***fest***, um den Missbrauch der unter Buchstabe a genannten Technologien, Indikatoren sowie personenbezogenen und anderen Daten, einschließlich des unbefugten Zugriffs auf sie und ihrer unbefugten Übermittlung, zu verhindern und erforderlichenfalls zu erkennen und zu beheben;	b) sie ***nehmen spezifische*** interne Verfahren ***für die Anbieter in die Aufdeckungsanordnungen auf***, um den Missbrauch der unter Buchstabe a genannten Technologien, Indikatoren sowie personenbezogenen und anderen Daten, einschließlich des unbefugten Zugriffs auf sie und ihrer unbefugten Übermittlung, zu verhindern und erforderlichenfalls zu erkennen und zu beheben;

Or. en

Änderungsantrag 1176
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie legen wirksame interne Verfahren fest, um den Missbrauch der unter Buchstabe a genannten Technologien, Indikatoren sowie personenbezogenen und anderen Daten, einschließlich des unbefugten Zugriffs auf sie und ihrer unbefugten Übermittlung, zu verhindern und erforderlichenfalls zu erkennen und zu beheben;	(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 1177
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sie sorgen für eine regelmäßige menschliche Aufsicht, soweit diese notwendig ist, um für ein hinreichend zuverlässiges Funktionieren der Technologien zu sorgen, und – insbesondere wenn potenzielle Fehler und eine potenzielle Kontaktaufnahme zu Kindern erkannt werden – für ein menschliches Eingreifen;	c) sie sorgen für eine regelmäßige menschliche Aufsicht, soweit diese notwendig ist, um für ein hinreichend zuverlässiges Funktionieren der Technologien zu sorgen, und – insbesondere wenn potenzielle Fehler und eine potenzielle Kontaktaufnahme zu Kindern erkannt werden – für ein menschliches Eingreifen; ***sie sorgen dafür, dass jede Fehlfunktion oder Anomalie bei den eingesetzten Technologien innerhalb***

	kürzester Zeit, d. h. innerhalb weniger Stunden, behoben wird;

Or. ro

Änderungsantrag 1178
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sie ***sorgen*** für eine regelmäßige menschliche Aufsicht, soweit diese notwendig ist, um für ein hinreichend zuverlässiges Funktionieren der Technologien zu sorgen, und – insbesondere wenn potenzielle Fehler ***und eine potenzielle Kontaktaufnahme zu Kindern*** erkannt werden – für ein menschliches Eingreifen;	c) sie ***nehmen spezifische Verpflichtungen für die Anbieter in die Aufdeckungsanordnungen auf, um*** für eine regelmäßige menschliche Aufsicht ***zu sorgen***, soweit diese notwendig ist, um für ein hinreichend zuverlässiges Funktionieren der Technologien zu sorgen, und – insbesondere wenn potenzielle Fehler erkannt werden – für ein menschliches Eingreifen;

Or. en

Änderungsantrag 1179
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sie sorgen für eine ***regelmäßige*** menschliche Aufsicht, ***soweit diese notwendig ist,*** um für ein hinreichend zuverlässiges Funktionieren der Technologien zu sorgen, und – insbesondere wenn potenzielle Fehler ***und eine potenzielle Kontaktaufnahme zu Kindern*** erkannt werden – für ein menschliches Eingreifen;	c) sie sorgen für eine ***ununterbrochene*** menschliche Aufsicht, um für ein hinreichend zuverlässiges Funktionieren der Technologien zu sorgen, und – insbesondere wenn potenzielle Fehler erkannt werden – für ein ***unmittelbares*** menschliches Eingreifen;

Or. en

Änderungsantrag 1180
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sie sorgen für eine ***regelmäßige*** menschliche Aufsicht, ***soweit diese notwendig ist,*** um für ein hinreichend zuverlässiges Funktionieren der Technologien zu sorgen, und – insbesondere wenn potenzielle Fehler ***und eine potenzielle Kontaktaufnahme zu Kindern*** erkannt werden – für ein menschliches Eingreifen;	c) sie sorgen für eine ***permanente*** menschliche Aufsicht, um für ein hinreichend zuverlässiges Funktionieren der Technologien zu sorgen, und – insbesondere wenn potenzielle Fehler erkannt werden – für ein ***unmittelbares*** menschliches Eingreifen;

Or. en

Änderungsantrag 1181
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sie sorgen für die Einrichtung und den Betrieb eines zugänglichen, ***altersgerechten*** und benutzerfreundlichen Mechanismus, mit dessen Hilfe Nutzer sich innerhalb einer angemessenen Frist bei ihnen über mutmaßliche Verstöße gegen ***ihre*** Verpflichtungen aus diesem Abschnitt sowie über etwaige Entscheidungen der Anbieter in Bezug auf die Nutzung der Technologien***, einschließlich die***	d) sie sorgen für die Einrichtung und den Betrieb eines zugänglichen, ***kindergerechten*** und benutzerfreundlichen Mechanismus, mit dessen Hilfe Nutzer sich innerhalb einer angemessenen Frist bei ihnen über mutmaßliche Verstöße gegen ***die*** Verpflichtungen ***der Anbieter*** aus diesem Abschnitt sowie über etwaige Entscheidungen der Anbieter in Bezug auf die Nutzung der Technologien beschweren

Entfernung von oder Sperrung des Zugangs zu von Nutzern bereitgestelltem Material, die Sperrung von Nutzerkonten oder die Aussetzung oder Kündigung der Bereitstellung des Dienstes für die Nutzer, beschweren können und bearbeiten diese Beschwerden objektiv, wirksam und zeitnah;	können**,** und bearbeiten diese Beschwerden objektiv, wirksam und zeitnah;

Or. en

Änderungsantrag 1182
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sie sorgen für die Einrichtung und den Betrieb eines zugänglichen, altersgerechten ***und benutzerfreundlichen*** Mechanismus, mit dessen Hilfe Nutzer sich innerhalb einer angemessenen Frist bei ihnen über mutmaßliche Verstöße gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Abschnitt sowie über etwaige Entscheidungen der Anbieter in Bezug auf die Nutzung der Technologien, einschließlich die Entfernung von oder Sperrung des Zugangs zu von Nutzern bereitgestelltem Material, die Sperrung von Nutzerkonten oder die Aussetzung oder Kündigung der Bereitstellung des Dienstes für die Nutzer, beschweren können und bearbeiten diese Beschwerden objektiv, wirksam und zeitnah;	d) sie sorgen für die Einrichtung und den Betrieb eines zugänglichen, altersgerechten ***sowie benutzer- und kinderfreundlichen*** Mechanismus, mit dessen Hilfe Nutzer sich innerhalb einer angemessenen Frist bei ihnen über mutmaßliche Verstöße gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Abschnitt sowie über etwaige Entscheidungen der Anbieter in Bezug auf die Nutzung der Technologien, einschließlich die Entfernung von oder Sperrung des Zugangs zu von Nutzern bereitgestelltem Material, die Sperrung von Nutzerkonten oder die Aussetzung oder Kündigung der Bereitstellung des Dienstes für die Nutzer, beschweren können und bearbeiten diese Beschwerden objektiv, wirksam und zeitnah;

Or. en

Änderungsantrag 1183
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sie sorgen für die Einrichtung und den Betrieb eines zugänglichen, altersgerechten ***und benutzerfreundlichen*** Mechanismus, mit dessen Hilfe Nutzer sich innerhalb einer angemessenen Frist bei ihnen über mutmaßliche Verstöße gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Abschnitt sowie über etwaige Entscheidungen der Anbieter in Bezug auf die Nutzung der Technologien, einschließlich die Entfernung von oder Sperrung des Zugangs zu von Nutzern bereitgestelltem Material, die Sperrung von Nutzerkonten oder die Aussetzung oder Kündigung der Bereitstellung des Dienstes für die Nutzer, beschweren können und bearbeiten diese Beschwerden objektiv, wirksam und zeitnah;	d) sie sorgen für die Einrichtung und den Betrieb eines zugänglichen, altersgerechten ***sowie benutzer- und kinderfreundlichen*** Mechanismus, mit dessen Hilfe Nutzer sich innerhalb einer angemessenen Frist bei ihnen über mutmaßliche Verstöße gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Abschnitt sowie über etwaige Entscheidungen der Anbieter in Bezug auf die Nutzung der Technologien, einschließlich die Entfernung von oder Sperrung des Zugangs zu von Nutzern bereitgestelltem Material, die Sperrung von Nutzerkonten oder die Aussetzung oder Kündigung der Bereitstellung des Dienstes für die Nutzer, beschweren können und bearbeiten diese Beschwerden objektiv, wirksam und zeitnah;

Or. en

Änderungsantrag 1184
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) sie unterrichten die Koordinierungsbehörde spätestens einen Monat vor dem in der Aufdeckungsanordnung angegebenen Anfangsdatum über die Durchführung der im Durchführungsplan gemäß Artikel 7 Absatz 3 vorgesehenen Maßnahmen;	e) sie unterrichten die Koordinierungsbehörde ***und die zuständige Datenschutzbehörde*** spätestens einen Monat vor dem in der Aufdeckungsanordnung angegebenen Anfangsdatum über die Durchführung der im Durchführungsplan gemäß Artikel 7 Absatz 3 vorgesehenen Maßnahmen;

Or. en

Änderungsantrag 1185
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) sie unterrichten die Koordinierungsbehörde spätestens einen Monat vor dem in der Aufdeckungsanordnung angegebenen Anfangsdatum über die Durchführung der im Durchführungsplan gemäß Artikel 7 Absatz 3 vorgesehenen Maßnahmen;	e) sie unterrichten die Koordinierungsbehörde ***und die Datenschutzbehörden*** spätestens einen Monat vor dem in der Aufdeckungsanordnung angegebenen Anfangsdatum über die Durchführung der im Durchführungsplan gemäß Artikel 7 Absatz 3 vorgesehenen Maßnahmen;

Or. en

Änderungsantrag 1186
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) sie unterrichten die Koordinierungsbehörde spätestens einen Monat vor dem in der Aufdeckungsanordnung angegebenen Anfangsdatum über die Durchführung der im Durchführungsplan gemäß Artikel 7 Absatz 3 vorgesehenen Maßnahmen;	e) sie unterrichten die Koordinierungsbehörde spätestens einen Monat vor dem in der ***gezielten*** Aufdeckungsanordnung angegebenen Anfangsdatum über die Durchführung der im Durchführungsplan gemäß Artikel 7 Absatz 3 vorgesehenen Maßnahmen;

Or. en

Änderungsantrag 1187
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) sie beantragen in Bezug auf jede spezielle Technologie, die zu dem in diesem Artikel genannten Zweck verwendet wird, eine vorherige Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 und beantragen, dass ein Verfahren der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung durchgeführt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 1188
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) sie gewährleisten den Schutz der Privatsphäre, ohne dass die Integrität der Verschlüsselung beeinträchtigt wird und ohne dass dies zu einer allgemeinen Überwachung der privaten Kommunikation führt.

Or. en

Änderungsantrag 1189
Carles Puigdemont i Casamajó

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) sie gewährleisten einen konzeptionellen und standardmäßigen Schutz der Privatsphäre, ohne dabei die Integrität der Verschlüsselung zu beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 1190
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) sie führen in Bezug auf jede spezielle Technologie, die zu dem in diesem Artikel genannten Zweck verwendet wird, eine obligatorische vorherige Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 und ein obligatorisches Verfahren der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung durch;

Or. en

Änderungsantrag 1191
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Anbieter informiert die Nutzer in klarer, deutlicher und verständlicher Weise	***entfällt***
a) über die Tatsache, dass er zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung Technologien zur Aufdeckung von	

sexuellem Kindesmissbrauch im Internet betreibt, über die Art und Weise, wie er diese Technologien betreibt, sowie über die Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer;

b) über die Tatsache, dass er gemäß Artikel 12 potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet dem EU-Zentrum melden muss;

c) über das Recht der Nutzer auf gerichtlichen Rechtsbehelf nach Artikel 9 Absatz 1 und ihre Rechte, sich beim Anbieter mithilfe des Mechanismus gemäß Absatz 4 Buchstabe d bzw. bei der Koordinierungsbehörde gemäß Artikel 34 zu beschweren.

Der Anbieter stellt den Nutzern keine Informationen zur Verfügung, die die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung beeinträchtigen könnten.

Or. en

Änderungsantrag 1192
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) über die Tatsache, dass er zur Ausführung ***der Aufdeckungsanordnung*** Technologien zur Aufdeckung von ***sexuellem Kindesmissbrauch*** im Internet betreibt, über die Art und Weise, wie er diese Technologien betreibt, sowie über die Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Kommunikation ***der Nutzer***;	a) über die Tatsache, dass er zur Ausführung ***des Aufdeckungsbefehls*** Technologien zur Aufdeckung von ***bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs*** im Internet betreibt, über die Art und Weise, wie er diese Technologien betreibt, sowie über die Auswirkungen auf die ***Grundrechte der Nutzer auf Privat- und Familienleben, einschließlich der*** Vertraulichkeit der Kommunikation ***und des Schutzes personenbezogener Daten***;

Or. en

Änderungsantrag 1193
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) über die Tatsache, dass er zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung Technologien zur Aufdeckung von ***sexuellem Kindesmissbrauch*** im Internet betreibt, über die Art und Weise, wie er diese Technologien betreibt, sowie über die ***Auswirkungen auf die*** Vertraulichkeit der Kommunikation ***der Nutzer***;	a) über die Tatsache, dass er zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung Technologien zur Aufdeckung von ***Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs*** im Internet betreibt, über die Art und Weise, wie er diese Technologien betreibt, sowie über die ***Grundrechte der Nutzer auf Privat- und Familienleben, einschließlich der*** Vertraulichkeit der Kommunikation ***und des Schutzes personenbezogener Daten***;

Or. en

Änderungsantrag 1194
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) über die Tatsache, dass er zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung Technologien zur Aufdeckung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet betreibt, über die Art und Weise, wie er diese Technologien betreibt, sowie über die Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer;	a) über die Tatsache, dass er zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung Technologien zur Aufdeckung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet betreibt, über die Art und Weise, wie er diese Technologien betreibt, sowie über die Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer ***und auf den***

Schutz personenbezogener Daten;

Or. ro

Änderungsantrag 1195
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) über die Tatsache, dass er zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung Technologien zur Aufdeckung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet betreibt, über die Art und Weise, wie er diese Technologien betreibt, sowie über die Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer;	a) über die Tatsache, dass er zur Ausführung der ***gezielten*** Aufdeckungsanordnung Technologien zur Aufdeckung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet betreibt, über die Art und Weise, wie er diese Technologien betreibt, sowie über die Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer;

Or. en

Änderungsantrag 1196
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) über die Tatsache, dass er zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung Technologien zur Aufdeckung von sexuellem Kindesmissbrauch ***im Internet*** betreibt, über die Art und Weise, wie er diese Technologien betreibt, sowie über die Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer;	a) über die Tatsache, dass er zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung Technologien zur Aufdeckung von sexuellem Kindesmissbrauch betreibt, über die Art und Weise, wie er diese Technologien betreibt, sowie über die Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer;

Or. en

Änderungsantrag 1197
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) über die Tatsache, dass er gemäß Artikel 12 potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet dem EU-Zentrum melden muss;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Hierbei handelt es sich um eine horizontale Verpflichtung gemäß Artikel 12.

Änderungsantrag 1198
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) über das Recht der Nutzer auf gerichtlichen Rechtsbehelf nach Artikel 9 Absatz 1 und ihre Rechte, sich beim Anbieter mithilfe des Mechanismus gemäß Absatz 4 Buchstabe d bzw. bei der Koordinierungsbehörde gemäß Artikel 34 zu beschweren.	c) über das Recht der Nutzer auf gerichtlichen Rechtsbehelf nach Artikel 9 Absatz 1 und ihre Rechte, sich beim Anbieter mithilfe des Mechanismus gemäß Absatz 4 Buchstabe d bzw. bei der ***Datenschutzbehörde und der*** Koordinierungsbehörde gemäß Artikel 34 zu beschweren.

Or. en

Änderungsantrag 1199
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst, Sara Skyttedal, Jessica Polfjärd, Tomas

Tobé, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Anbieter stellt den Nutzern keine Informationen zur Verfügung, die die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung beeinträchtigen könnten.	Der Anbieter stellt den Nutzern keine Informationen zur Verfügung, die die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Ausführung der ***gezielten*** Aufdeckungsanordnung beeinträchtigen könnten***, unbeschadet des Artikels 6a und der allgemeinen Hinweise zur vertraulichen Kommunikation***.

Or. en

Änderungsantrag 1200
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Stellt ein Anbieter durch die zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung getroffenen Maßnahmen einen potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet fest, unterrichtet er unverzüglich die betroffenen Nutzer, nachdem Europol oder die nationale Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats, die die Meldung gemäß Artikel 48 erhalten hat, bestätigt hat, dass die Information der Nutzer die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch nicht beeinträchtigen würde.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1201
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Stellt ein Anbieter durch die zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung getroffenen Maßnahmen einen potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet fest, unterrichtet er unverzüglich die betroffenen Nutzer, nachdem Europol oder die nationale Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats, die die Meldung gemäß Artikel 48 erhalten hat, bestätigt hat, dass die Information der Nutzer die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch nicht beeinträchtigen würde.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Berichterstattungspflichten sind in Artikel 12 abgedeckt. Unter operationellen Gesichtspunkten sollte es keine Rolle spielen, wie die illegale Tätigkeit ermittelt wurde.

Änderungsantrag 1202
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Stellt ein Anbieter durch die zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung getroffenen Maßnahmen einen potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet fest, unterrichtet er unverzüglich die betroffenen Nutzer, nachdem Europol oder	(6) Stellt ein Anbieter durch die zur Ausführung der ***gezielten*** Aufdeckungsanordnung getroffenen Maßnahmen einen potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet fest, unterrichtet er unverzüglich die betroffenen

die nationale Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats, die die Meldung gemäß Artikel 48 erhalten hat, bestätigt hat, dass die Information der Nutzer die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch nicht beeinträchtigen würde.	Nutzer, nachdem Europol oder die nationale Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats, die die Meldung gemäß Artikel 48 erhalten hat, bestätigt hat, dass die Information der Nutzer die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch nicht beeinträchtigen würde.

Or. en

Änderungsantrag 1203
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Stellt ein Anbieter durch die zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung getroffenen Maßnahmen ***einen potenziellen*** sexuellen ***Kindesmissbrauch im Internet*** fest, unterrichtet er unverzüglich die betroffenen Nutzer, nachdem ***Europol oder*** die nationale Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats, die die Meldung gemäß Artikel 48 erhalten hat, bestätigt hat, dass die Information der Nutzer die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch nicht beeinträchtigen würde.	(6) Stellt ein Anbieter durch die zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung getroffenen Maßnahmen ***potenzielle Darstellungen*** sexuellen ***Kindesmissbrauchs*** fest, unterrichtet er unverzüglich die betroffenen Nutzer, nachdem die nationale Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats, die die Meldung gemäß Artikel 48 erhalten hat, bestätigt hat, dass die Information der Nutzer die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch nicht beeinträchtigen würde.

Or. en

Änderungsantrag 1204
Tomas Tobé, Jessica Polfjärd, Jörgen Warborn, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10a
	Schutz der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung
	Die Integrität der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung muss geschützt werden. Die in diesem Abschnitt festgelegten Aufdeckungspflichten gelten daher nicht für Ende-zu-Ende-Verschlüsselungsdienste. Dies schließt u. a. ein, dass es keine Möglichkeit geben darf, im Rahmen der Ende-zu-Ende-Verschlüsselungstechnik sogenannte „Hintertüren“ einzubauen, d. h. Client-Side-Scanning mit Seitenkanallecks, die die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung schwächen und dazu führen könnten, dass Dritte Zugang zu privaten Daten erhalten. Client-Side-Scanning, bei dem eine Nachricht zweimal gescannt wird, beim Senden und beim Empfangen, stellt eine Bedrohung für die Unversehrtheit und die Privatsphäre von Nutzern dar. Mit Blick auf die Durchsetzung dieser Verordnung dürfen solche „Hintertüren“ nicht in die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung eingebaut werden.

Or. en

Änderungsantrag 1205
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 11	***entfällt***
11 Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-	

Zentrum und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Artikel 7 bis 10 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.	
Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Artikel 7 bis 10 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.	

Or. en

Änderungsantrag 1206
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 11	***entfällt***
11 Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Artikel 7 bis 10 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.	

Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Artikel 7 bis 10 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.

Or. en

Änderungsantrag 1207
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Leitlinien zu den Aufdeckungspflichten	***Zusätzliche Vorschriften für*** Aufdeckungspflichten

Or. en

Änderungsantrag 1208
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Artikel 7 bis 10 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen	***entfällt***

Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.

Or. en

Änderungsantrag 1209
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***kann*** in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Artikel 7 bis 10 ***herausgeben***, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen ***und*** der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.	Die Kommission ***gibt*** in Zusammenarbeit mit ***dem Europäischen Datenschutzausschuss, der Agentur für Grundrechte,*** den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Artikel 7 bis 10 ***heraus***, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen ***gebührend Rechnung trägt, wobei sie sicherstellt, dass der Eingriff in das Grundrecht auf Privatsphäre und die anderen in der Charta verankerten Rechte auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird, sowie*** der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.

Or. en

Änderungsantrag 1210
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Artikel 7 bis 10 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.	Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Artikel 7 bis 10 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und ***Trends, über die Strafverfolgungsbehörden, Meldestellen und die Zivilgesellschaft berichten, sowie*** der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.

Or. en

Änderungsantrag 1211
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation ***Leitlinien*** für die Anwendung der Artikel 7 bis 10 ***herausgeben***, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.	Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum und nach ***Konsultation des Europäischen Datenschutzausschusses und nach*** Durchführung einer öffentlichen Konsultation ***delegierte Rechtsakte*** für die Anwendung der Artikel 7 bis 10 ***erlassen***, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.

Or. en

Begründung

Stellungnahme des EDSB und des EDSA, Rn. 110.

Änderungsantrag 1212
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Artikel 7 bis 10 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.	Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum und nach ***Konsultation des Europäischen Datenschutzausschusses und nach*** Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Artikel 7 bis 10 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.

Or. en

Änderungsantrag 1213
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel II – Abschnitt 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3 ***Meldepflichten***	3 ***Melde- und Entfernungspflichten***

Or. en

Änderungsantrag 1214
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Meldepflichten	***Melde- und Entfernungspflichten***

Or. en

Änderungsantrag 1215
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Erhält ein Anbieter von Hostingdiensten oder ein Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste auf andere Weise als durch eine gemäß dieser Verordnung erlassene Entfernungsanordnung Kenntnis von ***Informationen, die auf einen potenziellen sexuellen*** Kindesmissbrauch im Internet in seinen Diensten ***hindeuten***, so meldet er dies gemäß Artikel 13 ***unverzüglich*** dem EU-Zentrum. Die Meldung erfolgt über das nach Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System.	(1) Erhält ein Anbieter von Hostingdiensten oder ein Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste auf andere Weise als durch eine gemäß dieser Verordnung erlassene Entfernungsanordnung Kenntnis von ***mutmaßlichem sexuellem*** Kindesmissbrauch im Internet in seinen Diensten, so meldet er ***diesen Missbrauch umgehend den zuständigen Strafverfolgungs- und unabhängigen Justizbehörden und meldet*** dies gemäß Artikel 13 dem EU-Zentrum. Die Meldung erfolgt über das nach Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System.

Or. en

Änderungsantrag 1216
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) ***Erhält*** ein Anbieter von Hostingdiensten oder ein Anbieter ***interpersoneller Kommunikationsdienste auf andere Weise als durch eine gemäß dieser Verordnung erlassene Entfernungsanordnung Kenntnis von Informationen, die auf einen potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in seinen Diensten hindeuten***, so meldet er dies gemäß Artikel 13 ***unverzüglich*** dem EU-Zentrum. Die Meldung erfolgt über das nach Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System.

(1) ***Hat*** ein Anbieter von Hostingdiensten oder ein Anbieter ***öffentlich zugänglicher, nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste tatsächlich Kenntnis von mutmaßlichem sexuellem Kindesmissbrauch im Internet in seinen Diensten auf andere Weise als durch eine gemäß dieser Verordnung erlassene Entfernungsanordnung erlangt***, so meldet er dies gemäß Artikel 13 ***umgehend*** dem EU-Zentrum ***unter Verwendung einer dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselung***. Die Meldung erfolgt über das nach Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System.

Or. en

Änderungsantrag 1217
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Erhält ein Anbieter von Hostingdiensten oder ein Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste auf andere Weise als durch eine gemäß dieser Verordnung erlassene Entfernungsanordnung Kenntnis von Informationen, die auf ***einen potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet*** in seinen Diensten hindeuten, so meldet er dies gemäß Artikel 13 ***unverzüglich*** dem EU-Zentrum. Die Meldung erfolgt über das nach Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System.	(1) Erhält ein Anbieter von Hostingdiensten oder ein Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste auf andere Weise als durch eine gemäß dieser Verordnung erlassene Entfernungsanordnung Kenntnis von Informationen, die auf ***Material mit potenziellem sexuellem Kindesmissbrauch*** in seinen Diensten hindeuten, so meldet er dies gemäß Artikel 13 ***umgehend*** dem EU-Zentrum. Die Meldung erfolgt über das nach Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System.

Or. en

Änderungsantrag 1218
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Erhält ein Anbieter von Hostingdiensten oder ein Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste auf andere Weise als durch eine gemäß dieser Verordnung erlassene Entfernungsanordnung Kenntnis von Informationen, die auf einen potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in seinen Diensten hindeuten, so meldet er dies gemäß Artikel 13 ***unverzüglich*** dem EU-Zentrum. Die Meldung erfolgt über das nach Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System.	(1) Erhält ein Anbieter von Hostingdiensten oder ein Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste auf andere Weise als durch eine gemäß dieser Verordnung erlassene Entfernungsanordnung Kenntnis von Informationen, die auf einen potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in seinen Diensten hindeuten, so meldet er dies gemäß Artikel 13 ***umgehend*** dem EU-Zentrum. Die Meldung erfolgt über das nach Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System.

Or. en

Änderungsantrag 1219
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Hat ein Anbieter von Hostingdiensten tatsächlich Kenntnis von Online-Material mit sexuellem Kindesmissbrauch in seinen Diensten und von dessen rechtswidrigem Charakter, so entfernt er es umgehend und sperrt den Zugang dazu in allen Mitgliedstaaten.

Or. en

Begründung

Hat ein Anbieter von Hostingdiensten tatsächlich Kenntnis von Online-Material mit sexuellem Kindesmissbrauch in seinen Diensten und von dessen rechtswidrigem Charakter, ohne es jedoch umgehend zu entfernen und den Zugang dazu umgehend zu sperren, so ist er nach dem Gesetz über digitale Dienste nicht mehr von der Haftung befreit und sollte verpflichtet sein, das Material zu entfernen, um dessen weitere Verbreitung zu verhindern.

Änderungsantrag 1220
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nimmt der Anbieter eine Meldung gemäß Absatz 1 vor, ***unterrichtet er*** den betreffenden Nutzer***, indem er*** Informationen über den Hauptinhalt der Meldung, über die Art und Weise, in der er Kenntnis von dem betreffenden ***potenziellen*** sexuellen Kindesmissbrauch erlangt hat, über die Folgemaßnahmen zu der Meldung, sofern ihm diese Informationen zur Verfügung stehen, und über die Rechtsbehelfsmöglichkeiten des Nutzers, einschließlich des Rechts, gemäß Artikel 34 Beschwerden bei der Koordinierungsbehörde einzureichen, ***zur Verfügung stellt***.	Nimmt der Anbieter eine Meldung gemäß Absatz 1 vor, ***so ersucht er das EU-Zentrum um die Genehmigung,*** den betreffenden Nutzer ***zu unterrichten, das unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Tagen reagieren muss. Im Fall einer Genehmigung unterrichtet der Anbieter den Nutzer unverzüglich. Die Unterrichtung muss*** Informationen über den Hauptinhalt der Meldung, über die Art und Weise, in der er Kenntnis von dem betreffenden ***mutmaßlichen*** sexuellen Kindesmissbrauch erlangt hat, über die ***Behörde, der die Meldung übermittelt wurde, über die*** Folgemaßnahmen zu der Meldung, sofern ihm diese Informationen zur Verfügung stehen, und über die Rechtsbehelfsmöglichkeiten des Nutzers, einschließlich des Rechts, gemäß Artikel 34 Beschwerden bei der Koordinierungsbehörde einzureichen, ***enthalten***.

Or. en

Änderungsantrag 1221
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion

Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nimmt der Anbieter eine Meldung gemäß Absatz 1 vor, unterrichtet er den betreffenden Nutzer, indem er Informationen über den Hauptinhalt der Meldung, über die Art und Weise, in der er Kenntnis von dem betreffenden potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch erlangt hat, über die Folgemaßnahmen zu der Meldung, sofern ihm diese Informationen zur Verfügung stehen, und über die Rechtsbehelfsmöglichkeiten des Nutzers, einschließlich des Rechts, gemäß Artikel 34 Beschwerden bei der Koordinierungsbehörde einzureichen, zur Verfügung stellt.	Nimmt der Anbieter eine Meldung gemäß Absatz 1 vor, unterrichtet er den betreffenden Nutzer, indem er Informationen über den Hauptinhalt der Meldung, über die Art und Weise, in der er Kenntnis von dem betreffenden potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch erlangt hat, über die Folgemaßnahmen zu der Meldung, sofern ihm diese Informationen zur Verfügung stehen, und über die Rechtsbehelfsmöglichkeiten des Nutzers, einschließlich des Rechts, gemäß Artikel 34 Beschwerden bei der ***Datenschutzbehörde und der*** Koordinierungsbehörde einzureichen, zur Verfügung stellt.

Or. en

Änderungsantrag 1222
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Anbieter unterrichtet den betreffenden Nutzer unverzüglich entweder nachdem er eine Mitteilung des EU-Zentrums erhalten hat, wonach die Meldung nach Artikel 48 Absatz 2 offensichtlich unbegründet ist, oder nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Meldung, wenn er keine Mitteilung des EU-Zentrums erhalten hat, wonach die Informationen gemäß Artikel	***entfällt***

48 Absatz 6 Buchstabe a nicht bereitzustellen sind, je nachdem, was zuerst eintritt.

Or. en

Begründung

Das EU-Zentrum stimmt sich mit der jeweils zuständigen Behörde ab, was Anträge auf Ausübung des Rechts natürlicher Personen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten, die gemäß dieser Verordnung verarbeitet werden, anbelangt.

Änderungsantrag 1223
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Anbieter unterrichtet den betreffenden Nutzer unverzüglich ***entweder nachdem er eine Mitteilung des EU-Zentrums erhalten hat, wonach die Meldung nach Artikel 48 Absatz 2 offensichtlich unbegründet ist, oder nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Meldung, wenn er keine Mitteilung des EU-Zentrums erhalten hat, wonach die Informationen gemäß Artikel 48 Absatz 6 Buchstabe a nicht bereitzustellen sind, je nachdem, was zuerst eintritt***.	Der Anbieter unterrichtet den betreffenden Nutzer unverzüglich.

Or. en

Änderungsantrag 1224
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Anbieter unterrichtet den betreffenden Nutzer unverzüglich entweder nachdem er eine Mitteilung des EU-Zentrums erhalten hat, wonach die Meldung nach Artikel 48 Absatz 2 ***offensichtlich*** unbegründet ist, oder nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Meldung, wenn er keine Mitteilung des EU-Zentrums erhalten hat, wonach die Informationen gemäß Artikel 48 Absatz 6 Buchstabe a nicht bereitzustellen sind, je nachdem, was zuerst eintritt.	Der Anbieter unterrichtet den betreffenden Nutzer unverzüglich entweder nachdem er eine Mitteilung des EU-Zentrums erhalten hat, wonach die Meldung nach Artikel 48 Absatz 2 unbegründet ist, oder nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Meldung, wenn er keine Mitteilung des EU-Zentrums erhalten hat, wonach die Informationen gemäß Artikel 48 Absatz 6 Buchstabe a nicht bereitzustellen sind, je nachdem, was zuerst eintritt.

Or. en

Änderungsantrag 1225
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erhält der Anbieter innerhalb der in Unterabsatz 2 genannten Frist von drei Monaten eine Mitteilung des EU-Zentrums, wonach die Informationen nicht bereitzustellen sind, teilt er dies dem betreffenden Nutzer unverzüglich nach Ablauf der in dieser Mitteilung gesetzten Frist mit.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1226
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Erhält der Anbieter innerhalb der in Unterabsatz 2 genannten Frist von drei Monaten eine Mitteilung des EU-Zentrums, wonach die Informationen nicht bereitzustellen sind, teilt er dies dem betreffenden Nutzer unverzüglich nach Ablauf der in dieser Mitteilung gesetzten Frist mit.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1227
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Das EU-Zentrum stimmt sich mit der jeweils zuständigen Behörde ab, was Anträge auf Ausübung des Rechts natürlicher Personen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten, die gemäß dieser Verordnung verarbeitet werden, anbelangt.

Or. en

Begründung

Stellungnahme des EDSB und des EDSA, Rn. 117

Änderungsantrag 1228
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Anbieter richtet einen	***entfällt***

zugänglichen, altersgerechten und benutzerfreundlichen Mechanismus ein, der es Nutzern ermöglicht, ihn auf einen potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in seinem Dienst hinzuweisen, und betreibt diesen.

Or. en

Begründung

Abgedeckt durch spezifische Maßnahmen, jetzt Artikel 4.

Änderungsantrag 1229
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Anbieter ***richtet einen zugänglichen, altersgerechten und benutzerfreundlichen Mechanismus ein, der es Nutzern ermöglicht, ihn auf einen potenziellen*** sexuellen Kindesmissbrauch im Internet ***in seinem Dienst hinzuweisen, und betreibt diesen***.	(3) Der Anbieter***, das EU-Zentrum, die zuständige Behörde oder jede Strafverfolgungsbehörde teilen der Person oder Einrichtung, die den mutmaßlichen*** sexuellen Kindesmissbrauch im Internet ***gemeldet hat, unverzüglich ihre Entscheidung in Bezug auf die Informationen mit, auf die sich die gemeldeten Inhalte beziehen, und informieren sie über die Möglichkeiten, gegen diese Entscheidung Rechtsmittel einzulegen***.

Or. en

Änderungsantrag 1230
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Anbieter richtet einen	(3) Der Anbieter richtet einen

zugänglichen, altersgerechten ***und benutzerfreundlichen*** Mechanismus ein, der es Nutzern ermöglicht, ihn auf einen potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in seinem Dienst hinzuweisen, und betreibt ***diesen***.	zugänglichen, altersgerechten***, kinderfreundlichen und nutzungsfreundlichen*** Mechanismus ***einschließlich Selbstmeldeinstrumenten*** ein, der es Nutzern ermöglicht, ihn auf einen potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in seinem Dienst hinzuweisen ***oder zu melden***, und betreibt ***diese Mechanismen. Dieser Mechanismus muss anonyme Meldungen ermöglichen, wie sie bereits über Kanäle für die anonyme Meldung im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/1937 möglich sind***.

Or. en

Änderungsantrag 1231
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Anbieter richtet einen zugänglichen***,*** altersgerechten und ***benutzerfreundlichen Mechanismus*** ein, der es Nutzern ermöglicht, ihn auf einen potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in seinem Dienst hinzuweisen, und betreibt diesen.	(3) Der Anbieter richtet einen zugänglichen ***und nutzungsfreundlichen Mechanismus mit*** altersgerechten und ***anonymen Optionen*** ein, der es Nutzern ermöglicht, ihn auf einen potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in seinem Dienst hinzuweisen, und betreibt diesen ***Mechanismus***.

Or. en

Änderungsantrag 1232
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Anbieter richtet einen zugänglichen, altersgerechten ***und benutzerfreundlichen*** Mechanismus ein, der es Nutzern ermöglicht, ihn auf einen potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in seinem Dienst hinzuweisen, und betreibt diesen.	(3) Der Anbieter richtet einen zugänglichen, altersgerechten***, kinder- und nutzungsfreundlichen*** Mechanismus ein, der es Nutzern ermöglicht, ihn auf einen potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in seinem Dienst hinzuweisen, und betreibt diesen ***Mechanismus***.

Or. en

Änderungsantrag 1233
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste übermitteln die Meldung nach Artikel 12 unter Verwendung des Musters in Anhang III. Die Meldung enthält***:***	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste übermitteln die Meldung nach Artikel 12 unter Verwendung des Musters in Anhang III. Die Meldung enthält***, soweit verfügbar,***

Or. en

Änderungsantrag 1234
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste übermitteln die Meldung nach Artikel 12 unter Verwendung des Musters in Anhang III. Die Meldung enthält***:***	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste übermitteln die Meldung nach Artikel 12 unter Verwendung des Musters in Anhang III. Die Meldung enthält

Or. en

Änderungsantrag 1235
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste übermitteln die Meldung nach Artikel 12 unter Verwendung des Musters in Anhang III. Die Meldung enthält*:*	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste übermitteln die Meldung nach Artikel 12 unter Verwendung des Musters in Anhang III. Die Meldung enthält

Or. en

Änderungsantrag 1236
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste übermitteln die Meldung nach Artikel 12 unter Verwendung des Musters in Anhang III. Die Meldung enthält*:*	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste übermitteln die Meldung nach Artikel 12 unter Verwendung des Musters in Anhang III. Die Meldung enthält

Or. en

Änderungsantrag 1237
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste übermitteln die Meldung nach Artikel 12 unter Verwendung des Musters in Anhang III. Die Meldung enthält*:*	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste übermitteln die Meldung nach Artikel 12 unter Verwendung des Musters in Anhang III. Die Meldung enthält

Or. en

Änderungsantrag 1238
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) falls vorhanden, eine genaue URL-Adresse („Uniform Resource Locator“) und nötigenfalls weitere Angaben, die die Identifizierung der Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ermöglichen;

Or. en

Änderungsantrag 1239
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) Angaben zu der spezifischen Technologie, die es dem Anbieter ermöglicht hat, von dem potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet Kenntnis zu erlangen;

Or. en

Änderungsantrag 1240
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***alle*** Inhaltsdaten***, einschließlich Bilder, Videos und Texte***;	c) Inhaltsdaten;

Or. en

Änderungsantrag 1241
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***alle Inhaltsdaten, einschließlich Bilder, Videos und Texte***;	c) ***die relevanten Inhaltsdaten***;

Or. en

Änderungsantrag 1242
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) alle ***Inhaltsdaten, einschließlich Bilder, Videos und Texte***;	c) alle ***Daten gemeldeter Inhalte***;

Or. en

Änderungsantrag 1243
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) falls vorhanden, eine genaue URL-Adresse („Uniform Resource Locator“) und nötigenfalls weitere Angaben, die die Identifizierung der Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ermöglichen;

Or. en

Änderungsantrag 1244
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Informationen über den Meldemechanismus oder die zur Erkennung der Inhalte eingesetzte spezifische Technologie;

Or. en

Änderungsantrag 1245
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) alle anderen verfügbaren Daten außer Inhaltsdaten im Zusammenhang mit dem potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1246
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) alle anderen verfügbaren Daten außer Inhaltsdaten im Zusammenhang mit dem potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1247
Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***alle anderen verfügbaren*** Daten ***außer Inhaltsdaten*** im Zusammenhang mit dem potenziellen sexuellen	d) ***sonstige verfügbare*** Daten im Zusammenhang mit dem ***gemeldeten*** potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch

Kindesmissbrauch im Internet;	im Internet***, einschließlich eindeutiger Kennungen des Nutzers und Metadaten zu Mediendateien und Kommunikation***;

Or. en

Änderungsantrag 1248
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***alle anderen verfügbaren*** Daten außer Inhaltsdaten im Zusammenhang mit dem ***potenziellen*** sexuellen Kindesmissbrauch im Internet;	d) ***andere verfügbare*** Daten außer Inhaltsdaten im Zusammenhang mit dem ***mutmaßlichen*** sexuellen Kindesmissbrauch im Internet;

Or. en

Änderungsantrag 1249
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) eine Liste aller Verkehrs- und Metadaten, die im Zusammenhang mit potenziellem sexuellem Kindesmissbrauch im Internet gespeichert wurden und den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt werden könnten, einschließlich Informationen über die standardmäßigen Aufbewahrungsfristen;

Or. en

Änderungsantrag 1250
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Angaben darüber, ob der potenzielle sexuelle Kindesmissbrauch im Internet die Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder die Kontaktaufnahme zu Kindern betrifft;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1251
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Angaben darüber, ob der potenzielle sexuelle Kindesmissbrauch im Internet die Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder die Kontaktaufnahme zu Kindern betrifft;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1252
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Angaben darüber, ob der potenzielle sexuelle Kindesmissbrauch im Internet die Verbreitung von bekannten oder neuen Darstellungen sexuellen	e) Angaben darüber, ob der ***nach ihrer Kenntnis*** potenzielle sexuelle Kindesmissbrauch im Internet die Verbreitung von bekannten oder neuen

Kindesmissbrauchs oder die Kontaktaufnahme zu Kindern betrifft;	Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder die Kontaktaufnahme zu Kindern betrifft;

Or. en

Änderungsantrag 1253
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Angaben zum geografischen Standort, der mit dem potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet zu tun hat, beispielsweise die IP-Adresse;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1254
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Angaben zum geografischen Standort, der mit dem potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet zu tun hat, beispielsweise die IP-Adresse;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Wenn Kommunikationsmetadaten gemeint sind, die Standortdaten darstellen, sollten sie entsprechend definiert werden. Der Ausdruck „geografischer Standort“ schafft Unsicherheit hinsichtlich der Bedeutung. GPS-Daten können aufgrund des Verweises auf die IP-Adresse

nicht gemeint sein.

Änderungsantrag 1255
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Angaben zum geografischen Standort, der mit dem potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet zu tun hat, beispielsweise die IP-Adresse;	f) Angaben zum ***anscheinenden*** geografischen Standort, der mit dem potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet zu tun hat, beispielsweise die IP-Adresse;

Or. en

Änderungsantrag 1256
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Angaben zum geografischen Standort, der mit dem ***potenziellen*** sexuellen Kindesmissbrauch im Internet zu tun hat***, beispielsweise die IP-Adresse***;	f) Angaben zum geografischen Standort, der mit dem ***mutmaßlichen*** sexuellen Kindesmissbrauch im Internet zu tun hat;

Or. en

Änderungsantrag 1257
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) ***Angaben zur*** Identität aller am	g) ***eine Liste der verfügbaren***

potenziellen sexuellen ***Kindesmissbrauch*** im Internet beteiligten Nutzer;	***Informationen, aus denen die*** Identität aller am potenziellen sexuellen ***Missbrauch von Kindern*** im Internet beteiligten Nutzer ***hervorgeht, einschließlich der standardmäßigen Aufbewahrungsfristen***;

Or. en

Änderungsantrag 1258
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Angaben zur Identität aller am ***potenziellen*** sexuellen Kindesmissbrauch im Internet beteiligten Nutzer;	g) Angaben zur Identität aller am ***mutmaßlichen*** sexuellen Kindesmissbrauch im Internet beteiligten Nutzer;

Or. en

Änderungsantrag 1259
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) die Angabe, ob der Anbieter der Auffassung ist, dass die Meldung eine unmittelbare Bedrohung für das Leben oder die Sicherheit eines Kindes betrifft oder dringende Maßnahmen erfordert;

Or. en

Änderungsantrag 1260
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Angaben darüber, ob der Anbieter den ***potenziellen*** sexuellen Kindesmissbrauch im Internet auch einer Behörde oder sonstigen für den Empfang entsprechender Meldungen aus einem Drittstaat zuständigen Stelle gemeldet hat oder melden ***wird***, und wenn ja, welche Behörde oder Stelle dies war bzw. ist;	h) Angaben darüber, ob der Anbieter den ***mutmaßlichen*** sexuellen Kindesmissbrauch im Internet auch einer Behörde oder sonstigen für den Empfang entsprechender Meldungen aus einem Drittstaat zuständigen Stelle gemeldet hat oder ***zu*** melden ***gedenkt***, und wenn ja, welche Behörde oder Stelle dies war bzw. ist;

Or. en

Änderungsantrag 1261
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) wenn der ***potenzielle*** sexuelle Kindesmissbrauch im Internet die Verbreitung von ***bekannten oder neuen*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs betrifft, Angaben darüber, ob der Anbieter diese Darstellungen entfernt oder den Zugang dazu gesperrt hat;	i) wenn der ***mutmaßliche*** sexuelle Kindesmissbrauch im Internet die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs betrifft, Angaben darüber, ob der Anbieter diese Darstellungen entfernt oder den Zugang dazu gesperrt hat;

Or. en

Änderungsantrag 1262
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

i) wenn der ***potenzielle*** sexuelle Kindesmissbrauch im Internet die Verbreitung von bekannten ***oder neuen*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs betrifft, Angaben darüber, ob der Anbieter ***diese Darstellungen entfernt oder*** den Zugang ***dazu*** gesperrt hat;	i) wenn der ***mutmaßliche*** sexuelle Kindesmissbrauch im Internet die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs betrifft, Angaben darüber, ob der Anbieter den Zugang ***zu diesen Darstellungen*** gesperrt hat;

Or. en

Änderungsantrag 1263
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) Informationen über die spezifische Technologie, die es dem Anbieter ermöglicht hat, Kenntnis von den relevanten Inhalten mit Darstellungen des Missbrauchs zu erlangen, falls der Anbieter aufgrund von Maßnahmen zur Vollstreckung einer gemäß Artikel 7 erlassenen Aufdeckungsanordnung Kenntnis von dem potenziellen sexuellen Missbrauch von Kindern erlangt hat;

Or. en

Begründung

Stellungnahme des EDSB und des EDSA, Rn. 77

Änderungsantrag 1264
Alessandra Mussolini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

j) Angaben darüber, ob die Meldung nach Ansicht des Anbieters dringendes Handeln erfordert;	j) Angaben darüber, ob die Meldung nach Ansicht des Anbieters ***eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Sicherheit eines Kindes darstellt oder*** dringendes Handeln erfordert;

Or. it

Änderungsantrag 1265
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) Informationen über die Instrumente, die der Anbieter einsetzt, um von dem gemeldeten sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet Kenntnis zu erlangen, einschließlich Daten und aggregierter Statistiken über die Funktionsweise der vom Anbieter eingesetzten Technologien;

Or. en

Änderungsantrag 1266
Moritz Körner, Sophia in 't Veld, Yana Toom, Morten Petersen, Abir Al-Sahlani, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Svenja Hahn, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, die zuständige Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, ***oder eine andere unabhängige Verwaltungsbehörde dieses Mitgliedstaats*** aufzufordern, eine Entfernungsanordnung zu erlassen, mit der ein Anbieter von Hostingdiensten, der der rechtlichen Zuständigkeit des	(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, die zuständige Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, aufzufordern, eine Entfernungsanordnung zu erlassen, mit der ein Anbieter von Hostingdiensten, der der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats unterliegt, der die Koordinierungsbehörde benannt hat,

Mitgliedstaats unterliegt, der die Koordinierungsbehörde benannt hat, verpflichtet wird, einen oder mehrere konkrete Inhalte, die nach sorgfältiger Prüfung von ***der Koordinierungsbehörde oder*** den Gerichten ***oder anderen unabhängigen Verwaltungsbehörden gemäß Artikel 36 Absatz 1*** als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs eingestuft wurden, in allen Mitgliedstaaten zu entfernen ***oder zu sperren***.

verpflichtet wird, einen oder mehrere konkrete Inhalte, die nach sorgfältiger Prüfung von den Gerichten als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs eingestuft wurden, in allen Mitgliedstaaten zu entfernen.

Or. en

Änderungsantrag 1267
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, die zuständige Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, ***oder eine andere unabhängige Verwaltungsbehörde dieses Mitgliedstaats*** aufzufordern, eine Entfernungsanordnung zu erlassen, mit der ein Anbieter von Hostingdiensten, der der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats unterliegt, der die Koordinierungsbehörde benannt hat, verpflichtet wird, einen oder mehrere konkrete Inhalte, die nach sorgfältiger Prüfung von der Koordinierungsbehörde oder den Gerichten ***oder anderen unabhängigen Verwaltungsbehörden gemäß Artikel 36 Absatz 1 als*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs eingestuft wurden, in allen Mitgliedstaaten zu entfernen oder zu sperren.	(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, die zuständige Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, aufzufordern, eine Entfernungsanordnung zu erlassen, mit der ein Anbieter von Hostingdiensten, der der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats unterliegt, der die Koordinierungsbehörde benannt hat, verpflichtet wird, einen oder mehrere konkrete Inhalte, die nach sorgfältiger Prüfung von der Koordinierungsbehörde oder den Gerichten ***als rechtswidrige*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs eingestuft wurden, in allen Mitgliedstaaten zu entfernen oder zu sperren.

Or. en

Änderungsantrag 1268
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, die zuständige Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, ***oder eine andere unabhängige Verwaltungsbehörde dieses Mitgliedstaats*** aufzufordern, eine Entfernungsanordnung zu erlassen, mit der ein Anbieter von Hostingdiensten, der der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats unterliegt, der die Koordinierungsbehörde benannt hat, verpflichtet wird, einen oder mehrere konkrete Inhalte, die nach sorgfältiger Prüfung von der Koordinierungsbehörde oder den Gerichten ***oder anderen unabhängigen Verwaltungsbehörden gemäß*** Artikel 36 Absatz 1 als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs eingestuft wurden, in allen Mitgliedstaaten zu entfernen oder zu sperren.	(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, die zuständige Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, aufzufordern, eine Entfernungsanordnung zu erlassen, mit der ein Anbieter von Hostingdiensten, der der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats unterliegt, der die Koordinierungsbehörde benannt hat, verpflichtet wird, einen oder mehrere konkrete Inhalte, die nach sorgfältiger Prüfung von der Koordinierungsbehörde oder den Gerichten***, die in*** Artikel 36 Absatz 1 ***genannt ist bzw. sind,*** als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs eingestuft wurden, in allen Mitgliedstaaten zu entfernen oder zu sperren.

Or. en

Änderungsantrag 1269
Maite Pagazaurtundúa, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, die zuständige Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, ***oder eine andere unabhängige Verwaltungsbehörde dieses***	(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, die zuständige Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, aufzufordern, eine Entfernungsanordnung zu erlassen, mit der

Mitgliedstaats aufzufordern, eine Entfernungsanordnung zu erlassen, mit der ein Anbieter von Hostingdiensten, der der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats unterliegt, der die Koordinierungsbehörde benannt hat, verpflichtet wird, einen oder mehrere konkrete Inhalte, die nach sorgfältiger Prüfung von der Koordinierungsbehörde oder den Gerichten oder anderen unabhängigen Verwaltungsbehörden ***gemäß*** Artikel 36 Absatz 1 als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs eingestuft wurden, in allen Mitgliedstaaten zu entfernen oder zu sperren.

ein Anbieter von Hostingdiensten, der der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats unterliegt, der die Koordinierungsbehörde benannt hat, verpflichtet wird, einen oder mehrere konkrete Inhalte, die nach sorgfältiger Prüfung von der Koordinierungsbehörde oder den Gerichten oder anderen unabhängigen Verwaltungsbehörden***, die in*** Artikel 36 Absatz 1 ***genannt ist bzw. sind,*** als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs eingestuft wurden, in allen Mitgliedstaaten zu entfernen oder zu sperren.

Or. en

Änderungsantrag 1270
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, die zuständige Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, oder eine andere unabhängige Verwaltungsbehörde dieses Mitgliedstaats aufzufordern, eine Entfernungsanordnung zu erlassen, mit der ein Anbieter von Hostingdiensten, der der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats unterliegt, der die Koordinierungsbehörde benannt hat, verpflichtet wird, einen oder mehrere konkrete Inhalte, die nach sorgfältiger Prüfung von der Koordinierungsbehörde oder den Gerichten oder anderen unabhängigen Verwaltungsbehörden ***gemäß*** Artikel 36 Absatz 1 als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs eingestuft wurden, in allen Mitgliedstaaten zu entfernen ***oder zu***	(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, die zuständige Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, oder eine andere unabhängige Verwaltungsbehörde dieses Mitgliedstaats aufzufordern, eine Entfernungsanordnung zu erlassen, mit der ein Anbieter von Hostingdiensten, der der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats unterliegt, der die Koordinierungsbehörde benannt hat, verpflichtet wird, einen oder mehrere konkrete Inhalte, die nach sorgfältiger Prüfung von der Koordinierungsbehörde oder den Gerichten oder anderen unabhängigen Verwaltungsbehörden***, die in*** Artikel 36 Absatz 1 ***genannt ist bzw. sind,*** als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs eingestuft wurden, in allen Mitgliedstaaten zu entfernen.

sperren.

Or. en

Änderungsantrag 1271
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Anbieter führt die Entfernungsanordnung so bald wie möglich und in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt aus.	(2) Der Anbieter führt die Entfernungsanordnung so bald wie möglich und in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt aus. ***Bei Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, einschließlich quelloffener Anbieter, muss die Entfernungsanordnung eine der Größe und den Ressourcen des Anbieters angemessene zusätzliche Zeit vorsehen, die jedoch in keinem Fall länger als drei Tage sein darf.***

Or. en

Änderungsantrag 1272
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Anbieter führt die Entfernungsanordnung so bald wie möglich und in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt aus.	(2) Der Anbieter führt die Entfernungsanordnung so bald wie möglich und in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt aus. ***Bei Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, einschließlich***

quelloffener Anbieter, muss die Entfernungsanordnung eine der Größe und den Ressourcen des Anbieters angemessene zusätzliche Zeit vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 1273
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Anbieter führt die Entfernungsanordnung so bald wie möglich und in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt aus.	(2) Der Anbieter führt die Entfernungsanordnung so bald wie möglich und in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt aus. ***Bei Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, einschließlich quelloffener Anbieter, muss die Entfernungsanordnung eine der Größe und den Ressourcen des Anbieters angemessene zusätzliche Zeit vorsehen.***

Or. en

Änderungsantrag 1274
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Anbieter führt die Entfernungsanordnung so bald wie möglich und in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt aus.	(2) Der Anbieter führt die Entfernungsanordnung so bald wie möglich und in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt aus. ***Bei Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, einschließlich quelloffener Anbieter, muss die Entfernungsanordnung eine der Größe und den Ressourcen des Anbieters***

angemessene zusätzliche Zeit vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 1275
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die zuständige Justizbehörde ***oder unabhängige Verwaltungsbehörde*** erlässt die Entfernungsanordnung unter Verwendung des Musters in Anhang IV. Entfernungsanordnungen ***beinhalten***:	(3) Die zuständige Justizbehörde erlässt die Entfernungsanordnung unter Verwendung des Musters in Anhang IV. Entfernungsanordnungen ***müssen Folgendes enthalten***:

Or. en

Änderungsantrag 1276
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Angaben zur Identität der Justizbehörde ***oder unabhängigen Verwaltungsbehörde***, die die Entfernungsanordnung erlässt, und zur Authentifizierung der Entfernungsanordnung durch diese Behörde;	a) Angaben zur Identität der Justizbehörde, die die Entfernungsanordnung erlässt, und zur Authentifizierung der Entfernungsanordnung durch diese Behörde;

Or. en

Änderungsantrag 1277
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) den spezifischen Dienst, für den die Entfernungsanordnung erlassen wird;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1278
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) eine Bezugnahme auf ***diese*** Verordnung als Rechtsgrundlage der Entfernungsanordnung;	g) eine Bezugnahme auf ***Artikel 14 dieser*** Verordnung als Rechtsgrundlage der Entfernungsanordnung;

Or. en

Änderungsantrag 1279
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Datum, Zeitstempel und elektronische Signatur der ***Justiz- oder unabhängigen Verwaltungsbehörde***, die die Entfernungsanordnung erlässt;	h) Datum, Zeitstempel und elektronische Signatur der ***Justizbehörde***, die die Entfernungsanordnung erlässt;

Or. en

Änderungsantrag 1280
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Justizbehörde ***oder unabhängige Verwaltungsbehörde***, die die Entfernungsanordnung erlässt, richtet diese an die Hauptniederlassung des Anbieters oder gegebenenfalls an seinen gemäß Artikel 24 benannten Rechtsvertreter.	Die Justizbehörde, die die Entfernungsanordnung erlässt, richtet diese an die Hauptniederlassung des Anbieters oder gegebenenfalls an seinen gemäß Artikel 24 benannten Rechtsvertreter.

Or. en

Änderungsantrag 1281
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kann der Anbieter die Entfernungsanordnung aus Gründen höherer Gewalt oder faktischer Unmöglichkeit***, die ihm nicht anzulasten sind, einschließlich sachlich gerechtfertigter technischer oder betrieblicher Gründe,*** nicht ausführen, teilt er dies der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort unter Verwendung des Musters in Anhang V unverzüglich mit.	Kann der Anbieter die Entfernungsanordnung aus Gründen höherer Gewalt oder faktischer Unmöglichkeit nicht ausführen, teilt er dies der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort unter Verwendung des Musters in Anhang V unverzüglich mit.

Or. en

Änderungsantrag 1282
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Ist der Anbieter der Ansicht, dass

	die Entfernungsanordnung nicht im Einklang mit diesem Artikel erlassen wurde oder dass sie offenkundig missbräuchlich ist, lehnt er die Durchführung dieser Anordnung ab und übermittelt der Koordinierungsbehörde, die die Anordnung ausgestellt hat, eine Begründung.

Or. en

Änderungsantrag 1283
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der Anbieter unterrichtet die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort und das EU-Zentrum unverzüglich und unter Verwendung des Musters in Anhang VI über die zur Ausführung der Entfernungsanordnung ergriffenen Maßnahmen und gibt dabei insbesondere an, ob er die Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***entfernt oder den Zugang dazu*** in allen Mitgliedstaaten ***gesperrt*** hat, und nennt auch Datum und Uhrzeit der Entfernung ***bzw. Sperrung***.	(7) Der Anbieter unterrichtet die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort und das EU-Zentrum unverzüglich und unter Verwendung des Musters in Anhang VI über die zur Ausführung der Entfernungsanordnung ergriffenen Maßnahmen und gibt dabei insbesondere an, ob er die Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in allen Mitgliedstaaten ***entfernt*** hat, und nennt auch Datum und Uhrzeit der Entfernung.

Or. en

Änderungsantrag 1284
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Wenn Europol oder eine nationale Behörde Kenntnis von Darstellungen

sexuellen Kindesmissbrauchs auf einem Hostingdienst erlangen, so teilen sie der Koordinierungsbehörde die genaue URL-Adresse mit, und die Koordinierungsbehörde beantragt eine Entfernungsanordnung, wenn die Bedingungen in Absatz 1 erfüllt sind.

Or. en

Begründung

Um sicherzustellen, dass sich auf einem Hostingdienst befindliche Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, die Behörden bekannt sind, entfernt werden. Bei Ermittlungen gegen die Online-Plattform für sexuellen Kindesmissbrauch „Boystown" haben Europol und das deutsche Bundeskriminalamt (BKA) nicht sichergestellt, dass auf der Plattform geteilte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, zu denen diese Behörden Zugang hatten, durch die Hostingdienste entfernt werden, wodurch diese weiter im Umlauf waren und weiter verbreitet werden konnten.

Änderungsantrag 1285
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten, die eine Entfernungsanordnung gemäß Artikel 14 erhalten haben, und die Nutzer, die die Darstellungen zur Verfügung gestellt haben, haben das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Dieses Recht beinhaltet das Recht, diese Entfernungsanordnung vor den Gerichten des Mitgliedstaats der zuständigen Justizbehörde ***oder der unabhängigen Verwaltungsbehörde***, die sie erlassen hat, anzufechten.	(1) Anbieter von Hostingdiensten, die eine Entfernungsanordnung gemäß Artikel 14 erhalten haben, und die Nutzer, die die Darstellungen zur Verfügung gestellt haben, haben das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Dieses Recht beinhaltet das Recht, diese Entfernungsanordnung vor den Gerichten des Mitgliedstaats der zuständigen Justizbehörde, die sie erlassen hat, anzufechten.

Or. en

Änderungsantrag 1286

Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten, die eine Entfernungsanordnung gemäß Artikel 14 erhalten haben, und die Nutzer, die die Darstellungen zur Verfügung gestellt haben, haben das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Dieses Recht beinhaltet das Recht, diese Entfernungsanordnung vor den Gerichten des Mitgliedstaats der zuständigen Justizbehörde ***oder der unabhängigen Verwaltungsbehörde***, die sie erlassen hat, anzufechten.	(1) Anbieter von Hostingdiensten, die eine Entfernungsanordnung gemäß Artikel 14 erhalten haben, und die Nutzer, die die Darstellungen zur Verfügung gestellt haben, haben das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Dieses Recht beinhaltet das Recht, diese Entfernungsanordnung vor den Gerichten des Mitgliedstaats der zuständigen Justizbehörde, die sie erlassen hat, anzufechten.

Or. en

Änderungsantrag 1287
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sobald die Entfernungsanordnung rechtskräftig wird, übermittelt die zuständige Justizbehörde ***oder unabhängige Verwaltungsbehörde***, die sie erlassen hat, der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort unverzüglich eine Kopie der Anordnung. Anschließend übermittelt die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System unverzüglich eine Kopie dieser Kopie an alle anderen Koordinierungsbehörden.	Sobald die Entfernungsanordnung rechtskräftig wird, übermittelt die zuständige Justizbehörde, die sie erlassen hat, der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort unverzüglich eine Kopie der Anordnung. Anschließend übermittelt die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System unverzüglich eine Kopie dieser Kopie an alle anderen Koordinierungsbehörden.

Or. en

Änderungsantrag 1288
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Tatsache, dass er die Darstellungen entfernt ***oder den Zugang dazu gesperrt*** hat;	a) die Tatsache, dass er die Darstellungen entfernt hat;

Or. en

Änderungsantrag 1289
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Gründe für die Entfernung ***oder Sperrung***, wobei er ***auf Verlangen des Nutzers*** eine Kopie der Entfernungsanordnung übermittelt;	b) die Gründe für die Entfernung, wobei er eine Kopie der Entfernungsanordnung übermittelt;

Or. en

Änderungsantrag 1290
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Gründe für die Entfernung oder Sperrung, wobei er ***auf Verlangen des Nutzers*** eine Kopie der Entfernungsanordnung übermittelt;	b) die Gründe für die Entfernung oder Sperrung, wobei er eine Kopie der Entfernungsanordnung übermittelt;

Or. en

Änderungsantrag 1291
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort kann auf Antrag bei der die Entfernungsanordnung ausstellenden Justizbehörde oder unabhängigen Verwaltungsbehörde und nach Konsultation der zuständigen Behörden verlangen, dass der Anbieter keine Informationen über die Entfernung der Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder die Sperrung des Zugangs dazu offenlegt, sofern und soweit dies erforderlich ist, um die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch nicht zu beeinträchtigen.	***entfällt***
In diesem Fall wird wie folgt verfahren:	
a) Die Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde, die die Entfernungsanordnung erlässt, legt den Zeitraum, in dem der Anbieter diese Informationen nicht offenlegen darf, auf das maximal notwendige Maß und eine Dauer von höchstens sechs Wochen fest;	
b) die Verpflichtungen nach Absatz 3 gelten während dieses Zeitraums nicht;	
c) die betreffende Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde teilt dem Anbieter ihre Entscheidung unter Angabe des geltenden Zeitraums mit.	
Die betreffende Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde kann beschließen, den in Unterabsatz 2 Buchstabe a genannten Zeitraum um maximal weitere sechs Wochen zu	

verlängern, sofern und soweit die Nichtoffenlegung weiterhin erforderlich ist. In diesem Fall teilt diese Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde dem Anbieter ihre Entscheidung unter Angabe des geltenden Zeitraums mit. Auf diese Entscheidung findet Artikel 14 Absatz 3 Anwendung.

Or. en

Begründung

Die Entfernung oder die Sperrung von Inhalten als solche sind eine Warnung für den Straftäter, dass die Inhalte ermittelt wurden. Im Einklang mit dem vorgeschlagenen Artikel 14 Absatz 1a ist eine wirksame Koordinierung erforderlich, damit die Ermittlungen reibungslos verlaufen.

Änderungsantrag 1292
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort kann auf Antrag bei der die Entfernungsanordnung ausstellenden Justizbehörde oder unabhängigen Verwaltungsbehörde und nach Konsultation der zuständigen Behörden verlangen, dass der Anbieter keine Informationen über die Entfernung der Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***oder die Sperrung des Zugangs dazu*** offenlegt, sofern und soweit dies erforderlich ist, um die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch nicht zu beeinträchtigen.	Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort kann auf Antrag bei der die Entfernungsanordnung ausstellenden Justizbehörde oder unabhängigen Verwaltungsbehörde und nach Konsultation der zuständigen Behörden verlangen, dass der Anbieter keine Informationen über die Entfernung der Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs offenlegt, sofern und soweit dies erforderlich ist, um die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch nicht zu beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 1293
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel II – Abschnitt 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1294
Moritz Körner, Sophia in 't Veld, Yana Toom, Morten Petersen, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Svenja Hahn, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel II – Abschnitt 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Begründung

Sperrungen können umgangen werden. Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs müssen entfernt werden.

Änderungsantrag 1295
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Rob Rooken, Paul Tang, Karen Melchior, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel II – Abschnitt 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Begründung

(vollständige Streichung der Bestimmungen über Sperrungen): Sperrungen des Zugangs sind ineffizient und können von Personen, die aktiv auf rechtswidrige Inhalte zugreifen wollen, einfach umgangen werden. Außerdem ist dies normalerweise technisch unmöglich, ohne gegen das Verbot zu verstoßen, den Zugang zu legalen Inhalten auf derselben Website oder demselben Server oder über dieselbe IP-Adresse ganz oder weitreichend zu sperren (EGMR, Wladimir Charitonow/ Russland, 10795/14).

Änderungsantrag 1296
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1297
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1298
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Begründung

Technisch nicht machbar.

Änderungsantrag 1299
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1300
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1301
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, bei der	***entfällt***

zuständigen Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde dieses Mitgliedstaats den Erlass einer Sperranordnung zu beantragen, mit der ein Anbieter von Internetzugangsdiensten, der der rechtlichen Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats unterliegt, verpflichtet wird, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Nutzer auf bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zugreifen können, die von allen URL-Adressen auf der gemäß Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b vom EU-Zentrum bereitgestellten einschlägigen Liste in der Datenbank mit Indikatoren angezeigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1302
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bevor die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Erlass einer Sperranordnung beantragt, führt sie sämtliche Untersuchungen und Bewertungen durch, die notwendig sind, um festzustellen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind.	***entfällt***
Zu diesem Zweck verfährt sie gegebenenfalls wie folgt:	
a) Sie überprüft, ob bei allen oder einer repräsentativen Stichprobe der URL-Adressen auf der in Absatz 1 genannten Liste die Bedingungen des Artikels 36 Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind, unter anderem durch Kontrollen, um in Zusammenarbeit mit dem EU-Zentrum zu überprüfen, ob die Liste vollständig,	

sachlich richtig und aktuell ist;

b) sie verlangt vom Anbieter, dass er innerhalb einer von ihr festgelegten angemessenen Frist die erforderlichen Informationen übermittelt, insbesondere über den Zugriff oder versuchten Zugriff von Nutzern auf die in den URL-Adressen angezeigten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, über die Strategie des Anbieters zur Eindämmung des Risikos der Verbreitung der Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs sowie über die finanziellen und technologischen Möglichkeiten und die Größe des Anbieters;

c) sie ersucht das EU-Zentrum, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere Erläuterungen und Zusicherungen in Bezug auf die Richtigkeit der URL-Adressen bei der Anzeige von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, die Menge und Art dieser Darstellungen sowie die Überprüfungen durch das EU-Zentrum und die Prüfungen gemäß Artikel 36 Absatz 2 bzw. Artikel 46 Absatz 7;

d) sie ersucht alle anderen zuständigen Behörden oder einschlägigen Sachverständigen oder Stellen, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Or. en

Änderungsantrag 1303
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bevor die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Erlass der Sperranordnung beantragt, unterrichtet	***entfällt***

sie den Anbieter über ihre Absicht, den Erlass der Sperranordnung zu beantragen, und gibt dabei die wesentlichen inhaltlichen Aspekte der beabsichtigten Sperranordnung und die Gründe für deren Beantragung an. Sie gibt dem Anbieter Gelegenheit, innerhalb einer von ihr gesetzten angemessenen Frist zu diesen Informationen Stellung zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1304
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort beantragt den Erlass der Sperranordnung, und die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde erlässt die Sperranordnung, wenn sie folgende Bedingungen für erfüllt hält:	***entfällt***
a) Es liegen Beweise dafür vor, dass der Dienst in den letzten zwölf Monaten in beträchtlichem Umfang für den Zugriff oder versuchten Zugriff von Nutzern auf die in den URL-Adressen angezeigten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt wurde;	
b) die Sperranordnung ist erforderlich, um die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs an Nutzer in der Union zu verhindern, wobei insbesondere der Menge und der Art dieser Darstellungen, der Notwendigkeit, die Rechte der Opfer zu schützen, sowie der Existenz und Umsetzung einer Strategie des Anbieters zur Eindämmung des Risikos einer solchen Verbreitung Rechnung zu tragen ist;	

c) in den URL-Adressen werden in hinreichend zuverlässiger Weise Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs angezeigt;

d) die Gründe für den Erlass der Sperranordnung wiegen schwerer als die negativen Folgen für die Rechte und berechtigten Interessen aller betroffenen Parteien, insbesondere was die notwendige Herstellung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen den Grundrechten dieser Parteien, einschließlich der Meinungs- und Informationsfreiheit der Nutzer und der unternehmerischen Freiheit der Anbieter, betrifft.

Bei der Beurteilung, ob die Bedingungen des Unterabsatzes 1 erfüllt sind, sind alle relevanten Fakten und Umstände des jeweiligen Falls zu berücksichtigen, einschließlich der gemäß Absatz 2 erhaltenen Informationen und der gemäß Absatz 3 übermittelten Stellungnahmen des Anbieters.

Or. en

Änderungsantrag 1305
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wenn die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Erlass von Sperranordnungen beantragt und die zuständige Justiz- oder unabhängige Verwaltungsbehörde diese erlässt,	***entfällt***
a) legen diese Behörden wirksame und verhältnismäßige Einschränkungen und Schutzvorkehrungen fest, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die in Absatz 4 Buchstabe d genannten negativen Folgen auf das unbedingt	

erforderliche Maß beschränkt bleiben;

b) sorgen diese Behörden dafür, dass die Geltungsdauer gemäß Absatz 6 auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt.

Or. en

Änderungsantrag 1306
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Koordinierungsbehörde gibt in der Sperranordnung deren Geltungsdauer an, indem sie das jeweilige Anfangs- und Enddatum nennt.	***entfällt***
Die Geltungsdauer von Sperranordnungen darf fünf Jahre nicht überschreiten.	

Or. en

Änderungsantrag 1307
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei Sperranordnungen, die die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde auf Antrag der Koordinierungsbehörde erlässt, bewertet letztere im Bedarfsfall und mindestens einmal jährlich, ob wesentliche Änderungen der Gründe für den Erlass der Sperranordnungen eingetreten sind und insbesondere ob die Bedingungen des Artikels 7 Absatz 4	***entfällt***

weiterhin erfüllt sind.

Diese Koordinierungsbehörde ersucht die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde, die die Sperranordnung erlassen hat, um deren Änderung oder Widerruf, wenn dies angesichts des Ergebnisses dieser Bewertung oder zur Berücksichtigung begründeter Ersuchen nach Artikel 18 Absatz 5 oder der Berichte gemäß Artikel 18 Absatz 6 erforderlich ist. Auf dieses Ersuchen finden die Bestimmungen dieses Abschnitts sinngemäß Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 1308
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1309
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1310
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1311
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1312
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1313
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort erlässt die in Artikel 16 genannten Sperranordnungen unter Verwendung des Musters in Anhang VII. Sperranordnungen beinhalten:	***entfällt***
a) einen Verweis auf die vom EU-Zentrum bereitgestellte Liste der URL-Adressen und die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen, einschließlich der gemäß Artikel 16 Absatz 5 festgelegten Einschränkungen und Schutzvorkehrungen und gegebenenfalls der Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 18 Absatz 6;	
b) Angaben zur Identität der zuständigen Justizbehörde oder unabhängigen Verwaltungsbehörde, die die Sperranordnung erlässt, und zur Authentifizierung der Sperranordnung durch diese Behörde;	
c) den Namen des Anbieters und gegebenenfalls seines Rechtsvertreters;	
d) den spezifischen Dienst, für den die Sperranordnung erlassen wird;	
e) das Anfangs- und Enddatum der Sperranordnung;	
f) eine hinreichend ausführliche Begründung für den Erlass der Sperranordnung;	
g) eine Bezugnahme auf diese Verordnung als Rechtsgrundlage der Sperranordnung;	
h) Datum, Zeitstempel und elektronische Signatur der Justizbehörde oder unabhängigen Verwaltungsbehörde, die die Sperranordnung erlässt;	
i) leicht verständliche Angaben zu den Rechtsbehelfen, die dem Empfänger der Sperranordnung zur Verfügung stehen, einschließlich Angaben zu den Rechtsbehelfen bei einem Gericht und zu den diesbezüglichen Fristen.	

Or. en

Änderungsantrag 1314
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den spezifischen Dienst, für den die ***Sperranordnung*** erlassen wird;	d) den spezifischen Dienst, für den die ***gezielte Aufdeckungsanordnung*** erlassen wird;

Or. en

Änderungsantrag 1315
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde, die die Sperranordnung erlässt, richtet diese an die Hauptniederlassung des Anbieters oder gegebenenfalls an seinen gemäß Artikel 24 benannten Rechtsvertreter.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1316
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Sperranordnung wird über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System an die in Artikel 23 Absatz 1	***entfällt***

benannte Kontaktstelle des Anbieters, die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort und das EU-Zentrum übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 1317
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Sperranordnung wird in der vom Anbieter gemäß Artikel 23 Absatz 3 angegebenen Sprache abgefasst.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1318
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Kann der Anbieter die Sperranordnung nicht ausführen, weil sie offensichtliche Fehler oder unzureichende Informationen zu ihrer Ausführung enthält, ersucht er die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort unter Verwendung des Musters in Anhang VIII unverzüglich um entsprechende Klarstellung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1319
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, erforderlichenfalls gemäß Artikel 86 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge VII und VIII zu erlassen, um die Muster im Hinblick auf einschlägige technologische Entwicklungen oder praktische Erfahrungen zu verbessern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1320
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1321
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1322
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1323
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1324
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1325
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 19	***entfällt***
19 Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft können nicht allein deshalb für Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch haftbar gemacht werden, weil sie in gutem Glauben die zur Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung erforderlichen Tätigkeiten durchführen, insbesondere Tätigkeiten, die darauf abzielen, sexuellen Kindesmissbrauch im Internet im Einklang mit diesen Anforderungen aufzudecken, zu erkennen, zu entfernen, zu sperren oder zu melden.	
Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft können nicht allein deshalb für Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch haftbar gemacht werden, weil sie in gutem Glauben die zur Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung erforderlichen Tätigkeiten durchführen, insbesondere Tätigkeiten, die darauf abzielen, sexuellen Kindesmissbrauch im Internet im Einklang mit diesen Anforderungen aufzudecken, zu erkennen, zu entfernen, zu sperren oder zu melden.	

Or. en

Begründung

Überflüssig, siehe Artikel 7 des Gesetzes über digitale Dienste.

Änderungsantrag 1326
Loránt Vincze, Miriam Lexmann, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Haftung der Anbieter	Haftung der Anbieter ***und Meldestellen***

Or. en

Änderungsantrag 1327
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft können nicht allein deshalb für Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch haftbar gemacht werden, weil sie in gutem Glauben die zur Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung erforderlichen Tätigkeiten durchführen***, insbesondere Tätigkeiten, die darauf abzielen, sexuellen Kindesmissbrauch im Internet im Einklang mit diesen Anforderungen aufzudecken, zu erkennen, zu entfernen,*** zu sperren ***oder zu melden***.	Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft können nicht allein deshalb für Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch haftbar gemacht werden, weil sie in gutem Glauben die zur Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung erforderlichen Tätigkeiten durchführen ***oder weil sie freiwillig Maßnahmen ergreifen, um Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs von ihren Diensten zu entfernen oder den Zugang dazu*** zu sperren.

Or. en

Begründung

Anbieter sollen nicht für Maßnahmen haftbar gemacht werden, die sie freiwillig ergreifen. Alle Anbieter haben starke Anreize, gegen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs vorzugehen, und sollen nicht entmutigt werden, proaktiv oder reaktiv zu handeln oder Maßnahmen in diesem Sinne zu ergreifen. Diese Ausnahme muss in der Verordnung ausdrücklich festgelegt werden.

Änderungsantrag 1328
Loránt Vincze, Miriam Lexmann, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft können nicht allein deshalb für Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch haftbar gemacht werden, weil sie in gutem Glauben die zur Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung erforderlichen Tätigkeiten durchführen, insbesondere Tätigkeiten, die darauf abzielen, sexuellen Kindesmissbrauch im Internet im Einklang mit diesen Anforderungen aufzudecken, zu erkennen, zu entfernen, zu sperren oder zu melden.	Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft ***und Meldestellen*** können nicht allein deshalb für Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch haftbar gemacht werden, weil sie in gutem Glauben die zur Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung erforderlichen Tätigkeiten durchführen, insbesondere Tätigkeiten, die darauf abzielen, sexuellen Kindesmissbrauch im Internet im Einklang mit diesen Anforderungen aufzudecken, zu erkennen, zu entfernen, zu sperren oder zu melden.

Or. en

Änderungsantrag 1329
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft können nicht allein deshalb für Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch haftbar gemacht werden, weil sie in gutem Glauben die zur Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung erforderlichen Tätigkeiten durchführen, insbesondere Tätigkeiten, die darauf abzielen, sexuellen Kindesmissbrauch im Internet im Einklang mit diesen Anforderungen aufzudecken, zu erkennen, zu entfernen***, zu sperren*** oder zu melden.	Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft können nicht allein deshalb für Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch haftbar gemacht werden, weil sie in gutem Glauben die zur Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung erforderlichen Tätigkeiten durchführen, insbesondere Tätigkeiten, die darauf abzielen, sexuellen Kindesmissbrauch im Internet im Einklang mit diesen Anforderungen aufzudecken, zu erkennen, zu entfernen oder zu melden.

Or. en

Änderungsantrag 1330
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft können nicht allein deshalb für Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch haftbar gemacht werden, weil sie in gutem Glauben die zur Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung erforderlichen Tätigkeiten durchführen, insbesondere Tätigkeiten, die darauf abzielen, sexuellen Kindesmissbrauch im Internet im Einklang mit diesen Anforderungen aufzudecken, zu erkennen, zu entfernen***, zu sperren*** oder zu melden.	Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft können nicht allein deshalb für Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch haftbar gemacht werden, weil sie in gutem Glauben die zur Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung erforderlichen Tätigkeiten durchführen, insbesondere Tätigkeiten, die darauf abzielen, sexuellen Kindesmissbrauch im Internet im Einklang mit diesen Anforderungen aufzudecken, zu erkennen, zu entfernen oder zu melden.

Or. en

Änderungsantrag 1331
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft können nicht allein deshalb für Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch haftbar gemacht werden, weil sie in gutem Glauben die zur Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung erforderlichen Tätigkeiten durchführen, insbesondere Tätigkeiten, die darauf abzielen, sexuellen Kindesmissbrauch im Internet im Einklang mit diesen Anforderungen aufzudecken, zu	Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft können nicht allein deshalb für Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch haftbar gemacht werden, weil sie in gutem Glauben die zur Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung erforderlichen Tätigkeiten durchführen, insbesondere Tätigkeiten, die darauf abzielen, sexuellen Kindesmissbrauch im Internet im Einklang mit diesen Anforderungen aufzudecken, zu

erkennen, zu entfernen, zu ***sperren*** oder zu melden.	erkennen, zu entfernen, zu ***kennzeichnen*** oder zu melden.

Or. en

Änderungsantrag 1332
Moritz Körner, Sophia in 't Veld, Yana Toom, Morten Petersen, Abir Al-Sahlani, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Svenja Hahn, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 19a
	Achtung der Privatsphäre
	Diese Verordnung ist nicht als Anforderung auszulegen,
	1. die Verschlüsselung aufzuheben;
	2. den Inhalt auf den Geräten der Nutzer zu durchsuchen;
	3. den anonymen Zugang zu Online-Diensten und Softwareanwendungen zu beschränken.

Or. en